



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





THE
WISCONSIN
LEGISLATURE

⑤

des

des
Reh

Die

Grundsätze

des

Natur- und Völkerrechts,

Des allgemeinen Staats- und allgemeinen
bürgerlichen Rechts

entworfen

von

D. Carl Gottlob Rößig,

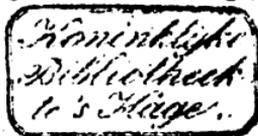
des Natur- und Völkerrechts und der Philosophie öffentl.
Lehrer zu Leipzig, und mehreren gelehrten Gesellschaften
wirkliches und Ehrenmitglied.

Erster Theil

welcher das Natur- und Völkerrecht enthält.

Leipzig,

bey Georg Emanuel Beer. 1794



1870

...

...

...

...

...

...

...

...



Vorerinnerung.

Ueber das angenommene Prinzip des Naturrechts und über einige nächst verwandte moralische Disciplinen.

Die Geschichte des Naturrechts kennt eine so große Anzahl von Erkenntnißgründen für dieses Recht, daß man eine beträchtliche Abhandlung liefern könnte, wenn man sie alle anzeigen und prüfen wollte. Indessen würde diese Arbeit meist nur Wiederholung seyn, da Hr. D. Hufeland dieselbe schon so rühmlich *) unternahm. Ich will daher nur dasjenige hier ausführen und rechtfertigen, was ich bey diesen Lehrbuche angenommen, und sodann noch eini-

*) v. Hufelands Versuch über die Grundsätze des Naturrechts. Gena 1785.

ges über die Absonderung der verschiedenen moralischen Wissenschaften bemerken.

Bei allen lebenden rechtsfähigen Wesen, welche sich ihres Daseyns bewusst sind, ist ohne allen Zweifel Recht auf Existenz das erste wichtigste und nothwendigste Recht derselben, denn ohne Existenz ist keine vervollkommnung dieses Wesens, keine Glückseligkeit und keine Verhältniß desselben möglich, dieses muß auch von den Menschen gelten; die Existenz des Menschen als Mensch, d. h. als eines physischen körperlichen moralischen Geschöpfes, muß das wichtigste, erste und nothwendigste Gesetz für ihn seyn, dieses zeigen auch die Collisionen, wo immer die weniger nothwendigen Verbindlichkeiten nach einander wegfallen, bis die nöthigsten allein übrig bleiben. Die Existenz muß also zuvörderst und auf alle Fälle, auch in Bezug auf Andere gesichert seyn, dergestalt, daß ich mein Recht darauf von dem andern erzwingen kann, wenn er mir selbiges versagt, und ich mich mit Gewalt in den Besiz desselben zu vertheidigen befugt bin. Dieser Zwang fließt theils aus der mir obliegenden Pflicht meine Menscheneristenz so lange zu erhalten und zu behaus

behaupten, als es der Natur der Sache nach möglich ist, daher muß ich auch alle Mittel dazu, und also auch das Recht zum Zwange als ein solches Mittel haben; theils fließt der Zwang aber auch zugleich mit daraus, daß in dem Verhältnisse, worin ich mit dem Einen oder dem Andern in tretende Falle komme, ich von keinem andern diese Rechte fordern kann, als eben von dem, mit welchem ich jetzt in diesen tretenden Falle in Verhältniß stehe, denn nur der oder die mehrere Verbündeten greifen mich jetzt in diesen Fall an, und beleidigen mich jetzt. Wollte man dieser mit die Ausübung dieses Rechts freitig machen, oder seine Pflicht dabei nicht erfüllen, so würde meine Existenz leiden, deren Behauptung meine erste Pflicht und erstes Gesetz ist. Von der Existenz des Menschen als Mensch glaube ich also muß man in den moralischen Disciplinen ausgehen und so weiter Stufenweis fortgehen, um den ganzen Umfang der sittlichen Gesetze allmählich zu bestimmen; aber nicht gleich mit allgemeinen obersten und schwankenden Begriffen Glückseligkeit u. anfangen, ehe die darunter gestellten und liegenden gehörig besichtigt

sichtigt und bestimmte sind. Hierauf führen auch die Collisionenfälle, weshalb ich auf das kurz vorher bemerkte mich beziehe. So wie aber jedes Wesen eine bestimmte Art zu existiren hat, und diese ihm mit allen gleichen Wesen gemein ist, so muß auch hier bey den Rechten des Menschen, Menschenexistenz, zuvörderst in Betrachtung kommen. Bey der Menschenexistenz müssen unterschieden werden

- 1) Wesentliche Erfordernisse
 - 2) außerwesentliche und zufällige.
- Diejenigen ohne welche, der Mensch als Mensch, d. h. als physisch-körperlich; moralisch-geistiges Wesen nicht existiren würde, machen seine wesentliche Existenz aus. Aber immer bleibt noch Verschönerung und Bervollkommnung dieser Menschenexistenz übrig, in so fern sie durch Bequemlichkeiten, durch zuvorkommende Ausübung der Liebespflichten, durch die Pflichten der Billigkeit von Seiten Anderer angenehmer, verschönerter und glückseliger gemacht wird. Man kann diese die qualificirte, die außerwesentliche, die zufällige nennen, ohne welche der Mensch als Mensch existiren kann, allein nicht so bequem, angenehm und

und nicht so glücklich. Ich kann wesentliche und absolute Menscheneristenz in ihrem ganzen Umfange haben, ohne je irgend ein Recht der qualificirten von Seiten Anderer zu genießen. Man darf hierbey nur an den Menschen in der Einöde denken. Daraus ergeben sich zwey verschiedene Arten von Rechten, Verbindlichkeiten und Pflichten. Aus beyden zusammen entsteht die vollkommene Menscheneristenz, so wohl der Individuellen als der des ganzen Menschengeschlechts. Diese vollkommenste Menscheneristenz ist das nächste allgemeine Prinzip der sämtlichen moralischen Disciplinen.

In Absicht dieser vollkommensten Menscheneristenz stehen wir in Verhältnis gegen Gott, gegen uns selbst und gegen unsern Nebenmenschen, und zwar so wohl in Bezug auf die absolute und wesentliche, als auf die qualificirte und zufällige. Da nun aber letztere der wesentlichen an Wichtigkeit nachstehen, so folgt daraus die Unterordnung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, bey diesen dreyfachen Verhältnissen nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit und Nothwendigkeit.

Ben

Bey den Dritten aber, ich meine bey
 den Verhältniß unserer Menscheneristenz
 gegen unsere Nebenmenschen, tritt noch ein
 andrer Umstand ein, welcher außer der
 Unterordnung der Rechte, Verbindlichkei-
 ten und Pflichten auch eine Nebeneinander-
 ordnung (Coordinatio) derselben nöthig
 macht: die Ursache hiervon ist theils, daß
 bey den wechselseitigen Rechten und Ver-
 bindlichkeiten jeder Zeit ganz verschiedene
 Subjekte eintreten, und es dabey nicht auf
 ein einziges Subjekt ankommt, so daß wir
 daher die Rechte und Verbindlichkeiten
 auch äußere nennen, theils aber ist dieses
 auch wegen der noch über dem bey dieser
 Verschiedenheit der Subjekte entstehenden
 Collisionen nöthig, wo Unterordnung der
 Pflicht bey nebeneinanderstehenden gleich
 rechtigen Subjekten nicht statt haben kann.

Wenn ich nun bey dieser vollkommene-
 sten Menscheneristenz, die zwey darunter
 liegenden Haupttheile der für jeden gehörig-
 en Rechte, Verbindlichkeiten und Pflich-
 ten wiederum so wie sie hier entstanden ab-
 sondere, so erhalte ich

1) absolute oder wesentliche Menscheneristenz,

2) quas

2) qualifizierte oder zufällige.
 Ich übergehe bey beyden die zwey erstern Verhältnisse der vollkommensten Menschenexistenz, da sie für die natürliche Moraltheologie und für die Moral im strengsten Sinne gehören und bleiben blos bey den Verhältnisse der vollkommensten Menschenexistenz in Bezug eines Menschen gegen den andern stehen.

Sie bestehet wie nur bemerkt worden 1) aus der absoluten oder wesentlichen, 2) aus der qualifizeirten oder zufälligen.

Bei der Verschiedenheit der Subjekte für die wechselseitigen Rechte wird der Unterschied hier vorzüglich wichtig. Aus diesen zwey Classen von äußern Rechten, Verbindlichkeiten und Pflichten entstehen zwey verschiedene moralische Disciplinen.

Denn da die eine Classe Zwang fordert, wie ich oben gezeigt, so weisen wir diese mit mehrern andern dem strengen Naturrechte an.

Ich glaube daher daß das natürlichste Princip des Naturrechts ist: Stöhre nicht die absolute Menschenexistenz deines Nebenmenschen.

Da der Mensch nicht bloß ein physisch-körperliches, sondern auch zugleich ein moralisch geistiges Wesen ist, so bezieht sich die absolute Menscheneristenz auf beydes. Alle Rechte und Verbindlichkeiten welche diese Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar treffen, liegen unter dem Begriffe; daher lassen sich aus diesen Princip alle Rechte des Menschen als Menschen ableiten. Denn nicht bloß die physische Lebenserhaltung liegt unter dieser Existenz, sondern auch die Freyheit des Menschen im Naturstande, im Denken und Handeln und alle Rechte wie sie in Verfolg des Systems entwickelt werden.

Der Erkenntnißgrundsatz des N. N. muß ein verbietender Satz seyn, sonst ist er nicht streng genug, wenigstens ist er unbestimmter in seinen Umfange, denn der Satz: befordere die Menscheneristenz bey deinen Nebenmenschen, ist zweydeutig und begreift auch mehr als die strengen Grenzen der Zwangsrechte und Zwangsverbindlichkeiten und Pflichten verstaten.

Aber fragt man: Ist das nicht eben das was man sagt: Erhalte dich selbst?
 Höre

Stöhre nicht die Erhaltung Anderer? Stöhre nicht den äußern Frieden?

Ich glaube nicht daß Jemand, welcher meinen Satz genau und unpartheyisch prüft, dieses behaupten kann. Selbsterhaltung geht bloß auf das physische Leben, allein ich nehme Menschengestalt an, welche nicht bloß das physische Leben, sondern zugleich die moralischen Verhältnisse, begreift, und welches die Bestimmung des Menschen, welche sich doch von allen andern Geschöpfen unterscheidet, mit angeht, in dem Ausdruck Menschengestalt. In meinem Princip liegt also mehr als in Selbsterhaltung, und es ist bestimmter und unterscheidender in Ansehung der Menschenbestimmung; vorzüglich auch für die Handlungen der Freyheit ist es zweckmäßiger als das der Selbsterhaltung, da bey Verlust der Freyheit immer noch Selbsterhaltung in ihren ganzen Umfange statt hat. Auch der Satz: Stöhre nicht die äußere Ruhe, ist nicht bestimmt genug, denn wenn man auch annimmt äußere Ruhe besteht in dem wechselseitigen ungestörten Genuße der Rechte, so fragt sich wieder: welcher Rechte? und wollte man sie auch bestimmen durch Zwangs?

Zwangsrechte; so fragt man weiter was gehört denn zu den Zwangsrechten? Sägt man die Rechte die auf Conservation abzwecken, so tritt wieder ein, was ich kurz vorher über den Satz der Selbsterhaltung gesagt. Auch verdient bemerkt zu werden, daß viele Fälle, welche doch ausgemacht für das Naturrecht gehören, nicht aus der Selbsterhaltung entschieden werden können, sondern sich blos auf gewisse moralische geistige Verhältnisse beziehen, welche nicht unter der physischen Selbsterhaltung liegen können, wohl aber unter den Begriff Menscheneistenz, oder Existenz des Menschen als Mensch liegen, z. B. Recht auf seine Moralität.

Eben so wenig wird Jemand mit Grund behaupten können, dieses Princip des Naturrechts sey ja eben das, was einige neue Perfektionisten angenommen; diese sehen zwar zum allgemeinen Princip der Sittlichkeit: vervollkommne alle Menschen; Ihr Naturrechtsprincip ist: verhindere daß die Vollkommenheit aller Menschen nicht gemindert werden. Hierinnen aber liegt mehr als das bloße Naturrecht; es beweist daher nicht streng genug. Allein ich muß auch nun etwas über das Princip der Philanthropie

thropik sagen. Ich habe derselben die zweite Hauptclasse der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten in Verhältniß gegen Neben- und Mitmenschen angewiesen. Sie beziehen sich dem vorher bemerkten nach auf die qualificirte oder zufällige Existenz und beschäftigen sich mit der Vervollkommnung der vorhandenen und gesicherten absoluten Menschenexistenz.

Ganz natürlich ergiebt sie also das Princip für diese:

Hindere nicht die Vervollkommnung der schon gesicherten absoluten Menschenexistenz in dem Mitmenschen,
oder: Stöhre nicht die qualificirte Menschenexistenz.

Ja hier läßt sich auch ein bejahender Satz annehmen, weil die Vervollkommnung in ihrer Erweiterung keiner so bestimmten Grenze bedarf, als bey der Sicherung der absoluten Existenz nöthig war; dieser würde also abgefaßt werden können: Vervollkomme die schon gesicherte absolute Menschenexistenz. Kein unpartheyischer Richter wird hier erinnern, ich nähme an, daß die absolute Menschenexistenz also noch nicht vollkommne absolute Menschenexistenz seyn

seyn müsse. Er würde dem Vervollkommen einen Doppelsinn geben; da ich hier unter Vervollkommen verstehe, eine Sache, welche wesentlich vollkommen ist, durch zufällige Vollkommenheit noch vollkommener machen, aber nicht eine wesentlich unvollendete Sache vollenden. Die Hauptgegenstände für die Philanthropik sind die Billigkeit und eigentliche Menschenliebe; sie sind nicht einerley wie viele glauben; denn billig bin ich, wenn ich mein Recht nicht in seinen Umfange, in seiner Strenge suche; aber Pflichten der Menschenliebe erfülle ich, wenn ich da, wo ich gar keine äußere Verbindlichkeit habe, so handele, als hätte ich sie.

Außer diesen moralischen Disciplinen giebt es aber auch noch mehrere; die Grundsätze der Klugheit welche sich mit der Wahl der Mittel zu erlaubten Entzwecken bey der Ausübung unserer Rechte und Verbindlichkeiten beschäftigen, erfüllen ein weites Gebiet. Eben so die Grundsätze, welche die gefälligste und anständigste Art und Weise der Leistung der Pflichten, der Erfüllung der Verbindlichkeiten und der Ausübung der Rechte, ohne Rücksicht auf Zwang

Zwang oder Zwanglosigkeit, zeigen. Auch diese erhalten durch die Anwendungen auf verschiedene Gegenstände mehrere nähere Bestimmungen und Modificationen.

Daher ergeben sich, wenn wir die moralischen Wissenschaften genau unterscheiden wollen folgende, 1) die natürliche Moraltheologie, 2) die Ethik, 3) das strenge Naturrecht, 4) die Philanthropik, 5) die Klugheitslehre, 6) die Wohlstandslehre.

Das Naturrecht leidet drey Hauptanwendungen, woraus drey verschiedene Wissenschaften, 7) das allgemeine Staatsrecht, 8) das Völkerrecht, 9) das allgemeine bürgerliche Recht entsteht.

Eben so leidet die Philanthropik drey Anwendungen, wodurch 10) Philanthropik unter Völkern, 11) die Philanthropik im Staate, zwischen Fürsten und Volk und den Unterthan, 12) die Philanthropik unter Bürgern im Staate. Eben so findet eine dreyfache Anwendung der Klugheitslehre statt, woraus 13) die Staatsklugheit, 14) die Völkerklugheit, 15) die Bürgerklugheitslehre entsteht. Und eben so vielfach ist die Anwendung der Wohlstandslehre, da es 16) Wohlstandsgrundsätze
zwei

zwischen Fürsten und Volk, 17) zwischen Volk gegen Volk, 18) zwischen Bürger im Staate giebt. Woraus also 18 moralische Wissenschaften entstehen. Ich könnte, wenn ich es hier nicht für zweckwidrig hielt, leicht alles dieses durch ausführliche wichtige Beispiele erläutern, allein ich darf nur an den Satz erinnern, daß aus veränderten Verhältnissen oft viele und wichtige neue Grundsätze entstehen, so wird sich jeder Denkende dieses selbst erläutern können.

Inhalts-

Inhaltsanzeige.

Naturrecht des Menschen und der Privatgesellschaft.

Vorbereitung zu dem Naturrecht.

Erstes Kapitel.

Von dem allgemeinen moralischen Begriffen im Bezug auf das Naturrecht. S. 3

Zweytes Kapitel.

Von der Imputation in Absicht des Naturrechts. S. 16

Erste Abtheilung.

Allgemeine Gegenstände des Naturrechts.

Erstes Kapitel.

Ableitung des Naturrechts als Vernunftgesetzes Gottes und Unterscheidung desselben von andern moralischen Disciplinen. S. 20

Zweytes Kapitel.

Von der Geschichte des Natur- und Völkerrechts und der Litteraturgeschichte desselben. S. 29

(*)

Drittes

I n h a l t.

Drittes Kapitel.

Von der Litteratur des Natur- und Völkerrechts.

S. 34

Viertes Kapitel.

Von den Vorsichts-Regeln bey Behandlung des
Naturrechts.

S. 40

Fünftes Kapitel.

Von dem Nutzen des Naturrechts.

S. 45

Sechstes Kapitel.

Von dem Naturrecht dessen Eintheilung und Anwen-
dung.

S. 48

Siebentes Kapitel.

Von dem Hauptgrundsätze des Naturrechts.

S. 51

Zwente Abtheilung.

Das absolute Naturrecht des einzelnen Menschen.

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte des Menschen auf seine Existenz
sein Ich und sein Leben in Verhältniß gegen
andere.

S. 55

Zweytes Kapitel.

Von dem Rechte auf seinen Körper in Bezug gegen
andere.

S. 59

Drittes

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte des Menschen über seine Seele
und Seelenkräfte in Verhältniß gegen andere
S. 60

Viertes Kapitel.

Von der natürlichen Freyheit des Menschen im Na-
turstande. S. 62

Fünftes Kapitel.

Von der natürlichen Gleichheit des Menschen im
Naturstande. S. 64

Sechstes Kapitel.

Von dem Rechte des Menschen auf seine Moralität.
S. 68

Siebentes Kapitel.

Von dem Rechte des Menschen auf Wahrheit und
Aufrichtigkeit Anderer gegen ihn und seiner gleich-
en Verbindlichkeit gegen andere. S. 69

Achtes Kapitel.

Von den guten und ehrlichen Namen und der Ach-
tung. S. 71

Neuntes Kapitel.

Von dem Rechte des Menschen auf die natürliche
Güthergemeinschaft. S. 73

Zehntes Kapitel.

Von dem Verluste und Veräußerung der Naturrechte
des Menschen. S. 75

(*) 2

Erstes

Fünftes Kapitel.	
Siebt es Rechte für und wegen Anderer.	S. 77

Dritte Abtheilung

Hypothetisches Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten welche aus Thatsachen oder Handlungen entstehen.	S. 78
--	-------

Erstes Kapitel.

Von dem Eigenthume.	S. 79
---------------------	-------

Zweytes Kapitel.

Von Erwerbungs-Titeln, Erwerbungs-Arten, Zeichen und Eintheilung des Eigenthums.	S. 82
--	-------

Drittes Kapitel.

Von den einzelnen Rechten des Eigenthums.	S. 86
---	-------

Viertes Kapitel.

Von der Accession.	S. 90
--------------------	-------

Fünftes Kapitel.

Von dem bloßen Besiz.	S. 92
-----------------------	-------

Sechstes Kapitel.

Von Endigung des Eigenthums.	S. 94
------------------------------	-------

Zweyter Abschnitt.

Von den Verträgen und den Rechten welche aus Verträgen entstehen.	S. 95
Erstes	

Inhalt.

IV

Erstes Kapitel.

Von den Verträgen überhaupt und deren Erfordernissen. S. 95

Zweytes Kapitel.

Von der Wirkung der Verträge. S. 103

Drittes Kapitel.

Von den äußern Bestimmungen der Verträge. S. 106

Viertes Kapitel.

Von der Pönitens bey Verträgen. S. 110

Fünftes Kapitel.

Von den Hindernissen der Gültigkeit der Verträge. S. 112

Sechstes Kapitel.

Von den wichtigern einzelnen Verträgen. S. 119

Siebentes Kapitel.

Von Bestärkung und Sicherung der Verträge. S. 125

Achtes Kapitel.

Von Erbverträgen. S. 130

Neuntes Kapitel.

Von der Verjährung. S. 132

Dritter Abschnitt.

Von Aufhebung und Untergang der erworbenen Rechte und Verbindungen der Verbindlichkeiten.

S. 139

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechte bey Streitigkeiten und eintretenden Beleidigungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte bey streitigen Ansprüchen. S. 143

Zweytes Kapitel.

Von Beleidigung, Krieg und Frieden. S. 145

Fünfter Abschnitt.

Gesellschaftsrecht.

Erstes Kapitel.

Von dem in der Gesellschaft eintretenden Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt. S. 159

Zweytes Kapitel.

Von der ehelichen Gesellschaft. S. 162

Drittes Kapitel.

Von der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern und der älterlichen Gewalt. S. 168

Viertes Kapitel.

Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Diener. S. 178

Fünftes Kapitel.

Von der Familiengesellschaft und dem Familienrechte. S. 178

Sechstes

Inhalt

VII

Sechstes Kapitel.

Von einigen andern gesellschaftlichen Rechten im allgemeinen und den kirchlichen insbesondere. S. 179.

Inhalt

Das Völkerrecht nach den Grundsätzen der Vernunft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Gegenstände.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe eines Volks, des Völkerrechts
nebst der Eintheilung des letztern. S. 187

Zweytes Kapitel.

Von der Litteraturgeschichte und Litteratur des Völ-
kerrechts. S. 190

Zweyter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von dem absoluten Völkerrechte. S. 194

Zweytes Kapitel.

Von Veräußerung und Verlust dieser absoluten
Rechte. S. 201

Dritter Abschnitt.

Hypothetisches Völkerrecht.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenthumsrechten eines Volks. S. 203

Zweytes

Zweytes Kapitel.

Von den Verträgen unter Völkern. S. 214

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen wichtigern Arten und besondern
Verträgen unter den Völkern. S. 214

Viertes Kapitel.

Von Erbschafts- und Verjährungsrechten unter den
Völkern. S. 220

Vierter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von Rechten und Verbindlichkeiten des Volks bey
Streitigkeiten. S. 223

Zweytes Kapitel.

Von den Gesandten. S. 233

Naturrecht
des Menschen
und
der Privatgesellschaften.

x

Vorbereitung zu dem Naturrecht.

Erstes Kapitel.

Von einigen allgemeinen moralischen Begriffen, in Bezug auf das Naturrecht.

G. F. Meiers allgemeine praktische Weltweisheit, Halle 1764. 8.

Adolf Dietrich Webers Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit 1784. 2te Abtheil. 1785. 3te Abtheil. 1787.

D. J. F. Höpfner erste und zweyte Abhandlung in desselben Naturrecht p. 235—278.

§. 1.

Einleitung.

Die in dieser Vorbereitung zu erörternden Begriffe gehören zwar für die moralischen Disciplinen überhaupt, können aber doch aus mehreren Gründen hier in Bezug auf das Naturrecht nicht

nicht übergangen werden. Sie betreffen vorzüglich Handlungen, Verbindlichkeiten, Pflicht, Rechte und Gesetze.

§. 2.
Handlung.

Es gehen Veränderungen in und mit uns vor, welches wir Handlungen nennen, die entweder Begehungs- oder Unterlassungshandlungen sind.

§. 3.
Erzwungene.

Sie erfolgen entweder durch äußere*) gewaltsame Einwirkung, und sind also erzwungene.

*) Dadurch unterscheiden sie sich von den willkührlichen.

§. 4.
Unerzwungene.

Oder sie erfolgen unabhängig von einer äußern Gewalt durch uns selbst, Selbstthätige, unerzwungene.

§. 5.
Unwillkührliche und willkührliche.

Letztere hängen entweder von der Organisation unsers Körpers unwiederstehtlich ab, (unwillkührliche

Führlich), oder sie stehen gänzlich in unserer Gewalt, willkürlich.

§. 6.

Fre y.

Diese sind frey, wenn sie nach geschעהer Ueberlegung der Folgen der Handlung aus eignen Entschluß selbstthätig geschehen, in Ermanglung des erstern blos willkürlich. Bey beyden finden Grade statt.

§. 7.

Bey der blos willkürlichen mangelt das Ueberdenken entweder aus Leichtsinne, oder aus Nachlässigkeit, Uebereilung, Gewohnheit, oder durch uns selbst, oder durch zufällige Umstände oder durch dritte Personen bewirkte Unfähigkeit,

§. 8.

Verbindlich oder unverbindlich.

Die Handlungen sind entweder verbindlich, wenn Gesetze oder Verträge darüber da sind, im Gegentheil gleichgültig.

§. 9.

Erlaubt oder unerlaubt.

Erlaubt sind sie, wenn sie dem Gesetze oder Verträge gemäß sind, im Gegentheil unerlaubt.

23

§. 10.

§. 10.

Gebotene oder verbotene.

Gebotene oder verbotene, je nachdem ein Gesetz sie befiehlt oder untersagt,

§. 11.

Moralität.

Durch Freyheit und Verbindlichkeit der Handlung entsteht ihre Moralität. Sittlich oder moralisch ist die Handlung, in so fern sie frey und in Bezug auf Verbindlichkeit geschieht; auch giebt es Grade der Moralität.

Sie ist moralisch böß oder gut, je nachdem sie der Verbindlichkeit gemäß oder entgegen ist. Physisch gut und böß kann sie seyn ohne Moralität.

Unwillkürliche und erzwungene Handlungen sind keiner Moralität fähig.

Giebt es eine innere oder bloß äußere Moralität? die Beantwortung hängt davon ab, ob man angeborne Rechte annimmt; und ob man das Naturrecht aus einer vernünftigen Selbstliebe, wie Einige thun, herleitet, oder es als ein Vernunftgesetz Gottes ansieht.

§. 12.

G e s e z.

Gesetz heißt ein Satz, welcher eine oder mehrere Verbindlichkeiten ausdrückt.

§. 13.

Bedeutungen des Wortes.

Es entstehet entweder aus der Natur der Dinge und Handlungen, in Vergleich mit ihren Folgen, oder durch Verträge, oder es kommt von einem Oberrn; dieses heißt Gesetz im strengern Verstande.

Auch durch freye eigene Bestimmungen können Gesetze für uns entstehen.

Pufendorf (Ius nat. I, 6.) und andere wollten kein Gesetz und keine Verbindlichkeit, ohne einen Oberrn erkennen.

§. 14.

Eintheilung.

Da die Gesetze eine Handlung befehlen oder anbieten, so theilt man sie in Befehlende und Verbiethende.

Einige nehmen auch zukassende Gesetze an; allein dieß kennt die philosophische Moral nicht, wenn sich auch in der bürgerlichen Verfassung Beispiele dazu finden. Insbesondere

— 8 —
ist auch die Annahme zulassender Gesetze im Naturrechte deshalb sehr nachtheilig, weil dadurch die Grenzen des Naturrechts ver-
rückt werden, indem man sodann alles da-
hin ziehen könnte, als ein zulassendes Gesetz,
worüber das Naturrecht der Sache selbst
nach nicht verordnen kann; daher schreiben
sich die vielen Streitigkeiten über die Zuläs-
sigkeit der Polygamie nach dem Naturrecht
und andere dergleichen Dinge. Sie sind
gar kein Gegenstand für das absolute stren-
ge Naturrecht. Ein andres ist die Frage
über Haltung des Ehevertrags, s. mein
progr. de cautione in tractando Iur. nat.

§. 15.

Moralisch oder physisch.

Die Gesetze sind entweder moralische, die
freyen Handlungen vorgeschrieben sind, oder blos
physische, welche physische und mechanische Ver-
änderungen bestimmen.

§. 16.

Aus moralischen Gesetzen entstehen Verbind-
lichkeiten, Rechte und Pflichten, welche der Re-
gel nach in einer relativen Verbindung *) stehen.

*) Im strengen Naturrecht sind bey äußern Ver-
bindlichkeiten und Rechten allezeit, bey den ins-
nern aber nicht allemal.

§. 17.

— 9 —
§. 17.

Recht.

Ein Recht ist ein moralisches Befugniss auf oder zu einer Handlung, welches aus einem moralischen Gesetze entsteht.

Hiervon ist zu unterscheiden die Bedeutung, wo Recht ein Inbegriff von Gesetzen überhaupt, oder auch über Gegenstände einer Art u. s. w. bezeichnet.

§. 18.

Verbindlichkeit.

Verbindlichkeit ist die moralische Nothwendigkeit, Etwas zu thun oder zu unterlassen.

Man muß diese von den Beweggründen und der Absicht einer Handlung unterscheiden.

§. 19.

Pflicht.

Pflicht ist ein durch Verbindlichkeit bestimmtes Verhalten, und ist also von Verbindlichkeit zu unterscheiden.

Der Sprachgebrauch zeigt dieses richtig an: Ich sage nicht ich habe die Verbindlichkeit der Wohlthätigkeit, sondern ich habe Verbindlichkeit zur Pflicht der Wohlthätigkeit; ich habe die Pflicht der Wohlthätigkeit erfüllt.

§. 20.

Natürliche.

Natürliche heißen Geseze, Verbindlichkeiten und Rechte, in so fern sie aus der Natur des Menschen, oder einer Handlung, oder eines Gegenstandes fließen, und durch die Vernunft erkannt werden.

Oft nennt man auch Verbindlichkeiten, Rechte und Geseze in den sogenannten Naturstande, überhaupt im Gegensatz der bürgerlichen Gesellschaften, natürliche.

§. 21.

Innere und äußere.

Sie sind entweder innere oder äußere, je nachdem sie sich auf unsere Abhängigkeit von Gott beziehen, und darinne allein ihren Grund haben, oder nachdem dieser auch außerdem in rechtsfähigen Geschöpfen außer uns liegt.

Einige nennen auch innere die, welche aus der Natur der Sache fließen; allein diese kann man lieber natürliche nennen.

§. 22.

Vollkommen.

Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten sind vollkommen, wenn sie innere und äußere zugleich sind,

— 11 —

sind, unvollkommen, wenn sie eines von beyden allein sind.

Einige nennen vollkommene Rechte diejenigen, welche nie eine Ausnahme leiden und durch keine Collision gehoben werden. So erklärt sie Herr D. Schmalz nach dem Kantischen System. Nimmt man ein Naturrecht ohne Voraussetzung Gottes an, so würde diese Bedeutung statt haben können; allein abgerechnet was in der Folge hiervon gesagt werden wird; so würde sich bey dieser Bedeutung die Zahl der vollkommenen Pflichten sehr mindern, da es viele in gewöhnlichen Verstande Vollkommene giebt, die durch Collision gehoben werden. Es würde also hier an einen hinreichenden Grunde fehlen, warum bey den gewöhnlichen Begriffen von vollkommenen Pflichten einige durch Collision gehoben werden andere nicht. Sage man blos die Collision bestimmt das, so ist ja Collision allezeit Ausnahme von der Regel. Ja man könnte so dann sagen: es giebt gar keine vollkommene Pflicht, weil selbst die Pflicht der Lebenserhaltung durch Aufopferung seines Lebens für ein anderes, oder mehrere sehr wichtige Leben, oder in dem Martyrerfalle Ausnahme leiden kann.

Man könnte die vollkommenen auch doppel Verbindlichkeiten und die unvollkommenen einfache nennen.

Dies

Diese Eintheilung ist nicht einerley mit der folgenden, obgleich Einige vollkommene und Zwangspflichten für einerley halten. Denn eine Liebespflicht kann eine innere und äußere zugleich seyn, und ist doch keine Zwangspflicht, eben so auch die Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 23.

Mit oder ohne Zwang.

Die äußern sind entweder so beschaffen, daß sie mittelst Zwangs gefordert werden können, oder daß kein Zwang von Seiten des Andern statt findet. Erstere heißen Zwangsrechte, Zwangsverbindlichkeiten, Zwangspflichten, letztere Zwanglose.

§. 24.

Mit Zwang verbunden.

Zwangsrechte, Zwangspflichten, Zwangsverbindlichkeiten sind alle äußere, welche auf die absolute Menschengenossenschaft eines jeden Menschen das heißt, auf Existenz desselben als eines physischen und moralischen Wesens abzielen, in so fern sie von den Nebenmenschen leiden kann.

Ohne Zwang würde diese Existenz in Verhältniß gegen andere nicht moralisch gesichert seyn. Auch wird Zwang deshalb nöthig, weil gewöhnlich nur der mit dem ich in diesem

diesem Falle in Verhältniß bin oder komme, sie zu leisten hat.

§. 25.

Zwanglose.

Zwanglose sind diejenigen welche nicht unmittelbar auf die absolute Menscheneristenz des Einzelnen gehen. Man konnte sie auch Bittrechte, Bittpflichten und Verbindlichkeiten nennen.

§. 26.

Affirmativ oder Negativ.

Beide sind affirmative oder negative, je nachdem ich den Andern zur Leistung zwingen oder durch Zwang seine Absichten gegen mich hindern kann.

§. 27.

Ursprüngliche.

Die natürlichen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten fließen entweder aus der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse zu den Wesen außer ihm ohne vorausgesetzte Thathandlungen oder Thatfachen, und diese heißen ursprüngliche, originalia, absoluta *) oder sie setzen Thatfachen voraus; hypothetische aduentitia.

*) Einige nennen diese angeboren Connata. Man hat viel über angebohrne Rechte gestritten; weil erst

erst durch den vollen Gebrauch der Vernunft die Bekanntmachung für das Subject erfolgt, und das Subject sie erst dadurch näher kennen lernt. Gleichwohl weisen Triebe und Empfindungen bey dem der Vernunft noch nicht mächtigen Kinde auf seine Rechte, die dem Vernunft mächtigen durch innere Verbindlichkeit, gesetzt auch, das noch keine äußere da wäre unverleglich sind. Nimmt man aber Triebe, Empfindungen für eine Publication bey dem der Vernunft nicht mächtigen Geschöpfe an; so hätten sie solche auch durch diese, bey den noch nicht eintretenden vollen Vernunftgebrauch. Da indessen dieses immer nur auf die dringendsten physischen Verhältnisse geht, und die moralischen der Mensch erst durch vollen Gebrauch der Vernunft kennen lernt, so glaube ich, ist es besser diese Benennung nicht zu brauchen.

§. 28.

Hypothetisch.

Die Hypothetischen entstehen entweder aus bloß einseitigen Handlungen Eines oder Mehrere oder aus einem Vertrage, oder aus einer gesellschaftlichen Verbindung, daher sind sie entweder bloß Thatfachen oder Vertrags, und Gesellschafts-Rechte.

§. 29.

Wesentlich.

Die ursprünglichen oder Urrechte, sind entweder wesentliche, ohne welche der Mensch als Mensch nicht existiren kann.

Hierzu

Hierzu gehört z. E. das Recht auf sein Leben.

§. 36.

Natürliche.

Ober natürliche Urrechte, welche sich bey dem Menschen blos in Bezug auf die Verhältnisse des Naturstandes finden.

Hier wird diese Eintheilung in Absicht des Zwangsrechte bemerkt.

Diese Eintheilung ist wichtig wegen der Frage: in wie ferne kann der Mensch, ohne dem Willen seines Schöpfers entgegen zu handeln, gewisse Rechte hingeben, sobald er dadurch andere Rechte und Vortheile oder gar überwiegendere dadurch erhielt.

Sobald der Mensch den Naturstand verläßt, werden diese natürlichen entbehrlich, ja ihre Beybehaltung oft für die Absicht, warum der Mensch die Aenderung träf, nachtheilig. Gegen diesen Satz verstoßen die sinnlosen Freyheits- und Gleichheits-Prediger.

Zweytes

Zweytes Kapitel.

Von der Imputation in Absicht des Naturrechts.

Dries Jurisprudentia vniuersalis §. 161.

Eiusd. obser. Iuris natur. Vol. I. obs. 25.

Andr. Boehm. de quantitate motiuorum et imputationis determinanda Marb. 1791.

G. F. Meiers allgemeine praktische Weltweisheit Halle 1764. 8.

Ioh. Iac. Andreae de iusta delictorum et poenarum quantitate. Goet. 1768.

§. 1.

B e g r i f.

Das Urtheil vermöge dessen man Jemanden für den Urheber einer moralischen Handlung erklärt und ihm die Folgen derselben beylegt nennt man die Zurechnung.

§. 2.

E r f o r d e r n i s s.

Freiheit und Verbindlichkeit und die Kenntniß derselben müssen da seyn, wo Imputation eintreten soll, daher ohne Moralität eine Zurechnung im eigentlichen Sinne nicht statt hat.

§. 3.

§. 3.

G r a d e.

Durch die Grade der Moralität bey einer Handlung wird der Grad der Zurechnung in Absicht der Güte oder Bosheit der selben bestimmt.

§. 4.

Daher wird eine wohl überlegte That mehr zugerechnet als eine unüberlegte, eine mit dem Vorsatze zu Schaden begangene, mehr als eine aus Nachlässigkeit schädliche, bey beyden machen die Grade Verschiedenheit in der Zurechnung.

§. 5.

Die Zurechnung wächst oder nimmt ab, je mehrere oder wichtigere Folgen daraus entstehen oder nicht.

§. 6.

Jemehr man die Handlung gern oder ungern thut, jemehr äußere Gründe und Umstände dazu verleiten.

§. 7.

Direkte Absicht wird mehr als die indirekte, Hauptabsicht mehr als Nebenabsicht zugerechnet; ingleichen die von Anfang beabsichtigte Bosheit und Betrug, mehr als die in der Folge eintretende.

B

Drittes

Drittes Kapitel.

Von der Collision in Bezug des Naturrechts.

Hert de conflictu legum in opusc. T. I. 129.

Vlrich. initia Philosophiae Iusti p. 37.

Mufeland Lehrfätze des Naturrechts 1790.
P. 76.

§. 1.

Verbindung.

Die Lehre von der Collision gehört hierher
nur im Bezug des Naturrechts.

§. 2.

B e g r i f f.

Collision besteht in den Streit zweyer sittlichen
Gesetze bey einem eintretenden Falle.

§. 3.

Nothrecht.

Das Recht die schwache Pflicht, der stär-
kern und wichtigeren aufzuopfern, heißt das Noth-
recht.

§. 4.

§. 4.

Hauptsatz.

Der Hauptgrundsatz bleibt: Suche den Entzweck zu erfüllen wenn derselbe mit einem oder dem andern Mittel, oder die Mittel unter sich streiten; denn der Entzweck ist ein einziger, der Mittel aber sind mehrere.

§. 5.

Anderer Sätze.

Der untergeordnete Entzweck weicht dem höhern.

§. 6.

Das Mittel wodurch der Entzweck in höhern oder gemeinnützigen Grade befördert wird, geht dem vor welcher das nicht leistet.

§. 7.

Die Gesetze des Naturrechts können collidiren mit Erbischen und philantropischen Sätzen, ja selbst mit der Moral Theologie.

Erste Abtheilung.
Allgemeiner Gegenstand des Naturrechts.

Erstes Kapitel.

Ableitung des Naturrechts, als Vernunftgesetz Gottes und Unterscheidung desselben von andern moralischen Disciplinen.

Homberg. *dubia Iuris naturae* s. l.

Eiusdem *diff. de lege aeterna.*

Car. Ant. Pilati *Esistenza della lege naturale in Venez.* 1764. 8.

Joh. Chr. Claproths *Samml. juristisch. philos. kritisch. Abhandl.* 5tes St. n. 1.

Siebt es ein Naturrecht das man bey gesellschaftlichen Einrichtungen als heilig und unverleßlich an zusehen? S. Martin Ehlers *wissenschaftl. Aufsätze* 1792. n. 1.

§. 1.

Die geschaffenen Wesen dauern durch das anhaltende Wollen Gottes, ihres Schöpfers fort.
Er

Er kann also auch die Bedingungen ihrer fort-
dauernden Existenz bestimmen.

Ich setze hier den Beweis der Schöpfung der
Welt durch Gott und das Daseyn Gottes vor-
aus, welcher aus der Einrichtung der Welt
nach Entzwecken in Verbindung mit ihrer Zu-
fälligkeit am zweckmäßigsten geführt wird;
was man auch dagegen vorzubringen ver-
sucht hat.

§. 2.

Gesetze überhaupt.

Diese Bestimmungen sind Gesetze im allge-
meinen Verstande, sie wirken bey bloß körper-
lichen seellofen Wesen durch mechanische physische
Kräfte,

§. 3.

Bei den untern Classen besetzter Wesen durch
Trieb, Empfindungen und eingeschränkte sinnliche
Vorstellungen, dieses ist auch der Fall bey den
der Vernunft noch nicht mächtigen Wesen.

§. 4.

Bei den besetzten vernünftigen moralischen
Wesen, durch Vernunft, Vorstellungen und
Schlüsse, welche durch Triebe und Empfindun-
gen unterstützt werden.

§. 5.

Moralische Gesetze.

Diese Bestimmungen für moralische Wesen durch die Vernunft bekannt gemacht, als Normen für moralische Handlungen sind moralische Vernunftgesetze.

§. 6.

Es giebt also von Gott stammende moralische Vernunftgesetze für den Menschen.

Man hat auch ohne Voraussetzung Gottes einen Beweis für die Moral und das Naturrecht aus einem vernünftigen Eigennutze führen wollen, weil der erstere Beweis den Gottesläugner nicht binde. Allein wird ihn dieser binden? Man giebt ihn so an! Unsere Handlungen haben Folgen die aus ihren Wesen fließen; diese machen uns glücklich oder unglücklich, (ist ein vielstimmiger Begriff,) Nun aber will jeder glücklich seyn, wollen wir uns also nicht selbst widersprechen, so müssen wir Handlungen die uns glücklich machen, thun, und das Gegentheil unterlassen. Wir kennen auch die wesentlichen Folgen unserer Handlungen in vielen (also doch nicht in allen) Fällen durch die Vernunft voraussehen, also giebt es eine Verbindlichkeit die aus den wesentlichen durch Vernunft zu erkennende Folgen menschlicher Hand-

Handlungen fließt; also giebt es eine natürliche Verbindlichkeit, ein natürliches Gesetz.

Aber ich halte diese Bemühungen für unnöthig, sind Gottesläugner Menschen, welche eine zerrüttete Gesundheit auf diesen Gedanken der Verzweiflung brachte, so verdienen sie unser Mitleid. Sind es aber selbstfüchtige Thoren; die aus thörigten Stolge oder aus Bosheit weiter sehen wollen als andere, so halt ich es für Pflichtwidrig eines solchen Thoren wegen die Grundsäulen der Moralität und die Seelenruhe vieler Menschen, auch nur in der Entfernung dadurch zu erschüttern, daß man sie auch auf einem solchen Beweis alleine bauen zu können, behauptete.

§. 7.

Vollkommenste Fortdauer.

Die Einrichtung der Welt zeigt auf eine dem Stoffe gemäße Fortdauer derselben in der möglichsten Vollkommenheit.

§. 8.

Dazu ist die möglichst vollkommene Fortdauer der Classen, Geschlechter und Arten der Geschöpfe und Dingen erforderlich.

§. 9.

Und zur Existenz dieser, die mögliche Dauer der Individuen in ihrer möglichsten Vollkommenheit.

§. 10.

Dieses gilt also auch in Absicht des Menschengeschlechts und der Individuen desselben.

§. 11.

Oberstes Gesetz.

Das oberste allgemeine moralische Gesetz für alle Menschen muß demnach die vollkommenste Menschen-Existenz seyn, die Existenz des Menschen als physisches und moralisches Geschöpf nach seiner möglichsten Vollkommenheit zu Erfüllung der Absicht des Schöpfers, bey Fortdauer des Menschengeschlechts und der Welt.

§. 12.

Theile der vollkommensten Menschen-Existenz.

Die vollkommenste Menschen-Existenz begreift zwey Haupttheile 1) Die absolute Existenz, die man auch die wesentliche nennen kann 2) Die Qualificirte, die man auch die Zufällige nennen kann.

Zu ersterem gehört das bloße Daseyn als lebendes physisches moralisches Wesen. Zur andern Bequemlichkeit, Verschönerung, welches man auch Glückseligkeit und Vervollkommnung der Existenz im besondern Verstande nennen kann.

§. 13.

Die vollkommenste Menschen-Existenz steht in Verhältniß gegen Gott, gegen uns selbst und gegen unsern Nebenmenschen, eben so auch ihre beyden Haupttheile,

Auch in der Ethik findet daher dieser Unterschied statt.

§. 14.

In Verhältniß gegen Mitmenschen.

Zur vollkommenen Menschensexistenz in Verhältniß gegen Mitmenschen gehören, also vermügte §. 13. zwey Haupttheile

- 1) die absolute Menschensexistenz,
- 2) die qualificirte Menschensexistenz

Und zwar theils in so fern die unsrige von andern, oder die der anderen von uns im Naturstande leiden kann.

Nothwendigkeit der äußern Zwangsrechte.

Die erstere wäre ohne äußerlichen Zwang in Bezug gegen andere nicht gesichert, daher müssen die Rechte, welche auf absolute Menschenexistenz gehen, Zwangsrechte seyn.

Zu der absoluten Existenz des Menschen als Mensch im Naturstande gehören eigentlich zweyerley Rechte

- 1) Rechte die unmittelbar die Existenz des Menschen als Menschen angehen.
- 2) Rechte die aus den wesentlichen Verhältnissen des Naturstandes, oder des Menschen im Naturstande, als solches (Menschen) entstehen und Mittel zur Sicherung der erstern sind, und also mittelbar zur Menschenexistenz gehören.

Die erstern fließen aus der Natur des Menschen als physisch moralische Geschöpf. Hierher gehören z. B. die Rechte des Menschen auf sein Leben, seine moralische Freiheit. Die andern aus den Wesen des Naturstandes und des Menschen in den Verhältniß dieses Standes gegen andre Menschen in Bezug auf Natur-Menschenexistenz. Zu diesen gehören z. E. die Rechte der natürlichen Gleichheit persönlicher Freiheit.

heit. (Ich kann durch Verträge im Naturstande der Leibeigne des andern werden, und bleibe doch Mensch).

Dieses sind also zweyerley Arten von Zwangsrechten, wozu noch die hypothetischen Zwangsrechte kommen, wozu z. E. das Zwangsrecht der Genugthuung bey geschenehen Beleidigungen; endlich die Vertragszwangsrechte, worunter auch die Gesellschaftszwangsrechte liegen, so daß Vier Arten von Zwangsrechten im strengen Naturrechte vorkommen.

§. 16.

Begriff des Naturrechts.

Die äußern Zwangsrechte gehören für das Naturrecht im strengen Verstande. Es ist also die Wissenschaft welche sich mit den äußern Zwangsrechten, Zwangspflichten und Zwangsverbindlichkeiten beschäftigt.

Die andere Bedeutung wo man den Inbegriff aller Rechte des Menschen im sogenannten Naturstande darunter versteht, wird zwar als die weitere Bedeutung angenommen, ist aber nicht zweckmäßig.

§. 17.

Qualificirte Existenz.

Bei der qualificirten Existenz sind keine Zwangsrechte, Pflichten und Verbindlichkeiten nöthig.

thig, weil die absolute Existenz auch ohne die qualificirte gesichert ist, und sie selbst ohne Zwang erreicht werden kann.

§. 18:

Philanthropik.

Ich will den Inbegriff dieser zwangslosen Rechte und Verbindlichkeiten Philanthropik nennen; sie hat zwey Hauptgegenstände 1) die Billigkeits- 2) die Liebespflichten.

Von den Prinzip für diese s. die Vorrede.

§. 19.

Klugheit und Wohlstandslehre.

Außerdem gehört auch noch für die moralischen Disciplinen die Menschen, Klugheitslehre und die Wohlstandslehre,

§. 20.

Klugheit.

Jene begreift die Grundsätze der Klugheit in der Wahl der Mittel zu erlaubten Entzwecken bey der Ausübung unserer Rechte, sie mögen mit oder ohne Zwang ausgeübt werden.

§. 21.

Wohlstandslehre.

Diese aber beschäftigt sich mit der gebildeten Art und Weise der Leistung der Pflichten, Erfüllung

Iung der Verbindlichkeiten und Ausübung der Rechte, ohne Rücksicht auf Zwang oder Zwanglosigkeit.

Zweytes Kapitel.

Von der Geschichte des Natur- und Völkerrechts, und der Litteratur derselben.

Io. Franc. Buddei Historia Iuris naturae Hal. 1695. ed. 3. auctior et emend. in selectis iur. nat. et Gent. Halae 1717. 8. p. 1—91.

Iac. Frid. Ludouici Delineatio hist. Iur. diuini naturalis etc. Hall. 1704. et 1714. 8.

Chr. Thomasi Historia Iuris naturalis paulo plenior 1719. 4.

Laur. Reinhard Hist. Iuris prud. natural. Lips. 1725. 8.

J. F. Blaseny vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipzig 1739. 4.

Essai sur l'histoire de droit naturel. à Londres 1757. 1758. 8.

Kurzer Entwurf einer Historie des Natur- und Völkerrechts, Leipzig 1789. 8.

S. 21

§. 1.

Unter den Griechen.

Unter den alten beschäftigten sich die Sokratische Schule und vorzüglich die Stoiker einigermaßen auch Aristoteliker mit dem Naturrechte.

§. 2.

Mittelalter.

In den Mittelalter zeigen sich hier und da bey einzelnen Schriftstellern einige richtige Gedanken, aber nichts ganzes.

§. 3.

Im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert.

Im siebzehnten Jahrhunderte zeigte Luther viel richtige Gedanken und Sätze des Naturrechts, in seinen Urtheilen über die Staats- und bürgerliche Verfassung. Zu diesen Zeiten gehören auch Oldendorp und Henning, Caspar Ziegler, und zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts leistete Winkler einiges. In diesen behandelte man das Naturrecht blos mit in der sogenannten praktischen Philosophie.

§. 4.

Grotius.

Ihre besondre Gründung dankt diese Wissenschaft dem Grotius, ob er gleich mehr eigentlich
das

das Völkerrecht bearbeitete, und viel Stoff zu dem Systeme zusammen trug.

§. 5.

Hobbes und einige andere.

Nach ihm bildeten Selden und Hobbes und Welthusen und Johann von Felden, diese Wissenschaft mehr aus.

§. 6.

Pufendorf.

Der Schöpfer des eigentlichen Systems des Naturrechts ist Samuel von Pufendorf, der es auf Geselligkeit gründete. Ihm folgten die meisten Gelehrten, auch noch viele in diesen Jahrhunderten, aber sie beweist nicht streng, weil sie zu viel umfaßt.

§. 7.

Christian Thomastus.

Christian Thomastus, anfangs ein Anhänger des Pufendorfschen Systems *) verließ es und gründete das Naturrecht auf Glückseligkeit **), und sonderte iustum, honestum und decorum von einander genau ab. Aber auch Glückseligkeit umfaßt zu viel um bestimmt zu beweisen.

*) In den Institut. Iurispr. diuinæ,

***) In den fundamentis Iur. nat.

§. 8.

§. 8.

Gundling und Gerhard.

Noch strenger zogen Gundling und Ephraim Gerhard die Grenzen der Wissenschaft in dem sie selbige auf *pacem externam* gründeten, aber letzteren Begriff nicht genau bestimmten.

§. 9.

W o l f.

Wolf vermischte alle sittliche Prinzipien wieder unter einander, und nahm Vervollkommung seiner selbst und seines Zustandes zum Erkenntnis-Grunde an.

§. 10.

Auf Triebe bauende.

Einige suchten das Naturrecht auf Triebe zu gründen und aus selbigen herzu leiten. Unter ihnen zeichnen sich Schmaus, Klaproth und Rousseau aus. Allein Triebe bedürfen erst einer Vorschrift, wornach sie beurtheilt werden müssen.

§. 11.

K a n t.

Herr Dr. Kant wählt ein neues Prinzip: Behandle den Andern nie als Mittel sondern als Zweck. Allein schon zu dem absoluten

luten Naturrecht ist dieser Satz theils nicht hinreichend, theils umfaßt er in anderer Rücksicht zu viel, wodurch Unbestimmtheit veranlaßt wird, auch paßt er nicht auf das natürliche Gesellschaftsrecht, und ist nicht brauchbar bey den Anwendungen des Naturrechts auf das Völkerrecht und in allgemeinen Staatsrechte; Sollte nicht in den Beweise desselben auch ein Cirkel vorkommen?

§. 12.

Andere neuere Schriftsteller.

Außerdem sind in der Geschichte des Naturrechts theils wegen systematischer Schriften, theils wegen einzelnen Beiträgen und Abhandlungen zu bemerken, als philosophische Rechtsgelehrte, Gerhard Titius, Samuel Treuer, Rechenberg, Friedrich August Müller, Staffen, Gottfried Maskow, Heinrich und Samuel von Cocceji, Köhler, Meyer, Barbeyrac, Burlamaqui, de Felice, Daries, Achenwall, Höpfer, Meyer, Ulrich, Schlettwein, Pestel, Battel, Westphal, Christian Friedrich Schott, Mabihn, Martini, Pilati, Lambreti, Hufeland, Frederisdorf, Hofmann, Scheidemann, Meister, von Dmpteda.

Unter den Philosophen von Profession, Wolf, Hollmann, Ferguson, Garve, Platner, Feder, Mendelsohn, Eberhard, Sulzer, Hismann, Kant, Matt, Habicht, Schmid, Casar, Heydenreich, Reinhold.

E

Die

Die welche ich vorher in der kurzen Geschichte bemerkt, habe hier nicht nochmals aufgeführt.

Drittes Kapitel.

Von der Litteratur des Natur- und Völkerrechts.

Meisteri Bibliotheca Iuris naturae. P. I. II. III. Goetting. 1749 — 67. 8.

v. Ompteda. Litteratur des Völkerrechts. Regenspurg 1783. 8. 2 Theile.

§. 1.

Die nöthigste Bücherkenntniß läßt sich unter einigen Hauptclassen bringen, namentlich 1) allgemeine Abhandlungen und Sammlungen, 2) Systeme, und 3) Compendien.

§. 2.

Zur ersten Classe gehören vorzüglich.

Richard Cumberland Coment. Philos. de legibus naturalibus Lond. 1677.

(Homberg zu Vach) Dubia Iuris naturae.

Herm. Koehleri Exercitationes septem Iuris naturalis eiusque in primis cogentis. Ien. 1729.

1729. und 1738. cum notis Stellwagii
Ienae 1741. 4.

Ebendasselbe Iuris Socialis et gentium speci-
mina VII. 1736.

Daries obseruat. Iuris nat. 1738.

Achenwalli Prolegomena Iuris nat. Götting.
1758. und ed. III. 1767.

— observationes Iuris naturae. 1760.

Job. Christ. Claproth, Samml. jurist. und
phil. kritischer Abhandlungen. 1742.

Jac. Kave, Versuche aus dem Rechte der Na-
tur der Sittenlehre und Klugheit. 1765. 8.

Chr. Fr. Schott Diss. Iuris naturalis T. II.
1784.

Principles of moral and political Science by
Adam Ferguson. 1792. Vol. I. und II.
512 S.

§. 3.

Systeme und Compendien.

Hugonis Grotii de Iure belli et pacis libr. III.
Paris 1625. 4. und 1632, 1719 et 1735.
cum not. Ioh. Frid. Gronov et Henr. et
Imm. Cocceji 1751. V. Vol. 4. et cum
additamentis et notis Meynard Tiede-
manni Ultraj. 1772.

Le Droit de la Guerre et de pais par Hugo
Grotius traduit par Jean Barbeyrac. Amst.
1704. Leyden 1759. II. T. 4.

Samuel Pufendorf de Iure naturæ et Gen-
tium Libr. VIII. Lond. Scan. 1672. 4. c.
n. Hist. Barbeyrac et Gott. Mascouii
1741 und 1769. T. II. Jns Franz. über-
setzte Hr. Barbeyrac. a Amst. 1706. T. II.
und 1734.

Christiani Thomasi Institutiones Iurispruden-
tiæ diuinæ 1688. 4.

Eiusd. fundamenta Iuris naturæ et Gentium.
Halæ et Lipsi. 1705. 4.

Christiani Wolfii Ius nat. methodo scientifica
pertractatum T. VIII. Fr. Lipsi. Hal. 1740.
4. und Ius Gentium T. IX. 1739.

Questions de droit naturel et Observations
sur le traite de Droit de la Nature de Msr.
le Br. de Wolf pr. Msr. de Vattel, Bern.
1762. 8.

Sam a Pufendorf Elementa Iuris prudentiæ
nat. methodo mathematica. Lugd. B. 1660.
8. Ien. 1669.

Eiusd. de officio Hominis et ciuis lib. II. Lond.
1673. 8. ed. opt. cum not. Ottonis, Titii
Carmichael et Treyeri. Lugd. Bat. 1769.
II. T. 8.

Nic. Hier. Gundling Ius naturæ et Gentium.
Halæ 1728. et 1736. 8.

Carol.

Carol. Otto Rechenbergii Institutiones Iuris-
prud. nat. 1714.

Mich. Heinrich Griebneri Principia Iuris-
prud. nat. Ed. III. vit. 1733. 8.

Wolf Institutionis Iuris nat. et gentium. Hal.
1753. 8. traduit par Mr. Luzac. Leyden
1772. 6 B. 8.

Adam Friedrich Glassen Vernunft- und Völ-
kerrecht. Marb. 1723. 4. verbessert und
vermehrt unter dem Titel: Recht der Ver-
nunft, sowohl unter einzeln Menschen als gan-
zen Völkern. Frnkf. 1732. 4. Leipz. 1746. 4.

Joh. Friedr. Claproth Grundriß des Rechts
der Natur. Götting. 1749. 8.

Ioach. Georg Daries Institutiones Iurispru-
dentiae vniuersalis. Ienae 1790. 4.

Io. Christ. Holmann Iurisprudentiae natura-
lis primae lineae. Gött. 1761.

Joh. Jacob Schmaus, neues System des
Rechts der Natur. Götting. 1754. 8.

Ioh. Steph. Pütter et|Gottfried Achenwalli
Elementa Iuris nat. Götting. 1750 — 52.
8. 1758. ed. 4. und von Achenwall allein
1755, und mehrmals.

Alex. Göttl. Baumgarten Ius naturae. Hal.
1763. 8.

Joh. Fried. Meiers Recht der Natur. Halle
1767. 8.

Ebend. Auszug aus den Rechte der Natur.
Halle 1769. 8.

Ebend. Lehrsätze der natürl. Gesellschaftlichen
Rechte und Pflichten der Menschen, 1 Th.
1770. 2 Theil 1775. 8.

Burlamaqui Principes de droit de la nature
et des Gens. Geneve 1747. 4. P. II. et
par Felice. Yverdon 1766, 1767. VII.
Tom. 8.

Lampredi ius naturae. Liu. 1779. T. II. 8.

Naturrecht der einzeln Menschen der Gesell-
schaften und Völker von D. Ludw. Friedrich
Höpfer. Gießen, 1780. 5te verbesserte
Auflage, Gießen 1790. 8.

Servin Manuel de Jurisprudence naturelle.
Par. 1784. 8.

E. A. von Martini Lehrbegriff des Natur-
Staats- und Völkerrechts, 1784. 4 B. 8.
übersetzt. 1787.

Fr. Wilhelm Pestel fundamenta Jurispruden-
tiae naturalis delineata in usum auditorum
ed. 4. 1788. wir haben auch eine Holländi-
sche Uebersetzung von den Hrn. van Breda.

I. A. H. Vlrich initia philosophiae Iusti s.
Iuris naturae socialis et Gentium. Ienae
1789. part. Gen. ed. III. et part. spec. II.
ed. 1790.

D. Gott-

D. Gottlieb Hufeland Lehrsätze des Naturrechts.
Jenae 1790.

C. F. Frederisdorf System der Natur auf bür-
gerliche Gesellschaften, Gesetzgebung ic. an-
wendet 1790.

Madihn Grundsätze des Naturrechts. Erster
Theil. Absolutes Naturrecht, Frankf. an
der Oder 1790. 8.

Das reine Naturrecht v. D. Theodor Schmalz.
Königsberg 1792. 8.

Neues System eines aus der Menschheit ent-
wickelten Naturrechts. J. A. Habicht 1792 8.

Wissenschaftliches Naturrecht von Chr. Gottl.
Schaumann. Halle 1792. 8.

J. E. Hofbauers Naturrecht, aus den Begriff
des Rechts entwickelt. 1793. 8.

§. 4.

Unter den Philosophen, welche das Naturrecht
in ihren Schriften über die Moral überhaupt mit
behandeln, verdienen vorzüglich bemerkt zu werden.

Ferguson Grundsätze der Moralphilosophie,
übersetzt von Garve. Leipzig 1772. 8.

Eberhard, Sittenlehren der Vernunft. 1781.

Feders Grundlehren zur Kenntniß des mensch-
lichen Willens. Götting. 1782.

D. C. Plattners Philosophische Aphorismen.
1782.

J. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der
Sitten. Riga 1788.

Critik der praktischen Vernunft. 1788. 8.

E. H. Hendenreich Originalideen 1791.

Viertes Kapitel.

Von den Vorsichtsregeln bey Behandlung des Naturrechts.

Vlrich Progr. quam caute sint adhibendae
doctrinae iuris in sanctoribus placitis il-
lustrandis et defendendis. Ienae 1769. 4.

Hendenreich in den Originalideen 2c. p. 105.

D. C. G. Roessig de Cautione in tractando
Iure naturae nostra in primis aetate neces-
saria. 1793.

§. 1.

Vorsichtsregeln.

Die Vorsichtsregeln bestehen, 1) in Vermeidung des Misbrauchs der wahren Sätze des Naturrechts durch falsche Anwendung derselben, 2) in Vermeidung der Irrthümer.

§. 2.

§. 2.

erste Regel.

Man mißbroucht das Naturrecht dadurch, wenn man bey Beurtheilung bürgerlicher Handlungen im Staate bloß nach natürlichen Rechte urtheilt so lange noch richtige bürgerliche Rechtsfälle hinreichen.

§. 3.

Zweyte.

Man hüte sich vor dem Mißbrauche, daß man nichts billiget was nicht aus dem Naturrechte fließt.

§. 4.

Dritte.

Man verwerfe nicht gerade zu das, was zuweilen in der bürgerlichen Verfassung dem Naturrechte entgegen ist, bloß deshalb, weil es dem Naturrechte zuwider ist.

§. 5.

Vierte.

Man suche nicht bey dem Bürger im Staate alle Rechte des Naturmenschen, vorzüglich auch nicht die unbeschränkte Freyheit, und Gleichheit des Naturmenschen.

§. 5.

§. 6.

§. 6.

F ü n f t e

Man gehe in der Beurtheilung der Verbrechen und Strafen nicht so gleich blos zu den Naturrecht.

§. 7.

S e c h s t e.

Man ziehe für das Naturrecht nicht Handlungen, welche ihrer Natur nach gar nicht daher gehören sondern aus andern moralischen Wissenschaften zu entscheiden sind.

§. 8.

S t e b e n d e.

Unter den Irrthümern sind hier nur die zu bemerken, welche auf das ganze des Naturrechts, Einfluß haben, hierzu gehören vorzüglich folgende.

§. 9.

A c h t e.

Man verwechsele nicht die Philosophie über bürgerliche Gesetze mit den Grundsätzen des Naturrechts.

§. 10.

§. 10.

Neunte.

Man hüte sich durch unnütze Spitzfindigkeiten, die wahren und richtigen Grundsätze des Naturrechts zu untergraben und zu verdrängen.

§. 11.

Zehnde.

Man bauer das Naturrecht nicht auf Hypothesen über den Naturstand des Menschen.

§. 12.

Elfte.

Man ziehe das Naturrecht nicht ab bloß von den Wilden, so wenig als von dem Zustande des Menschen welchen gewisse Erziehungsarten, Verhältnisse, bürgerliche Sittlichkeit umgebildet.

§. 13.

Zwölfte.

Man leite das Naturrecht nicht ab von der Kraft des Stärkern so wenig als aus dem Uebergewicht der Geistesfähigkeiten.

§. 14.

Dreyzehende.

Man verwechsle nicht das absolute Naturrecht mit den Rechten des Menschen im Naturstande überhaupt.

§. 15.

§. 15.

Vierzehende.

Man ziehe aus Metaphern und figürlichen Redensarten, Allegorien zc. nicht Sätze des Naturrechts, oder verstecke die Verhältnisse der Handlungen zu sittlichen Befehlen nicht durch Worte oder Formeln.

§. über Sprachmangel in Moralischer Hinsicht von M. Hauff, in den Philosophischen Journal für Moralität und Menschenwohl, 3 Hest Gießen 1793. S 407.

§. 16.

Fünfzehende.

Man wende nicht so unbedingt alle Rechte des einzelnen Menschen als eines physischen moralischen Wesens auf bloße moralische Körper oder Wesen an.

§. 17.

Sechzehende.

Man lasse sich die Verschiedenheit der Meinungen über die Moralität und ihre allgemeinen Gegenstände nicht zu irrigen Sätzen verleiten.

Fünftes Kapitel.

Von dem Nutzen des Naturrechts.

Walther de utilitate Iuris naturae Giesae
1720.

Joh. Balthasar de usu Iuris nat. et gentium
in foro in. s. dissert.

Joh. Georg Daries observ. Ius nat. P. I.
obf. 9.

C. F. Schmidt Oratio de utilitate Iuris nat.
Viteb. 1780. 4.

D. Gottl. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts
S. 12.

§. 1.

Bei den Nutzen des Naturrechts muß man
den unmittelbaren von dem mittelbaren unterschei-
den.

§. 2.

Unmittelbare.

Der unmittelbare äußert sich in der einem
jedem Menschen nöthigen Kenntniß der Rechte des
Menschen in so fern auch bey den Bürger Fälle
eintreten wo der Staat seine Handlungen nicht
weiter eingeschränkt oder bestimmt hat; wo er das
Verhält-

Verhältniß gegen seine Nebenmenschen als denn
 bloß nach dem natürlichen Rechten bestimmen
 muß.

§. 3.

Ein auf richtige und wahre Vernunftgesetze
 gebautes Naturrecht, kann den Bürger durch
 Vergleichung seiner Verhältnisse mit denen des Na-
 turmenschen richtigere Urtheile über seine Verhält-
 nisse im Staate lehren und welche Vortheile er
 unter dem Schutze einer weisen und gerechten
 Regierung vor dem Naturmenschen voraus
 habe.

§. 4.

Für die Philosophie.

Der Philosoph muß es als einen Haupttheil
 der Moral im Ganzen; der Rechtsgelehrte als den
 unter der nöthigen Vorsicht*) vorzüglichsten Grund-
 und Prüfstein der Gerechtigkeit, oft zur Erläute-
 rung und nähern Bestimmung der positiven Ge-
 setze und auch als ein Hülfsmittel kennen.

*) Denn ganz irrig ist der Satz den Einige an-
 nehmen wollen, daß alles was nicht dem Naturrecht
 gemäß ist, ungerecht und verwerflich sey,
 und dieses wäre ein großer Mißbrauch des Na-
 turrechts, s. mein Progr. de Caut. in tractando
 iure nat.

§. 5.

§. 5.

Für die Gesetzgeber und Rechtsgelehrten.

Der Gesetzgeber nimmt in der Bestimmung der positiven Rechte so viel es die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft auf das Wohl der Bürger erlauben, Rücksicht darauf, und siehet es als den Grund der Gerechtigkeit in Civil und Criminalrechte, unter der nöthigen Vorsicht*) und als Hülfrecht an.

*) S. mein angef. Progr.

§. 6.

Für den Staatsmann.

Der eigentliche Staatsmann benutzt es in Anwendung auf die Staatsverhältnisse in der Bestimmung der Rechte zwischen Fürsten und Volk, und gegen die Unterthanen und in den Rechten der Völker und Staaten gegen einander.

§. 7.

Für die Gottesgelehrten.

Der Gottesgelehrte ehrt in dem Wahren Naturrecht den durch die Vernunft erklärten Willen Gottes, der durch die Offenbarung hier und da näher bestimmt wird.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Von dem Naturrecht, dessen Eintheilung und Anwendung.

§. 1.

B e g r i f f.

Das Naturrecht ist der Inbegriff von äußern
Zwangsrechten, Pflichten und Verbindlichkeiten
des Menschen im Naturstande, in so fern sie
durch die Vernunft erkannt werden.

§. 2.

Eintheilung.

Es theilt sich in das absolute und Hypotheti-
sche, je nachdem es absolute oder Hypothetische
Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten begreift.

S. oben §. 28. Kap. 1.

§. 3.

Hypothetische.

Das Hypothetische ist entweder blos That-
sachen-Recht oder Vertrags- oder Gesellschafts-
recht.

§. 4.

§. 4.

Rein und angewendet.

Das Naturrecht ist ferner das reine und das angewendete; letzteres entsteht durch Anwendung des reinen Naturrechts auf bestimmte Gegenstände zur Entwicklung eigener Grundsätze aus der Natur derselben.

Reines und absolutes ist daher nicht ganz ein-
nerley, so wenig als angewendetes und hypo-
thetisches.

§. 5.

Angewendetes.

Das angewendete ist nach Maßgabe seiner
Gegenstände verschieden.

§. 6.

Vertragsrecht.

Wendet man es auf Verträge an, um da-
durch aus dem Wesen des Vertrags die weitern
Rechte desselben zu bestimmen, so entsteht das na-
türliche Vertragsrecht.

§. 7.

Gesellschaftsrecht.

Durch eine gleichmäßige Anwendung auf Ge-
sellschaften, das Gesellschaftsrecht.

D

§. 8.

— 50 —
§. 8.

Völkerrecht.

Wendet man die Naturrechts Sätze auf Völker an, im Verhältniß gegen einander mit Beziehung der Natur und des Wesens eines Volks, so entstehet das Völkerrecht.

Von den Eintheilungen desselben s. unten.

§. 9.

Allgemeines Staatsrecht.

Durch Anwendung der Naturrechtsätze, auf einen Staat und dessen innere Verhältnisse zwischen Fürsten und Volk und dem Fürsten und Unterthanen, entstehet das allgemeine Staatsrecht.

§. 10.

Allgemeines bürgerliches Recht.

Wendet man es auf die privat Verhältnisse der Bürger im Staate gegen einander, als solcher, an, so ergiebt sich das allgemeine bürgerliche Recht.

Steben

Siebentes Kapitel.

Von den Hauptgrundsätze des Naturrechts.

Sulzers Versuch einen festen Grundsatz zu finden, um die Pflichten der Sittenlehre und des Naturrechts zu unterscheiden; in seinen vermischten Schriften, Leipzig 1777. 8.

D. Hufeland, Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. 1785. 8.

De fundamento separandi Iuris naturae et Philosophiae moralis principia ex decisione officiorum in perfecta et imperfecta petendo quaestio retractata auct. Taffinger. 1788.

§. 1.

Ableitung.

Da ohne absolute Menscheneristenz die vollkommenste Menscheneristenz im Bezug der Menschen gegen einander nicht möglich ist, so muß erst jene gesichert seyn, ehe diese bewirkt werden kann.

S. die Vorrede und Kap. 1 des zweyten Abschnitts.

D 2

§. 2.

§. 2.

Nächster Erkenntnisgrund.

Der natürlichste und nächste Grundsatz des Naturrechts ist also: Stöße nicht die absolute Menscheneristenz deines Nebenmenschen; d. i. thue nichts, was unbedingt unmöglich macht, daß andere als physische moralische Wesen existiren können.

§. die Vorrede und Kap. 1. zweyter Abschnitt.

§. 3.

Entfernter.

Der entferntere ist: damit du nicht deine eigene Menscheneristenz, so wenig als Menschengeschlechterexistenz überhaupt stößest; welches den Absichten Gottes entgegen wäre.

§. 4.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung geschieht dem Menschen durch die Vernunft und zwar durch den Schluß aus den Sagen vom Wiederspruch.

§. 5.

Was zur Menscheneristenz gehört.

Zur absoluten Menscheneristenz gehört der Körper, dessen Glieder und seine physischen mechanischen

nischen Kräfte; die Seele mit ihren Kräften und Fähigkeiten, und alles was zur wesentlichen Existenz beider gehört, ingleichen die physischen moralischen Verhältnisse ohne welche Menschen-Existenz als solche nicht möglich ist.

Einzelne Rechte.

Es fließen daher aus diesen Begriffe alle Urrechte des Menschen mit ihren Theilen, sowohl als die abgeleiteten, in Bezug gegen andere Menschen; hierzu gehören.

1. Das Recht des Menschen auf seine Existenz, sein Ich, seine Person.
2. Auf sein Leben.
3. Unverletzlichkeit seines Körpers, dessen Theile und Glieder.
4. Nothwendiger Lebensunterhalt durch Nahrungsmittel, in so fern ihn der andere daran durch physische Gewalt hindern wollte.
5. Recht auf seine Moralität.
6. Recht auf die natürl. Freyheit] im Natur-
7. Recht auf natürl. Gleichheit] stande.
8. Recht auf seine Handlungen, sowohl die physischen als moralischen.

9. Recht auf einen guten Rahmen nach dem Begriffe des Naturrechts; in so fern er von der natürlichen Gleichheit abhängt.
10. Rechte an der Gemeinschaft der Güter der Natur.
11. Rechte an seinen gerechten Erwerbungen.
12. Recht auf seine Selbstvertheidigung, und
13. Selbstrechtschaffung und Selbststrache im Naturstande.

§. 7.

Classen.

Man kann diese sämtlichen Rechte unter zwei Hauptclassen bringen, 1) Urrechte, 2) abgeleitete, letztere fließen entweder aus einzelnen Urrechten, oder aus mehreren zugleich.

§. 8.

Sie sind ferner entweder persönliche, welche sich bloß auf Personalverhältnisse, oder dingliche, welche sich auf Sachverhältnisse ohne Rücksicht auf Personen beziehen.

Von den dinglichen s. sonderlich das hypothetische Naturrecht.

Zweite Abtheilung.

Das Absolute Naturrecht des einzelnen Menschen.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten des Menschen auf seine Existenz, sein Ich, und sein Leben in Verhältniß gegen andere.

S. Stryk de Iure hominis in se ipsum. in opp.
Vol. II. n. 15.

Robert über den allgemeinen Begriff von Mein und Dein. Marburg 1787. 4.

§. I.

Recht und Existenz.

Der Mensch hat das Recht als körperliches be-
seeltes, vernünftiges, moralisches Wesen zu
existiren, vermöge der Bestimmung des Menschen
in der Schöpfung überhaupt zur Fortdauer des
Menschengeschlechts.

Ich rede hier von der Bestimmung bloß nach dem Naturrecht beurtheilt, ohne hier über die Bestimmung des Menschengeschlechts in der Schöpfung überhaupt etwas fest zusetzen, welches für andere Wissenschaften gehört.

§. 2.

Darunter liegt das Recht auf Existenz überhaupt, das Recht zu leben, so wie die zur Behauptung dieser Rechte nöthigen Zwangsmittel als Rechte.

§. 3.

Auf sein Ich.

Das Recht auf sein Ich, d. i. als Individuum *) und als Person **) zu existiren.

*) Nicht bloß als integrirenden Theil der Menschheit, oder des Menschengeschlechts.

**) Unter gewissen bestimmten Rechten und Verhältnissen.

§. 4.

Auf Wirksamkeit.

Das Recht der Wirksamkeit sowohl in Absicht seines ganzen Wesens, als der einzelnen Bestandtheile.

§. 5.

Er kann also den bloßen strengen Naturrechte nach in Bezug auf andere alle Handlungen verrichten,

richten, wodurch er die Zwangsrechte anderer nicht stöhet, und die ihm von andern entgegen gesetzte Hindernisse wegschaffen.

Ich bemerke hier ein vor allemal, daß man ja nicht glaube ich vergäße bey der Moralität des Naturstandes die Verhältnisse des Menschen gegen Gott, oder die Mäßigung welche die Philanthropik mehrern dieser Rechte in der Ausübung vorschreibt, hier aber in den abgefonderten Systeme des strengen Naturrechtes müssen wir zur Ausbildung der Sätze nur auf den nächsten Grundsatz sehen, und nach Maaßgabe dessen die Sätze hier bestimmen.

§. 6.

Es darf Niemand mit ihn wieder seinen rechtmäßigen Willen Handlungen vornehmen oder ihn mißbrauchen.

§. 7.

Ich darf ihn weder zu sittlich gute Handlungen zwingen, noch von sittlich Bösen gewaltsam zurück halten *), in sofern er nicht meine oder einer dritten durch Verträge oder Zwangsverhältnisse an mein Ich gebundenen Person Zwangs-

D 5 rechte

*) Ich rede hier blos von den strengen Naturrecht, ein anders ist es nach der Moralität im Naturstande überhaupt.

rechte dadurch stößt, oder eine Collision **) eintritt.

**) Daher kann ich Jemanden mit Bestand des Naturrechts, von Selbstmord zurück halten.

§. 8.

Vervollkommung.

Der Mensch hat das Recht in Absicht seines ganzen Ichs und dessen Theile, und Kräfte sich zu vervollkommen, und darf darinnen nicht gehindert werden, so lange er nicht andere Zwangsrechte kränkt.

§. 9.

Lebensgenuß.

Er darf seinen Lebensgenuß und den Genuß seiner Existenz vervollkommen, so fern er die Zwangsrechte Andere dadurch nicht kränkt.

Wenn ich die Vervollkommung des Menschen hier unter den Rechten auf sein Ich annehme, so trete ich dadurch nicht den Perfektionisten im Naturrechte bey. Denn ob gleich Menschen Vollkommenheit als das oberste Princip der ganzen Moral angenommen werden kann, so sind doch die Mittel zu diesem obersten Princip als Entzweck verschieden, wodurch die verschiedenen moralischen Disciplinen entstehen. Das Streben des Menschen nach

nach eigener Vollkommenheit ist jedem Pflicht so weit es ohne Verletzung anderer geschehen kann, wer den Andern in der Ausübung dieser Pflicht hindert, stößt ihn in den wesentlichen Rechte auf sein Ich, und er kann ihn durch Zwang abhalten, aber zwingen kann ich Niemand, mir thätig dazu beförderlich zu seyn, da meine absolute Existenz dabey nichts leidet. Mein Zwangsrecht fließt hier also nicht aus der Hinderung meiner Vollkommenheit, sondern aus der Kränkung meines Rechts über mein Ich.

Zweytes Kapitel.

Von dem Rechte auf seinen Körper in Bezug gegen Andere.

§. 1.

Recht auf den Körper.

Der Mensch hat Recht auf seinen Körper, dessen Glieder, körperliche Kräfte und kein anderer darf wider seinen Willen darüber gebieten, sie mißbrauchen, sie ungesund machen, verstümmeln.

§. 2.

§. 2.

G e s u n d h e i t.

Er ist berechtigt die Gesundheit seines Körpers und seiner Glieder zu erhalten, und deren Erhaltung zu befördern.

§. 3.

Lebensbedürfnisse.

Niemand darf ihn hindern, die nöthigen Lebensbedürfnisse zu suchen, sie zum Genuß an sich zu nehmen, sie für den Mangel aufzubewahren, oder durch besondere Arten des Fleißes zu bereiten.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten des Menschen über seine Seele und Seelenkräfte, in Verhältniß gegen Andere.

Schlettweins Rechte der Menschheit etc. §. 100.

D. Hufeland Abhandlungen über das Recht protestantischer Fürsten, absonderliche Lehrvorschriften, fest zu setzen, und über solche zu halten, Jena 1788. Abschn. 1.

§. 1.

§. 1.

Rechte über Seelenkräfte.

Der Mensch kann über seine Seelenkräfte nach Gefallen schalten, und durch Uebungen in Handlungen, und sonst vervollkommen, sobald er dadurch nicht die Rechte Anderer kränkt.

§. 2.

Freiheit im Denken.

Er hat also auch Freiheit im Denken, und in Aeußerung der Gedanken, so lange er dadurch in letztern Falle nicht die Zwangsrechte Anderer stößt *).

*) Ich rede hier bloß vom Naturstande.

§. 3.

Und Erkennen.

Auch kann und darf Niemand den Andern zu gewissen Erkenntnissen zwingen, daher auch die Verhältnisse gegen Gott, und die Verehrung desselben keinen Zwange eines andern unterworfen sind.

§. 4.

Des Willens, in Absicht Anderer.

Eben so frey ist er in Absicht seines Willens, in so fern Andere äußerlichen Einfluß oder Einwirkung sich anmaßen wollten.

Diese

Diese äußere Willensfreyheit des Naturmenschen ist nicht zu wechseln mit der moralischen Freyheit des Menschen, die durch moralische Gesetze bestimmt wird, wie auch nicht mit der persönlichen Freyheit im Naturstande, wovon das folgende Kapitel handelt.

Viertes Kapitel.

Von der natürlichen Freyheit des Menschen im Naturstande.

Klein, Freyheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung. Berlin 1792.

§. 1.

B e g r i f f.

Aus den vorhergehenden fließt die natürliche Freyheit des Menschen im Naturstand, d. i. das Recht von Andern in Absicht seines Ichs und seiner Handlungen unabhängig zu seyn, in so fern er nicht ihre Zwangsrechte kränkt, oder sich durch Verträge einschränkt, oder durch ungerechte Handlungen sich derselben verlustiget.

Auch

Auch hier beziehe ich mich auf die Note zu §. 5. Kap. 1. dieses Abschnittes, um nicht mißverstanden zu werden.

§. 2.

G r u n d.

Die natürliche Freyheit gründet sich auf die absoluten Naturgesetze, und ist also keine Gesetzmäßigkeit oder Ungebundenheit, daher sie die Zwangsrechte Anderer zu achten hat.

§. 3.

U m f a n g.

Sie ist eine vollkommene Freyheit, d. h. sie erstreckt sich auf alle Rechte des Menschen im Naturstande, welche zu den wesentlichen Verhältnissen des Naturmenschen erforderlich sind.

§. 4.

G e g e n s t a n d.

Sie zeigt sich daher in Absicht des Ichs eines Jeden, der Person, der Kräfte und Fähigkeiten des Körpers und der Seele, in so fern sich letztere äußern, der Handlungen, sie mögen thätige oder unterlassende seyn.

§. 5.

Unterschied von andern Arten.

Uebrigens muß man eigentlich unterscheiden natürliche Freyheit des Menschen im Naturstande, und

und natürliche Freyheit nach dem Naturrechte und nach der Phitanthropik; wenn man genau untersuchen will. Einigermassen auch die Ethische Freyheit.

Mit der natürlichen persönlichen Freyheit ist die moralische Freyheit des Menschen nicht zu verwechseln.

Diese natürliche Freyheit muß nothwendig bey den Zutritt zu einer Gesellschaft, und vorzüglich auch zur bürgerlichen Gesellschaft große Einschränkungen erhalten. Indessen bleibt es immer wahr, was Montagne sagt: *liberté naturelle n'existe, que par la liberté civile.*

Fünftes Kapitel.

Von der natürlichen Gleichheit der Menschen im Naturstande.

A. G. Baumgarten *de aequalitate hominum inaequalium naturali.* Frankf. ad Viadr. 1741.

J. J. Rousseau *sur l'origine et les fondements de l'inegalité parmi les hommes* à Amst. 1759. und in sein Oeuv. T. II.

E. C.

E. C. Wieland Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen. Leipz. 1782. 8.

Disp. de hominum aequalitate ac iuribus officiisque quae inde oriuntur, ad rei Taylorianae moderatores missa Ant. Chr. H. Ernst. Cras I. V. D. et in Amstel Athen Jur. nat. et Gent. Prof. praemio ornata. 1792.

§. 1.

Grund der natürlichen Gleichheit.

Zur Sicherung der absoluten Menschenereffens im Naturstande ist auch natürliche Gleichheit nöthig.

§. 2.

B e g r i f f.

Die natürliche Gleichheit der Menschen im Naturstande bestehet nach dem Naturrechte in gleichmäßigen Besiß und Genuß, der absoluten Menschenrechte in Zahl, Umfange, Grade und Verhältnisse, in so fern sie zur Existenz des Natrmenfchen als solches erforderlich, und also Zwangsrechte sind.

Die Egalisten samnit ihren Anhängern verwechseln absichtlich und kurzſichtig hierinne sehr oft Naturstand und Naturrecht. Wenn ich das Naturrecht erfülle, so bin ich bloß äußerlich gerecht; aber im Naturstande habe
E ich

ich ja auch auffer der äußern Gerechtigkeit die Pflichten der Philanthropik, und der Klugheit zu beobachten.

§. 3.

Gegenstände.

Daher findet nach dem Naturrechte im Naturstande Gleichheit statt in Absicht der Rechte auf sein Ich, auf Leben, Selbsterhaltung, Sachgemeinschaft, Moralität, und in Absicht der Gegenstände *), welche ihrer Natur nach keiner menschlichen Herrschaft unterworfen werden können.

*) z. B. Gedanken, innere Religion.

§. 4.

Wenn sie aufhört.

Allein sobald der Naturmensch nicht mehr bloß Naturmensch ist, so kann und muß sie in den bloß natürlichen so weit aufhören, als die neuen Verhältnisse in welche er tritt, fordern, oder die Gleichheit durch wichtigere Mittel ersetzt, entbehrlich, oder nachtheilig wird.

§. 5.

Ungleichheit im Naturstande.

Hingegen findet sich in Ansehung der körperlichen und geistigen Kräfte, die dadurch oft bewirken

ten Vermehrungen der Bedürfnisse, und in Absicht der Erwerbung durch Fleiß und Thätigkeit schon in absoluten Naturstande große Ungleichheit, welches aber in den wesentlichen Rechten des Naturmenschen keine Aenderung macht.

§. 6.

Folgen der Gleichheit des Naturstandes.

Daher kennt das absolute Naturrecht, keine Vorrechte, keinen Rang als Zwangsrechte; Sklaverey und Leibeigenschaft sind Undinge.

Irrthum und oft absichtlicher ist es, wenn man die natürliche Freyheit und Gleichheit des Menschen im Naturstande, im Staate mißbraucht, da durch Unterordnung und damit verbundene äußere Zeichen mit Zwangsrechten, so viele heilsame Anstalten und nachdrückliche Wirksamkeit entstehen. Denn Freyheit und Gleichheit sind selbst im Naturstande als Rechte, nur Mittel zur Sicherung der absoluten Menschenexistenz eines jeden und des ganzen Menschengeschlechts, sobald also durch gesellschaftliche Verbindung ein verhältnißmäßig kräftigeres Mittel, zu Erhaltung der Menschenexistenz sich ergibt, so müssen die aus Freyheit und Gleichheit des Naturmenschen fließende Rechte, in so fern sie entbehrlich, ja mehr nachtheilig werden, weichen. S. mein Progr. de Cautione in tractando Iur. nat. 1793. p.

E 2

Sech

Sechstes Kapitel.

Von dem Recht des Menschen auf seine Moralität.

§. 1.

Ableitung und Begriff.

Da zu Menscheneristenz auch Moralität gehört, so hat der Mensch Recht auf seine Moralität d. h. moralisch handeln zu können, ohne von andern gehindert werden zu dürfen, in so fern er nicht die Zwangsrechte anderer stößt.

§. 2.

Was dazu gehört.

Daher gehört das Recht sicher vor Andern das thun zu dürfen, wozu er gegen Gott und Andere wahre Verbindlichkeit hat und erkennet *).

*) Daher fallen alle ungegründete von selbst weg, auch weichen unwichtigere innere den wichtigern, absoluten äußern, denn indem ich äußere absolute wichtigere beobachte, erfülle ich ja auch Gottes Gesetz und Willen. Ein Grund mehr daß man kein Naturrecht eigentlich ohne Gott annehmen kann.

§. 3.

§. 3.

Er ist daher auch befugt, wenn ihn Andere in Ausübung sittlicher Religionshandlungen hindern wollen, sie gewaltsam abzuhalten, in so fern seine Religionshandlung nicht ihre absolute Zwangsrechte stöhr *).

*) Bey vernünftigen Religionshandlungen, wird und kann dieses nie der Fall werden.

Siebentes Kapitel.

Von dem Rechte des Menschen auf Wahrheit und Aufrichtigkeit, Anderer gegen ihn und seiner gleichen Verbindlichkeit gegen Andere.

Pufendorf de officio hominis et ciuis von Treuer. 1717. p. 232.

Treuer de crimine alieni sermonis. Helmst. 1715.

Titius de officio sermocinantium in sein. Diss. Iur. n. 6.

Rechenberg de mendacio speciatim eo quod in foro humano punitur. Lips. 1732.

Michaelis Abhandlung von Verpflichtung des Menschen die Wahrheit zu reden. Götting. 1740.

§. 1.

Ableitung.

Uufrichtigkeit der Naturmenschen gegen einander ist nach den Naturrecht in so fern Pflicht und Verbindlichkeit, in so fern äußere Zwangsrechte dadurch gesichert werden.

§. 2.

Wiefern gehört es für das Naturrecht.

Nur in dieser Rücksicht ist Täuschung, Lügen und Betrug, und Verführung ein Gegenstand des Naturrechts, in so fern äußere Zwangsrechte des Andern dadurch leiden.

In Absicht der Zwangslosen Rechte gehören diese Dinge für die Philanthropik.

§. 3.

Schadet Jemand durch falsche oder zweydeutige Reden ohne Vorsatz, und weil er es nicht überlegte, so entsteht Schaden durch seine Schuld obgleich ohne boshafte Absicht, auch dieses ist Beleidigung nach den Naturrecht.

Hier sind diese moralischen Verhältnisse zweyer Menschen gegen einander unmittelbar betrachtet; der Fall wo ich durch Lügen und Unwahrheit gegen einen dritten geäußert den andern Schade, gehört in das folgende Kapitel.

Achtes

Achtes Kapitel.

Von den guten und ehrlichen Namen und der Achtung.

Samuel Pufendorf *diff. de existimatione* Hei-
delberg 1667.

Chr. Thomassius *diff. de existimatione fama et*
infamia extra rem publ. Halae 1700.

Meyers Gedanken von der Ehre. Halle 1746.

Thomas Abt vom Verdienste. 1766. 8.

§. 1.

A b l e i t u n g.

Da Gleichheit ein Urrecht des Naturmenschen
ist, so ist Verachtung und Verächtlichmachen eine
Beleidigung nach dem Naturrecht.

Bey Verleumdungen und Lügen die jemanden
verächtlich machen, tritt auch Verletzung
der Aufrichtigkeit ein.

§. 2.

Ehrliche N a h m e.

Der Naturmensch hat ein Zwangsrecht auf
seinen guten und ehrlichen Namen, so lange er
keine Zwangspflicht gegen mich verlegt.

§. 4.

§. 3.

§. 3.

Wenn er nach dem N. N. verlohren geht.

Verleht er aber diese, so verliert er seinen guten Nahmen nach dem Naturrecht in Rücksicht auf den Beleidigten, wird ungleich, verächtlich.

§. 4.

In Absicht Anderer.

Verleht er sie nicht gegen mich, sondern gegen einen Andern, so kann ich nur dank es gegen und von ihn äußern, sobald es mein oder Anderer Bestes in so fern es auf Zwangsrechten beruhet, fordert.

f. Berliner Monatschrift v. J. 1787. Januar,
S. 91.

§. 5.

In Absicht der Ehre und Philanthropie.

In Absicht ethischer und philanthropischer Vergehen kann ich nur einen vor dem Andern ohne ungerecht zu werden warnen, wenn ich eine unvermeidliche Verletzung eines Zwangsrechts auf geschehene Anfrage des Andern dadurch hindere, die Collision entscheidet hier.

§. 6.

Verkleinerung durch Unvollkommenheiten.

Ich darf auch dem Andern keine verhaßte und verächtlich machende Unvollkommenheit, Bildsinn

sinn andichten, oder Anderen, wenn er sie wirklich hat außer in den §. 3. und 4. bemerkten Fällen bekannt machen.

§. 6.

Folgerungen.

Hieraus bestimmt sich von selbst wie weit Verkleinerung, Verleumdung, Tadel, Verachtung, Injurie, Beleidigungen nach dem Naturrechte sind.

Neuntes Kapitel.

Von dem Rechte des Menschen auf die natürlichen Gütergemeinschaft.

Samuel Pufendorf de Iure naturae et Gentium, IV. 4. 5.

Christian Friedrich Schott, diss. de origine dominii §. 9—10.

Nettelbladt Theoria generalis de Iure in re quae est nullius Halae 1779.

H. I. Brifmann Theses Iuris naturae communionem primaeuam ac dominii primordia spectantes Greyphiswald. 1782. 4.

§. 1.

Ableitung.

Zu den Urrechten des Menschen gehört auch der Genuß der Sachengemeinschaft, da ohne denselben die Fortdauer des Menschen nicht möglich ist im Naturstande.

§. 2.

Sachen.

Sachen sind im Naturstande alle geschaffene, körperliche Wesen und Dinge, welche außer den Menschen vorhanden sind.

§. 3.

Von welcher Art ist die Gemeinschaft.

Eigenthum aber hat der Mensch an den Naturdingen ursprünglich nicht, sie gehören in allgemeinen ursprünglich Niemanden eigenthümlich; aber den Nießbrauch haben alle.

Es ist also eine Communio negativa aber keine Positiva, wo ein Condominium vniuersale angenommen wird, wie Grotius thut de Iur. Belli et Pac. II. 2. §. 2. denn man kann die Entstehung des Condominii nicht beweisen.

§. 4.

Der Naturmensch kann Gebrauch machen zur Nothdurft, Bequemlichkeit, Vergnügen in sofern er die Zwangsrechte anderer dadurch nicht stöhret.

Zehntes Kapitel.

Von dem Verluste und Veräußerung der Urrechte des Menschen.

Hat der Mensch unveräußerliche Rechte? ff. M. J. Ch. von Florencourt vermischte Aufsätze, Altenburg 1793. n. 1.

§. 1.

Welche Rechte sind veräußerlich? welche nicht?

Bei der Frage: welche Rechte des Menschen sind veräußerlich, wird die Verschiedenheit der Urrechte wichtig, auch ist freye Aufgabe, von der, dem Beleidiger mit Recht abgedrungenen, zu unterscheiden.

S. oben Vorbereitung §. 29. und 30.

§. 2.

§. 2.

Erste Classe den nicht veräußerlichen.

Manche Rechte sind der Natur der Sache nach unveräußerlich und solche unmöglich; hieher gehört das Recht über Gedanken, die nicht geäußert werden, über innere Religion, das Glaubens und die innere Ueberzeugung.

§. 3.

Zweyte Classe.

Das Recht auf Existenz, auf Leben, auf die dringenden Lebensbedürfnisse, und auf Moralität, gehört zu den wahren Wesen des Menschen und ist also unveräußerlich.

Doch kennen schwere Collisionen Fälle Ausnahmen machen.

§. 4.

Veräußerlich.

Die bloß natürlichen, das heißt bloß für den Naturstand erforderliche Rechte, können bey der Aenderung der Verhältnisse, bey größern Nutzen und Vortheil für den Menschen überhaupt und für die wesentlichen Rechte desselben, wie auch wegen Collision veräußert werden.

So

So gewinnt der Mensch durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft für seine wichtigsten Rechte weit mehrere Sicherheit.

§. 5.

Arten der Veräußerung.

Die Veräußerung der natürlichen Rechte geschieht durch Verträge, freywillige Entfagung und Begebung. Verlohren aber gehen sie, so wie selbst wesentliche, durch Beleidigung anderer, durch die deshalb nöthige Genugthuung und einsetzende Rache.

S. auch unten die Lehre von den Untergang der erworbenen Rechte,

Elftes Kapitel.

Giebt es Rechte für und wegen Anderer?

Rechte für und wegen anderer kennt das absolute Naturrecht nicht, wohl aber das Hypothetische, Alles was man davon angeführt gehört theils für andere moralische Disciplinen, theils setzt es Thatfachen und Verträge voraus.

Dritter

Sache
hieher
gehört
Blaube

auf
Mo-
Men

usnah-

den Mo-
der Ken-
nen und
und für
wegen

So

Dritte Abtheilung.

Hypothetisches Naturrecht.

Das hypothetische Naturrecht gründet sich entweder auf bloße Thatsachen, oder auf Verträge, oder auf Einrichtungen, welche Quellen für neue Rechte werden.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten welche aus Thatsachen oder Handlungen entstehen.

§. 1.

Thatsachenrechte.

Durch bloße Handlungen oder Thatsachen, welche ohne Verträge mit Andern geschehen, gehen theils Veränderungen in den bloß natürlichen Rechten des Menschen vor, theils entstehen ganz neue Rechte.

§. 2.

Classen.

Hierher gehört vorzüglich das Eigenthum, in so fern es durch Occupation ohne Verträge entsteht

stehet; ingleichen die Rechte, welche durch Beleidigungen bewirkt werden. Von den letztern wird am zweckmäßigsten am Ende des Naturrechts gehandelt.

Erstes Kapitel.

Von dem Eigenthume.

Schwarz *Controuersiae Iuris nat. et gentium.*
Spec. IV.

Christ. Friedrich Schott, *de origine dominii et proprietatis*, Tub. 1760. und in den *Collect. Diff. T. I. p. 369.*

Recherches philosophique sur le Droit de la propriété consideré dans la nature 1780. 8.

Brismann *Theses de Iure naturae Communio-nem etc. ac dominii pri-mordia spectan-tes*, Greiphswaldae. 1782.

Staatwissenschaftliche Aufsätze von Martin Ehlers, Kiel 1792. n. 2.

§. I.

Eigenthum.

Sobald ich eine Sache aus der natürlichen Ge-meinschaft in meinen körperlichen Beschluß nehme, um

um mit Ausschluß Anderer damit nach Willkür zu handeln, so entstehet Eigenthum.

Aber dieses ist nicht die einzige Art der Entstehung, auch durch Verträge und auf andere Art entstehet es; davon s. §. 3. und auch weiter unten.

§. 2.

Nothwendigkeit.

Eigenthum ist nothwendig, weil viele Dinge nicht anders genützt oder genossen werden können, als durch Herausnahme aus der natürlichen Gütergemeinschaft, weil viele Dinge blos die Früchte meines Fleißes und der Kräfte meines Körpers und Geistes sind. Aus diesen Gründen ist es auch gerecht.

Habe ich Recht auf den Zweck, so habe ich es auch auf die Mittel. Dieses Eigenthum verlegt auch die Rechte des Nebenmenschen nicht, denn die Gütergemeinschaft ist blos eine negative.

§. 3.

A r t e n .

Eigenthum entstehet daher nach den Naturrecht 1) durch Occupation einer Niemand gehörigen oder wieder verlassenen Sache, (Occupationseigenthum.) 2) durch Fleiß und Arbeit, und
Hera

Hervorbringung einer Sache, mittelst meiner Leibes- und Seelenkräfte (Industrieigenthum). 3) durch Kriegseroberung, Kriegseigenthum und durch Verträge. (Vertragseigenthum.)

Die beyden ersten Arten will ich absolutes Eigenthum, Thateigentum nennen; die beyden letztern Arten gehören für andere Theile des hypothetischen Naturrechts.

§. 4.

Occupationseigenthum.

Das Occupationseigenthum findet vorzüglich statt in den Lebensbedürfnissen, und in sofern es das notwendige Mittel zum Industrie Eigenthum wird.

Wo dieses nicht der Fall ist tritt Geiz ein, dieser gehört für die Philanthropik und Moraltheologie.

§. 5.

Wo es nicht statt findet.

Hingegen findet Eigenthum nicht statt, sobald ich die Zwangsrechte Anderer verlese, oder die Dinge ihrer Natur nach nicht im Eigenthum eines Einzelner seyn können.

§

§. 6.

§. 6.

Recht dazu.

Recht zu Eigenthum hat der, welcher die Nothwendigkeit des Ausschluſſes Anderer zum bedürftenden Gebrauch einer natürlichen gemeinſchaftlichen Sache durch die Vernunft einſieht, durch Anwendung ſeiner Kräfte und Fähigkeiten eine Sache hervorbringt, oder es ſich durch Krieg oder Verträge erwarb.

Zwentes Kapitel.

Von den Erwerbungsiteln und Erwerbungsarten, Zeichen und Eintheilungen des Eigenthums.

Gruner de modis acquirendi Ius in re, et praesertim dominium sec. Iur. nat. Ienae 1747.

L. F. Schott, a. a. D.

§. 1.

Erwerbung.

Die Handlung womit ich mein Eigenthum begründe und anfange, heißt Erwerbung, ſie begreift die Apprehension und Occupation.

§. 2.

§. 2.

Rechtstitel und Erwerbungsart.

Hierbey ist zu unterscheiden 1) der Rechtstitel, d. h. der Rechtsgültige Grund, daß ich durch die Handlung Eigenthum erlange, 2) die Handlung selbst, wodurch es geschieht, die Erwerbungsart.

§. 3.

Bei dem absoluten oder Thateigenthum ist die wirkliche Nothwendigkeit des ausschließlichen Gebrauchs und die Ueberzeugung davon, bey einer Sache die noch in keines Eigenthum ist, der Rechtstitel. Anders ist es bey dem Vertragseigenthum.

§. 4.

Erwerbungsart.

Die Erwerbungsart ist die Occupation einer Niemand gehörenden Sache, mit Inschluß der Apprehension, und die Industrie.

Gottfr. Weig. Ring. diss. de originaria dominii acquisitione per occupationem. Frankf. ad Vindr. 1740.

§. 5.

Occupationsarten.

Man theilt die Occupation in die Wahre und Vermeynliche, bey letzterer stehe ich in der Meynung,

nung, daß eine Sache Niemanden zugehöre. Auch giebt es eine Alleinige und eine Gesamte oder Mitoccupation.

§. 6.

Wie sie geschieht.

Die Occupation geschieht durch zweckmäßige Handlungen, zweckmäßige wörtliche Erklärungen und Zeichen.

§. 7.

Zweckmäßige Handlungen.

Zweckmäßig sind die Handlungen, wodurch ich Dinge, worüber ich keine physische Gewalt habe und welche ohne Zuthun Anderer mir entgegen können, in selbstige bringe.

§. 9.

Wörtliche und Thaterklärung.

Bei Dingen, welche nur mit Zuthun Anderer mir entgegen können, sind Wörtliche oder auch Thaterkklärungen in Gegenwart der Sache und des Andern zweckmäßig, so lange ich nichts, was das Gegentheil beweist, äußere oder thue.

f. Titius ad Pufendorf de officio hominis et civis, Obs. 292.

Gund-

Gundling. in den Gundlingianis. 31 St.

Höpfners Naturrecht S. 45 und 46.

§. 10.

S a g d.

Eine Art der Occupation ist auch die Jagd, welche ich aber nur dann nach den Naturrechte als gerecht ansehen kann, in so fern ich Thiere und vorzüglich wilde, nicht bloß durch Verschwendung von meinem Eigenthum und der Beschädigung desselben abhalten kann; sondern ihre Tödtung zum Schutz meines nothwendigen Eigenthums erforderlich ist, und in so fern ich sie zum wahren Lebensbedürfniß brauche, sobald aus der Einrichtung des Menschen ausgemacht erwiesen ist, daß er zu einem Fleischgenießenden Geschöpf bestimmt sey, wie doch Haller läugnet, und aus dem Baue seiner Zähne bloß auf Pflanzennahrung vermuthete.

f. meinen Landbau p. 83. der Fall der Collision, wo ich verhungern würde wenn ich nicht ein Thier tödten wollte, kann der Regel nicht schaden.

§. 11.

Zeichen des Eigenthums.

Zeichen des Eigenthums sind vorzüglich körperlicher Besitz, und alles was bey lebenden Wesen

§ 3

sen

sen mit physischer Gewalt das Entfliehen absichtlich hindert, oder bey leblosen Dingen einen absichtlichen Besitz anzeigt.

§. 12.

Eingeschränkt oder uneingeschränkt.

Das Eigenthum ist entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt; ersteres setzt Thatfachen oder Verträge voraus. Es hat zwar alle Eigenthumsrechte, ist aber in der Ausübung derselben an positive Vorschriften gebunden.

§. 13.

Vollständig oder unvollständig.

Es ist ferner vollständig oder unvollständig. Ersteres hat alle Theile, letzteres nicht.

Beispiele hiezu geben das herrschende und das nutzbare Eigenthum, directum und utile. Dieses ist nicht zu verwechseln mit Ober- und Untereigenthum.

§. 14.

Eben diese Eintheilung findet auch bey den einzelnen Rechten des Eigenthums statt.

§. 15.

§. 15.

Wahres und vermeintliches.

Auch ist der Unterschied zwischen wahren und den vermeintlichen Eigenthume zu bemerken.

Drittes Kapitel.

Von den einzelnen Rechten des Eigenthums

§. 1.

Einzelne Rechte.

Unter dem Eigenthum liegen als vorzügliche einzelne Rechte 1) Proprietät, 2) Nießbrauch, 3) das Besizrecht*), und 4) das Zurückforderungsrecht, 5) das Recht alle Andere von seinem Eigenthum auszuschließen und mit Gewalt abzuhalten, 6) das Veräußerungsrecht.

*) Dieses Besizrecht des Eigenthums ist nicht zu verwechseln mit dem bloßen Besiz ohne Eigenthum *nuda detentio*.

§. 2.

Proprietät.

Das Recht der Proprietät besteht in dem Rechte über die Substanz der Sache nach Willkür zu gebieten.

§ 4

Aus

Aus ihr fließt auch bey Weggebung einzelner Eigenthumsrechte die Obergewalt, das Recht die Sache zu verbessern, zu vernichten und mehrere.

§. 3.

Niesbrauch.

Das Recht des Niesbrauchs bestehet in der Befugniß die Sache mit Bestand der Substanz, derselben zu gebrauchen und unmittelbar Nutzungen davon zu ziehen.

§. 4.

Besitz.

Das Besizrecht des Eigenthums bestehet in der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einer Sache mit der Absicht sie zu haben und zu behalten.

Da der körperliche Besiz als ein Recht des Eigenthums, einen Theil desselben ausmacht, so kann mit dem physischen Verlust des Besizes, als eines bloßen Theils des Eigenthums, nicht das ganze Eigenthum verloren gehen, sonst würde folgen müssen, daß mit Verlust des Niesbrauchs auch das Eigenthum aufhöre, und bloßer Besiz Eigenthum gebe. Daher irrt ohnstreitig Bynkershoek de dominio maris c. 1. und Andeet mit ihm, s. Titius de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durare.

§. 5.

§. 5.

Zurückforderungsrecht.

Das Recht der Zurückforderung fließt aus dem Eigenthumsrecht, und gilt gegen den redlichen *) so wohl als gegen den unredlichen Besitzer.

*) Denn der redliche hört auf es zu seyn, sobald ich mein Eigenthumsrecht ihm darthue.

C. F. Schött *diff. Iur. nat. T. I. p. 325.*

Samhaber de eo quod circa rei vindicationem tum aduersus b. quam m. f. possessorem iustum est. Wirzb. 1783. 8.

§. 6.

Ausschlußrecht.

Der Eigenthümer schließt alle Andere so wohl von seinem Eigenthum überhaupt, als dessen einzelnen Rechten aus; und hindert mit Recht und Gewalt alle Störungen daranne.

§. 7.

Veräußerungsrecht.

Das Veräußerungsrecht welches sich auf das Ganze sowohl als auf Theile erstreckt, giebt dem Andern das Eigenthumsrecht.

§. 8.

Kein Eigenthümer hat das Recht den für ihn unschädlichen Gebrauch *) von Seiten Anderer als Verletzung seines Eigenthums anzusehen.

*) Wenn mir Jemand in den Garten, von seiner Wohnung aus, sieht.

§. 9.

Die Rechte des Eigenthümers bey den Nothgebrauche Anderer von seinem Eigenthum gehören theils in die Philanthropik, theils sind sie aus der Collision zu bestimmen.

Viertes Kapitel.

Von der Accession.

§. 1.

Weitere Bedeutung.

Der Ausdruck Accessio wird theils im weitern, theils im engern Sinne genommen; im erstern begreift er die Früchte des Eigenthums mit in sich.

§. 2.

Im engern Verstande.

Im engern Verstande aber heißt nur das accessio, was außer den gewöhnlichen Früchten und Nutzen

Nutzungen meines Eigenthums zu selbigem durch dasselbe kommt.

§. 3.

Klassen.

Durch die Art und Weise der Entstehung ist sie eine zufällige, eine natürliche oder künstliche.

Die künstliche Accession ist nicht zu verwechseln mit dem Originar-Industrie-Eigenthum.

§. 4.

Quelle.

Sie fließt aus dem Eigenthumsrechte überhaupt, nicht aber blos aus den Niesbrauche, und ist eine abgeleitete Erwerbart.

§. 5.

Arten.

Zu der natürlichen gehört Leibesfrucht der Thiere, zu der zufälligen die entstehenden Inseln, Anschwemmung und Anwurf; zur künstlichen die (Formung Specificatio, Mischung Comixtio, Untereinandergießen Confusio Ansaß, adiunctio;) Daraufbauung (Inaedificatio) darauf Pflanzung plantatio (Besäung satio) Schrift (scriptura) bemahlen pictura.

§. 6.

§. 6.

Hauptsatz.

Immer bleibt der Hauptsatz Regel: das Accessorium gehört zu der Hauptsache (Principale) und also demjenigen dem diese gehört. Nur bey dem vermeyntlichen Eigenthümer und redlichen Besizer scheint alsdann eine Ausnahme statt zu finden, wenn die Accession, unbeschadet der Hauptsache, davon wieder getrennt werden kann. Kann sie aber nicht also getrennt werden, so bleibt die Regel.

Fünftes Kapitel.

Von dem bloßen Besitz.

L. J. Japille Essai sur les principes du Droit en matiere de possess. à Louvain 1780.

§. 1.

Anmerkung.

Der bloße Besitz (nuda detentio) ist zu unterscheiden von dem Rechte zu besitzen, welches aus dem Eigenthume fließt.

§. 2.

§. 2.

B e g r i f f.

Er bestehet in den bloß physischen Vermögen, über eine Sache disponiren zu können, ohne Rücksicht auf Eigenthum.

Einige setzen dazu: mit der Absicht die Sache zu behalten. Allein bey manchen Besitz kann dieser fehlen.

§. 3.

Eintheilungen.

Der Besitz ist übrigens gerecht oder ungerecht; körperlich oder unkörperlich. Bey dem letzteren besitzt man bloß durch zweckmäßige Zeichen, man mag gegenwärtig seyn oder nicht.

§. 4.

Ferner ist der Besitz entweder ein wahrer oder ein analogischer, letzter findet bey Befugnissen statt.

§. 5.

Auch ist der Besitz ein redlicher oder unredlicher. Bey jenen halte ich aus wahrscheinlichen Gründen die Sache für meine eigene. Bey dem unredlichen habe ich dergleichen Gründe nicht.

Der

Der redliche gründet sich auf die vermeyntliche Occupation.

Verschiedene von diesen Eintheilungen finden auch bey den Eigenthumsbesitz statt.

Sechstes Kapitel.

Von Endigung des Eigenthums.

§. 1.

Arten der Endigung.

Die Endigung des Eigenthums erfolgt 1) durch Verlassung der eigenthümlichen Sache, 2) durch Untergang derselben, 3) durch den Tod des Eigenthümers, 4) durch Verträge, 5) durch Kriegseroberung.

§. 2.

Verletzung desselben.

Hingegen wird das Eigenthum verletzt durch gewaltsame oder listige Entziehung desselben, oder wenn der Andere die Sache untauglich macht, oder der Eigenthümer an den Gebrauche der Sache durch einen dritten verhindert wird, oder ihm die Nutzungen davon entzogen werden.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von Verträgen und den Rechten, welche aus Verträgen entstehen.

Erstes Kapitel.

Von den Verträgen überhaupt und deren Erfordernissen.

Slevoigt de Contractibus quantum sunt philosophicae considerationis. Ien. 1687.

Webers Untersuchung der Frage: ob die Verträge und Contracte nach dem Natur- und Völkerrechte ein Zwangsrecht und eine vollkommene Verbindlichkeit wirken? in Siebenkees's Neuen juristischen Magazin. 1. B. S. 59.

Ueber die natürliche Verbindlichkeit der Verträge, ein Versuch v. H. G. Nissen Hamb. 1782. 8.

Höpfners Naturrecht 1790. p. 57 u. 58.

D. R. G. Loebel de causa Sanctitatis conventionum iure rationis. 1791.

§. 1.

B e g r i f.

Eine moralische Handlung wo durch Versprechen und Annahme desselben, Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, heißt ein Vertrag.

§. 2.

Versprechen.

Versprechen ist eine Erklärung daß man sich dem Andern zu Etwas vollkommen verbindlich machen wolle. Annahme aber ist die Erklärung, daß ich den Andern hierinnen mir verbindlich mache.

Die mit den Verträgen sogleich vereinigte Vollziehung macht keinen Unterschied in den Wesen des Vertrags.

§. 3.

Gültigkeit der Verträge.

Die Gültigkeit der Verträge beruhet 1) auf der moralischen Möglichkeit durch wechselseitige Erklärungen Rechte zu veräußern und zu erlangen, 2) durch diese wechselseitige Erklärung wird also das abgegebene Recht des Andern Eigen. Die Wahrheit von beyden gründet sich darauf, daß wir sonst mit uns selbst in Widerspruch stehen würden. 3) Halte ich also mein Wort nicht, so entziehe ich dem Andern wider seinen Willen Rechte,

Rechte, ich beleidige ihn, außerdem handele ich
 4) auch nicht als ein vernünftig moralisches We-
 sen, welches ich doch soll. Aus diesen in der Ver-
 nunft liegenden aber nicht allen Menschen genugsam
 deutlichen Gesetzen fließt 5) das allgemeine
 dunkle Gefühl für die Unverbrüchlichkeit der Ver-
 träge.

Uebrigens übergehe ich hier die Meinungen ei-
 nes Pufendorf, Beyer, Hobbes, Rousseau,
 Mendelssohn, Garve, Feders, so wie die
 Meinungen derer, welche die Gründe der
 Rechtsbeständigkeit der Verträge mit ihrer
 Wirkung verwechseln, oder nur die Verträge
 als gültig ansehen wollen, wo es aus-
 drücklich dazu gesetzt worden, daß sie gelten
 sollen.

§. 4.

Behandlungsent.

Die bey den Verträgen eintretenden Personen,
 die wirklichen und wesentlichen Erfordernisse des
 Vertrags, und die Gegenstände der Verträge
 kommen hier in Erwägung.

§. 5.

Personen.

Bei den Verträgen kommen zwey Hauptper-
 sonen vor, der Versprechende promittens, und
 der

der Annehmende acceptans. Zuweilen kann auch ein dritter Genehmigender eintreten.

§. 6.

Wahrheit des Vertrags.

Nur ein wahrer Vertrag ist gültig, daher bewirken Unterhandlungen so wenig als scherzende Aeußerungen wahre Verbindlichkeit.

§. 7.

Wahr ist er alsdenn wenn die wechselseitige Einwilligung möglich und wirklich erfolgt ist.

§. 8.

Hindernisse.

Daher darf der Gültigkeit des Vertrags kein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege stehen.

§. 9.

Wer nicht schließen kann.

Auch können Personen, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, keine gültigen Verträge schließen.

Z. B. Kinder, Blödsinnige, völlig betrunkene.

§. 10.

§. 10.

Freye Einwilligung.

Die wirkliche Einwilligung muß frey, hinreichend, zweckmäßig und in ernsthafter Absicht von beyden Theilen zu erkennen gegeben werden. Dieses kann ausdrücklich *) oder stillschweigend **) geschehen.

*) Durch Worte oder unmittelbar absichtliche Zeichen.

**) Durch Thaten die ohne Einwilligung nicht gedacht werden können; bloßes Schweigen ist keine Einwilligung.

§. 11.

Unzulänglicher Consens.

Weber vermutheter noch erdichteter Consens kann im Naturrechte ein Grund zur Gültigkeit eines Vertrags werden. Auch läßt es sich nicht mit hinreichenden Grunde von den wahrscheinlichen Consens behaupten, so wenig als aus Stillschweigen Einwilligung zu schließen ist.

f. Laurentsack Diss. de accurato discrimine inter consensum expressum, tacitum et praesumptum. Erf. 1710.

Friedr. Chr. Koch, Meditationes altera de protestationibus, altera de consensu praesumpto, Ienae 1740.

Ioh. Iac. Quistorp lib. de consensu iuris naturae praesumpto. Rostock 1745. 8.

D. Höpfners Naturrecht S. 61, 62. und die dritte angehängte Abhandlung S. 279.

S. Treuer de commento obligationis perfectae ex Consensu praesumpto 1740.

D. Ch. F. Schott Consensus praesumptus e iure naturae praescriptus: in diss. iur. nat. diss. IV. T. I.

§. 12.

Geyderseitigen.

Da beyde Partheyen ihre Einwilligung gehörig erklären müssen, so wirkt weder Versprechen ohne Acceptation (Pollicitation) noch Acceptation ohne Versprechen äußere Verbindlichkeit.

f. Dan. Nettelbladt diss. de pollicitatione. Halae 1779, 4.

J. C. F. Meißer über die Pollicitation etc. nach den Grundsätzen des Naturrechts, Berlin 1781.

§. 13.

Gewisheit des Gegenstandes.

Der Gegenstand des Vertrags muß gewiß und bestimmt seyn, wenn wahre und bestimmte Verbindlichkeit entstehen, und der Vertrag Wirkung haben

haben soll, auch muß der Gegenstand wenigstens möglich seyn.

Chr. Thomafius diff. de obligatione rei incertae, Halae 1715. in diff. acad. T. IV. diff. III.

§. 14.

Uebereinstimmung in allen.

Endlich muß auch der Wille der Prascifcenten sowohl in dem Gegenstande selbst als in Ansehung der äußern Umstände und Bestimmung des Orts, der Zeit, der Art und Weise u. s. w. übereinstimmen.

§. 15.

Versprechen durch Dritte.

Das Versprechen durch einen Dritten verbindet nur alsdann, wenn 1) dieser von dem Abwesenden Vollmacht hat, oder 2) ich mich dem Dritten verbindlich mache, mein Versprechen dem Abwesenden zu leisten, 3) oder ich erlaube dem gegenwärtigen Dritten geradezu für den Abwesenden, das, was ich dem letztern verspreche zu acceptiren. In dem zweyten Falle sind eigentlich doppelte Verträge.

I. H. Boehmer de iure ex pacto tertii quaerito, Halae 1725.

G. Beyer de iure ex acceptatione promissi pro altero.

§ 3

§. 16.

§. 16.

Wenn der Dritte nur Zeuge ist:

Etwas ganz anders ist es, wenn die gegenwärtige dritte Person nur als Zeuge gegenwärtig ist, daß ich einen Abwesenden etwas versprochen. Hier kann er zum Beweise meines Versprechens, nicht aber der Verbindlichkeit *) dienen.

*) Denn ich kann vor der Acceptation pönitiren.

§. 17.

Eintheilungen der Verträge.

Uebrigens sind die Verträge ausdrückliche oder stillschweigende; einseitige oder zweiseitige, bey letztern sind gegenseitige Versprechen und Annahme.

§. 18.

Die letztere Eintheilung ist nicht zu verwechseln mit der, nach welcher sie in einfache und doppelte oder vielfache unterschieden werden.

§. 19.

Ferner sind sie entweder vergeltliche oder unentgeltliche, letztere nennt man auch Wohlthätige.

§. 20.

Endlich sind sie in Ansehung äußerer Bestimmung auf eine gewisse und bestimmte oder auf eine

eine unbestimmte Zeit, oder auf immer geschlossene, bedingte oder unbedingte.

Hiervon s. mehreres Kap. 3.

Zweytes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verträge.

§. 1.

Wirkungen des Vertrags.

Die Wirkungen des Vertrags äußern sich theils unter den Vertragsschließenden, theils gegen dritte Personen, theils sind sie verschieden nach Verschiedenheit des Gegenstands und der äußern Bestimmungen.

Von den beyden letztern s. das folgende Kap.

§. 2.

Unter den Paciscenten.

Bei dem reinen einseitigen Vertrage, erhält der Promissar ein Recht gegen den Versprecher auf Erfüllung des Vertrags, und bey dem letztern entsteht Verbindlichkeit, bey den zweiseitigen entstehen wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten zur Erfüllung.

§. 4.

§. 3.

§. 3.

Gegen den Dritten.

Gegen den Dritten ist der Promissar berechtigt zu fordern, daß er ihm keinen Ertrag in seine erworbenen Rechte thue, oder den Versprecher unrechtmäßig in der Erfüllung hindere, so wie den Versprecher kein Dritter, so wenig als der Promissar selbst in Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne rechtmäßigen Grund hindern darf.

§. 4.

Ueber Thaten.

Bei Thaten geht das Recht des Promissars gegen den Versprecher auf Leistung der That, und gegen den Dritten, daß er es nicht unrechtmäßig hindere.

Denn thut es der Dritte rechtmäßig so geht das Recht des Promissars blos auf den Versprecher.

§. 5.

Auf Unterlassung.

Betrifft aber der Vertrag eine Unterlassung oder Begebung einer Sache, so erhält der Promissar Recht auf Unterbleibung und Begebung, und gegen den Dritten daß er den Versprechenden nicht zur That nöthige.

§. 6.

§. 6.

Ueber Sachen überhaupt.

Bei den Verträgen über eine Sache überhaupt fordert der Promissar eine Sache der Versprochenen Art, und das Recht gegen den dritten ihm darinnen nicht zu hindern.

§. 7.

Ueber eine spezielle Sache.

Geht der Vertrag auf eine spezielle Sache, so kommt außer den vorigen auch hier eintretenden Rechte noch dazu: daß der Promissar von den unrechtmäßigen Besitzer die Sache fordern kann, denn er erhält durch den Vertrag sogleich das Eigenthum auch ohne Uebergabe und Besitz.

§. 8.

Ueber Gebrauch einer Sache.

Geht er auf den Gebrauch einer Sache, so fordert der Promissar diesen von dem Versprecher, und von dem Dritten, daß er ihn hierinne nicht hindert.

§. 9.

Ex t i t i o n.

Exstitionsleistung findet statt, wenn sie ausdrücklich versprochen worden, und bey dem ehrl

lichen Besitzer dem die Sache in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Ist bey mehreren Compaciscenten Einer für alle und alle für Einen gehalten? Es kommt auf die Worte des Vertrags und auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an, ob dieser das eine oder das andere durchaus erfordert, wenn der Vertrag wirksam seyn soll. Ist dieses der Fall nicht, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten von selbst getheilt.

Drittes Kapitel.

Von den äußern Bestimmungen der Verträge.

Heinr. de Cocceji de conditione et die. Heidelberg. 1674. und 1715.

Ioh. Tob. Richter diss. de conditione impossibili contractum non vitiant. Lips. 1747.

I. F. Cordes de modo conventionibus adiecto eiusque usu iuridico. Goett. 1782. 4.

§. 1.

Einleitung.

Da die äußern Bestimmungen theils unter den Verträgen selbst, theils in ihren Wirkungen Unterschiede

terfchiede machen, so wird am zweckmäßigsten hier davon gehandelt.

§. 2.

Elassen der Bestimmung.

Die vorzüglichsten sind Zeit und Bedingung; letztere machen die Verträge zu bedingten oder unbedingten. Erstere zu zeitigen oder auf immer geschlossenen; und die Zeitigen sind wieder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

§. 3.

Eintheilung derselben.

Die Bestimmungen sind entweder wesentliche, welche allezeit da seyn müssen, oder bloß gewöhnliche, welche man vermuthet oder voraussetzt, wenn sie nicht besonders ausgenommen werden, oder zufällige, welche ausdrücklich bedungen werden müssen.

§. 4.

Z e i t.

In Absicht der Zeit ist entweder die Erfüllung *) oder die Endigung des Vertrags von einer bestimmten Zeit an **) ausgemacht. Im ersten Falle kann die Erfüllung erst von dem bestimmten Tage an gefordert werden, aber die

Gül.

Gültigkeit und Verbindlichkeit geht so gleich von der Schlußzeit des Vertrags an. ***)

*) Pactum in diem.

**) pactum ex die.

***) Habe ich also vor der Zeit übergeben, so kann ich bis zur bestimmten Zeit es zurückfordern, auch mit den Nuzungen.

§. 5.

Bedingung.

Ein zukünftiger Umstand von dessen Erfüllung oder Unterbleiben die Gültigkeit des Vertrags abhängt, heißt eine Bedingung.

§. 6.

Arten der Bedingungen.

Die Bedingung ist entweder 1) möglich oder unmöglich, 2) bejahend oder verneinend, 3) schiebt die Gültigkeit des Vertrags auf, oder endigt denselben*), 4) hängt von äußern Umständen bloß ab, oder steht in der Gewalt des einen oder des andern Paciscenten, **) 5) ist entweder erfüllt oder es ist noch ungewiß, ob sie zur Erfüllung kommen werde. ***)

*) Suspensiva oder resolutiva.

**) Potestativa oder casualis.

***) Pendens.

§. 7.

§. 7.

Wirkungen der unmöglichen Affirmativen.

Die unmögliche affirmative Bedingung macht den Vertrag unverbindlich, wenn beide oder doch der Promissar sie für möglich hielten.

§. 8.

Wußte aber der Promittent zur Zeit der Vertragsschließung die Unmöglichkeit, oder ist die eintretende Unmöglichkeit seine Schuld, so ist er zur Schadloshaltung verbunden.

§. 9.

Schwebende.

So lange die Bedingung noch schwebend ist, so ist zwar der Promittent verbindlich und darf nichts thun was die Erfüllung hindern könnte, allein der Promissar kann doch die Erfüllung des Vertrags noch nicht fordern.

§. 10.

Sobald aber als es gewiß ist, daß die Bedingung nicht erfüllt werden kann, so hört die Wirkung des Vertrags auf.

Hierbey ist aber zu bemerken was wegen der Entschädigung im vorigen §. 8. gesagt worden.

§. 10.

§. 11.

Man kann auch einen Vertrag unter Beyfügungen gewisser Vorschriften oder mit Bestimmung gewisser Entzwecke schließen; wobey eben das, was von den Bedingungen gesagt worden, eintritt.

Viertes Kapitel.

Von der Pönitenz bey Verträgen.

H. d. Cocceji de iure poenitendi in den Comment. ad Grot. Lib. II. c. 12.

Grotius de I. B. et P. Lib. II. c. 11. §. 18.

Pufendorf Lib. III. c. 9.

Ch. Fr. Meis medit. pacta a tertio nomine alterius sine huius consensu inita esse nulla. Gies. 1741. 4.

Höpfner Naturrecht. §. 72.

§. 1.

B e g r i f f.

Das Zurücknehmen des gethanen Versprechens, vorzüglich vor Erfüllung des Vertrags, heißt Pönititen.

§. 2.

§. 2.

Allgemeine Regel.

Im allgemeinen kann ich pönitiren so lange noch keine Acceptation erfolgt ist. Es wäre denn daß ich den Andern Gegenwärtigen Bedenkzeit gegeben, ohne mir die Freyheit zu Pönitiren vorzubehalten.

§. 3.

Nähere Bestimmungen.

Ist der Acceptant abwesend, so müssen vier Fälle unterschieden werden:

- 1) der Widerruf ehe der Abwesende mein Versprechen erfährt; oder
- 2) ich habe mich auf alle Fälle verbindlich gemacht, sobald nur acceptirt ist,
- 3) oder ich habe mich gegen Nachricht von den acceptiren verbindlich gemacht, oder
- 4) mir erst noch meine Erklärung bey der Nachricht von der Acceptation vorbehalten.

Im ersten Falle muß ich mich noch zu rechter Zeit gehörig bedenken, im zweyten fällt nach geschehener Acceptation der Widerruf weg, im dritten und vierten Falle habe ich Zeit bis zur erhaltenen Nachricht.

§. 4.

§. 4.

• Mache ich mich einen Gegenwärtigen, der aber keine Vollmacht des Abwesenden hat, verbindlich, dem Abwesenden mein Versprechen zu halten, so kann ich mit Erlaubniß des Gegenwärtigen pönitiren, ehe acceptirt ist von dem Abwesenden, wenn es auch der Abwesenden nachher nicht gestatten wollte.

§. 5.

Verspreche ich aber ausdrücklich dem Abwesenden und erlaube dem Gegenwärtigen in dessen Namen zu acceptiren, so kann ich nicht pönitiren, wenn es auch der Gegenwärtige erlaubte.

Fünftes Kapitel.

Von den Hindernissen der Gültigkeit der Verträge.

Chr. Thomafii Jurisprud. diu. II. c. 7.

Wolf Ad. Schoepf diff. de dolo et vi tertii et effectu eorum.

Samuel de Cocceji. Vol. II. diff. p. 749.

Gundling in Gundlingianis P. 33. p. 205 — 250. von der schweren Lehre von dem Irthume in der Rechtsgelahrtheit.

§. 1.

§. 1.

Hindernisse für die Gültigkeit der Verträge, sind Irthum, Arglist und Betrug, Furcht und Zwang; und Unmöglichkeit der Erfüllung.

§. 2.

Betrug und Arglist, machen einen Vertrag ungültig, wenn ohne dieselben der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre, oder er das Wesen desselben betrifft. Absichtliche Verlesung in Irthum und Schaden ist dabey wesentlich nöthig.

Von erlaubter List oder Klugheit gilt dieses nicht.

§. 3.

Ist aber schon erfüllt, so tritt Zurückforderung oder in deren Unmöglichkeit, Entschädigung ein.

§. 4.

Bei den incident Betrug können zwar die Theile des Vertrags, wo er nicht eintritt, wenn es möglich ist, gültig bleiben, so daß nicht der ganze Vertrag den strengen Recht nach sogleich nichtig ist; sondern nur die Theile wo er eintrat *). Indes kommt es auf den Beleidigten an, ob er ihn will gelten lassen.

*) z. B. — die zusammengesetzten Verträge.

§

§. 5.

§. 5.

Ist aber die Trennung unmöglich, so vernichtet der Betrug den ganzen Vertrag.

§. 6.

Veranlaßt ein dritter den Betrug bey einem Vertrage, so gilt er zwar unter den Paciscenten, so daß Einer nicht einseitig abgehn kann, allein der dritte kann sie nicht zur Haltung desselben nöthigen.

§. 7.

Auch Irrthum hindert die Gültigkeit des Vertrags, denn es fehlt die Uebereinstimmung der Partheyen in dem Gegenstande, oder der äußern Bestimmungen desselben, oder in beyde zugleich. Der Irrthum aber muß den Vertrag veranlaßt haben, oder ein Wirksamer seyn. Die Hauptregel bleibt: der Irrthum schadet dem Irrenden.

f. D. Höpfner in Naturrecht, p. 69.

§. 8.

Bei der Entscheidung der besondern Fälle muß unterschieden werden 1) ob der Irrthum den Gegenstand des Vertrags selbst oder 2) nur einen äußern nicht zum Wesen der Sache gehörigen Umstand betrifft. Sodann 3) ob nur Einer oder Beyde sich geirrt.

§. 9.

§. 9.

Hat sich Einer im Gegenstand des Vertrages selbst geirrt, so schadet der Irrthum dem Vertrage nur alsdenn, wenn der Paciscent seinen Begriff von der Sache zur ausdrücklichen Bedingung gemacht; oder eine Eigenschaft fehlt die zum Wesen der Sache gehört, oder doch so ganz gewöhnlich *) dabey ist, daß sie jederzeit vorausgesetzt wird.

*) Man könnte dieses hypothetisch wesentlich nennen; denn ist keins von den in den §. bemerkten der Fall, so trifft die Schuld den Irrenden.

§. 10.

Betrifft der Irrthum aber einen äußeren, weder wesentlichen noch bey der Sache gewöhnlichen Umstand, so schadet es den Vertrage nicht.

§. 11.

Irren beyde in Absicht des Gegenstandes des Vertrags oder in Wesentlichen, so ist der Vertrag ungültig. Bestreitet Einer den Irrthum, so muß ihn indessen doch der Andere beweisen.

§. 12.

Betrifft der Irrthum beyder einzelne Bestimmungen des Vertrags oder des Gegenstandes, so schadet der Irrthum dem Irrenden, der sich nicht deutlich genug erklärte.

§. 13.

§. 12.

§. 13.

Iren beyde in den Gegenstände durch eigene unrechte Begriffe und der Eine will den Vertrag halten, so kommt es darauf an, ob der Begriff Bedingung ist.

§. 14.

Sehen beyde einen Umstand voraus, welcher falsch ist, und der Eine will den Vertrag halten, so leidet die Gültigkeit des Vertrags nichts.

§. 15.

Furcht und Zwang.

Bei Furcht und Zwang muß man unterscheiden, ob sie gerecht oder ungerecht sind.

Gundling de efficientia metus in seinen Exercit. acad. T. II. n. 2.

Balth. Werner diss. Iur nat. p. 432.

J. H. Boehmer de exceptione metus iniusti in statu naturali 1720.

Hellwachs pactorum quibus vis metusque causam praebuit sanctitas 1738.

Rudolf de effectu metus in pactis et contractibus 1762.

§. 16.

§. 16.

Ungerechtes.

Ungerechter Zwang und Furcht, welche gegründet ist, hindern die Gültigkeit des Vertrags in sofern sie die moralische Freiheit des Menschen beleidigen, und das Recht des Stärkern ein moralisches Umding ist.

§. 17.

Beide kommen entweder von dem einen Pactiscenten, oder von beyden wechselseitig bey dem zweyseitigen Beträgen, oder von einem Dritten. In den beyden ersten Fällen ist der Vertrag ungültig. Im letztern Falle aber fällt auf alle Fälle die Gültigkeit weg, in Verhältniß gegen den Dritten *) unrechtmäßig zwingenden.

*) Ob der Vertrag unter den von den Dritten gezwungenen Compactiscenten gelte? Darüber hat man verschiedene Meinungen. Ferguson Grundsätze der Moral S. 181. und Hr. D. Höpfner im Naturrecht S. 74. bejahen es; aber Mettelsbladt in Syst. Elem. jurispr. nat. S. 579. verneint es. Für die erstere Meinung ist ein Grund: wie kommt der, der Rechte erworben hat durch diesen Zwang, dazu, sie zu verlieren? Ich antwortete aber; er hat kein Recht erlangt, denn die freye Einwilligung fehlt ursprünglich von beyden Theile, also eine wesentliche Erforderniß; collusio est etiam cum tertio, so kommt noch Betrug dazu.

§. 18.

Wodurch er gültig werden kann.

Indessen kann ein unrechtmäßig erzwungener Vertrag durch freye Genehmigung verbindlich werden.

§. 19.

U n r e c h t m ä ß i g e .

Rechtmäßiger Zwang und Furcht aber schaden der Gültigkeit nichts, er mag von einem Conspiciscenten oder einen dritten kommen; denn in diesen Fällen steht den Gezwungenen die moralische Freiheit nicht mehr zu, daher sie auch nicht beleidiget wird.

z. E. wenn ich meinen besiegten Beleidiger zu einen Frieden zwinge.

§. 20.

U n m ö g l i c h k e i t .

Ist die Erfüllung des Vertrags physisch und gerade zu unmöglich, so fällt zwar die Verbindlichkeit zur Erfüllung weg; mußte ich aber bey Schließung des Vertrags die Unmöglichkeit, oder verursachte ich solche durch meine Schuld, so bin ich zur Entschädigung verbunden.

§. 21.

U e b e r S a c h e n e i n e s D r i t t e n .

Schließe ich über die Sache eines Dritten wissentlich einen Vertrag, so bin ich dem unwissenden Promissar

Promissar wenigstens zur Schadenshaltung verbunden; weiß es aber der Promissar auch, so ist der Vertrag ungültig.

Ein anders ist es wenn ich blos versprach mich, zu bestreben, die Sache oder die Leistung rechtmäßig zu verschaffen.

§. 22.

Ueber unerlaubte Gegenstände:

Auch über wirklich unerlaubte Dinge sind Verträge ungültig, denn Rechte und Verbindlichkeiten sind hier moralisch unmöglich, wenn auch die Erfüllung physisch möglich wäre.

Sechstes Kapitel.

Von den wichtigen einzelnen Verträgen.

§. 1.

K l a s s e n.

Eine Haupteinteilung ist die in unentgeltliche und in entgeltliche. Zu den letztern gehören Kauf-
Tausch-
Miet-
Kontrakte und einige andere vorzügliche sogenannte Nahmlose. Die unentgeltlichen sind Schenkung, Verleihen zu bestimmten oder unbestimmten Gebrauch, (commodatum und Precarium

rium die Niederlegung Depositum. Einige werden bald vergeltlich bald unentgeltlich geschlossen, dieses ist der Fall bey Darlehn und den Auftrage, oder Bevollmächtigung.

§. 2.

K a u f.

Kauf ist der Vertrag über die Veräußerung einer Sache für eine bestimmte Summe; die Zeit des Uebergangs des Eigenthums wird von den Contractanten bestimmt, oder an gewisse äußere Umstände gebunden, oder geht gleich mit den Schluß des Vertrags über; von welcher Zeit an sodenn die Gefahr auf den Käufer fällt.

Die Frage vom Reukauf und Wiederkauf ist leicht zu erörtern.

§. 3.

A r t.

Der Handel kann übrigens auf baares Geld oder auf Credit geschlossen werden, im ersten Falle muß dieses der Regel nach erst erlegt seyn, wenn das Eigenthum übergehen soll.

§. 4.

Wenn das Eigenthum übergeht.

Wird eine Sache nach einer Art überhaupt verkauft, so fängt das Eigenthum des Käufers von

von der Zeit der Bestimmung der einzelnen Sache an; wird sie noch den Maas verkauft, nach der Zumessung, und nach geschenehen Kosten, wenn auf dieses gekauft wird.

§. 5.

Der Tausch giebt einen körperlichen oder auch unkörperlichen *) Gegenstand gegen den andern, wobey der Uebergang des Eigenthums sich nach den Regeln des §. 2. und 4. richtet.

*) z. E. bey Rechten.

§. 6.

Miethscontract.

Bev den Miethcontracte überläßt man den Gebrauch und die Nüzungen einer Sache oder die persönlichen Dienste für einen bestimmtes Geld oder Lohn.

§. 7.

Er kann auf bestimmte und unbestimmte Zeit geschlossen werden; auch kann der Abmiether verastermiethen; Weder Kauf noch Schenkung, noch Tausch brechen die Mieth.

§. 8.

Wenn bestimmte Nüzungen versprochen sind, und diese auch selbst ohne Schuld des Vermiethers, sich nicht ergeben, so tritt Remiß ein.

§ 5

§. 9.

§. 9.

Bei vielen Verträgen oder Contracten ohne besondern Nahmen tritt eine Vergeltung ein. Sie liegen sämmtlich unter den bekannten Formeln, *facio vt des, do vt facias; do vt des, facio vt facias*; welche man theils durch die negativen in einem oder in beyden Gliedern, und durch Verbindungen derselben sehr vermehren kann.

§. 10.

Unentgeltliche, a) Schenkung.

Der Vertrag wodurch Jemanden eine Sache freywillig und unentgeltlich zum Eigenthum überlassen wird und sie solcher annimmt, heißt Schenkung. Sie geschieht entweder in Bezug auf empfangenes Gute *); oder nicht **) unter den Lebenden, oder auf den Todesfall ***)

*) Remuneratoria.

**) Simplex.

***) Sie ist nach den N. N., wenn einmal acceptirt ist, nicht wiederrufflich.

§. 11.

Leihcontract.

Bei den Leihverträge wird eine Sache den andern zum bestimmten *) oder unbestimmten

*) Commodatum.

ten*) Gebrauche unentgeltlich, gegeben so daß die gewöhnliche Sache wieder gegeben werden muß.

*) Dieses nennt man gewöhnlich Precarium Verstattung; dieses hat auch vorzüglich bey Rechten Statt.

§. 12.

Bei dem Leihen zu bestimmten Gebrauche kann die Sache vor Endigung des Leihen, weder überhaupt noch selbst wegen eigenen Gebrauchs nicht zurück gefordert werden.

*) Wenn nicht schwere Collision Ausnahme macht.

§. 13.

Der Zufall trifft den Eigenthümer; die ordentlichen Kosten die zum Gebrauche erforderlich sind, den Leihner, die außerordentlichen aber nur wenn sie bloß der Gebrauch der Sache veranlaßt.

§. 14.

c) Depositio.

Die Depositio verwahrt die übergebene Sache unentgeltlich, verstatet aber keinen Gebrauch derselben ohne Willen der Deponenten.

§. 15.

D a r l e h n

Bei dem Darlehn überläßt man Jemanden eine verbrauchliche Sache eigenthümlich mit der Verbind-

Verbindlichkeit eine andere von gleichen Werth und Eigenschaft wieder zurück zu geben. Es kann entgeltlich oder unentgeltlich geschehen.

Rechtsbeständig ist das Darlehn von Zeit des geschloßen Vertrags, das Eigenthum aber hebt hier an von Uebergabe der Sache.

Von dem Streite über die Moralität der Zinsen welcher aber nicht für das Naturrecht gehört, s. Altorsische juristische Bibliothek 4r Band 459. vorzüglich gehören auch noch hieher die Schriften bey Gelegenheit der Wiener Preisfrage: über die Mittel dem Wucher ohne Strafe zerstreuen.

Die Fälle mit Münzveränderungen werden in Naturstande nicht leicht vorkommen. In dessen müße man in den Falle unterscheiden: ob bos eine Summe ohne Bestimmung der Geldforten geliehen worden, oder eine gewisse Zahl von bestimmten Geldstücken, oder eine Aenderung in den Werthe die er Geldstücke indessen vorgegangen.

§. 16.

Auftrag und Bevollmächtigung.

Der Auftrag welchen ich einem andern gebe ein Geschäft in meinen Nahmen zu verrichten heißt Bevollmächtigung. Der auftragende muß genehmigen, was der Bevollmächtigte den offenern Auftrage

Auftrage *) gemäß thut. Es kann übrigens nach den R. R. entgeltlich oder unentgeltlich geschehn.

*) Handelt der Mandatar aber blos dem geheimen Auftrage zuwider, so ist doch der Prinzipal gehalten. Unbevollmächtigte Geschäftsbeforgung giebt kein Zwangsrecht zu Wiederersatz der Kosten nach sonstiger Vergütung.

§. 17.

Bedingte Verträge.

Durch beigefügte Bedingungen entstehen Verträge, welche durch eigene Modifikation sich auszeichnen. Hieher gehören vorzüglich das Spiel um Geld, die Lotterien, der Glückstopf, die Wette, Loosen, Affekurenz, Konten auf bestimmte Personen, woben im Ganzen die Grundsätze des 3 Kap. entscheiden.

Siebentes Kapitel.

Von Bestärkung und der Sicherung der Verträge.

C. F. Schmid de Cautione Iure naturae nulla Viteb. 1785.

L. F. Langemak Pfand und Hypothekenrechte aus philosophischen Gründen. Berl. 1745. 8.

§. 1.

§. 1.

Arten der Bestärkung.

Rugheit und Nothwendigkeit erfordern zuweilen Bestärkung und Sicherheitsleistung bey Verträgen, wozin vorzüglich Bürgschaft sowohl die bloße Bürgschaft, als die mit Selbst Schuldverschreibung verbundene und das Pfand im Naturrechte gehören.

§. 2.

Wo sie statt hat.

Nur bey einen wahren gegründeten Recht und gültigen Verträge, können die Sicherungsmittel statt haben, und wirksam seyn.

§. 3.

B ü r g s c h a f t.

Bürgschaft ist ein Sicherungsvertrag wodurch sich Jemand verbindet, etwas auf den Fall zu leisten, wenn es der Schuldner nicht leistet; und jener solches eben so gut leisten kann.

Daher kann ich mit meinem Leben nicht für das Leben anderer bürgen, denn ich kann darüber keinen Vertrag schließen.

§. 4.

§. 4.

Das Geschlecht macht keinen Unterschied, wenn nur die moralische Verbindlichkeit möglich ist. Aber Haupt- und Selbstschuldner ist der Bürge nicht, wenn er sich nicht als solcher ver- schrieben hat; daher hat er die Ausflucht der Ex- cussion, wenn er sich solcher nicht begeben.

Bei mehrern Bürgen gehet es nach demjenigen, was ich oben Abth. III. Abschn. 2. Kap. 2. §. 10. gesagt.

§. 5.

P f a n d.

Verpfändungscontract ist der Sicherungsver- trag, wodurch man seinen Gläubiger ein beson- dres und bestimmtes Recht an einer Sache, zu Sicherung seiner Anforderung giebt; damit er sich bei nicht erhaltener Befriedigung dadurch bezahlt mache.

§. 6.

A r t e n.

Es ist entweder eigentliches Pfand, wobei die Sache, sie sey eine Mobiliar oder Immobiliarsache dem Gläubiger im Besitz übergeben wird; oder bloße Hypothek, Pfandverschreibung wo er den Besitz nicht erhält.

§. 7.

§. 7.

Ersteres wirkt gegen den Schuldner und den ungerechten Besizer durch Zurückforderung um seiner Sicherheit willen, letztere nur gegen den Schuldner *).

*) Denn auch selbst der bloße Besizer er sey rechtmäßig oder unrechtmäßig, hat doch mehr, nehmen sich den Besitz für sich, als der Gläubiger, der wes der Eigenthum noch Besitz hat.

§. 8.

Ein wegen einer Forderung einem Gläubiger gegebenes oder verschriebenes Pfand, kann nicht von ihm wegen einer andern nicht unterpfändlichen Forderung zurück behalten werden; es wäre denn, daß der Schuldner auch bey dessen Forderung schon in Verzug ist.

§. 9.

Der Untergang des Pfandes bewirkt nicht, daß die Forderung des Gläubigers aufhöre, denn der Pfandcontract ist ja nur ein hinzukommender Sicherungsvertrag. Vielmehr kann der schullose Gläubiger zu Bestellung eines andern Pfandes nöthigen.

§. 10.

Antichresis.

Der Antichresische Vertrag ist nach dem Naturrecht keine Ungerechtigkeit, es ist dabey auch

auch, wenn es nicht besonders ausgemacht ist, keine Rechnungsablegung nöthig.

§. 11.

Eben so wenig tritt bey den Cominfforischen Vertrag dem strengen Naturrechte nach äußere Ungerechtigkeit ein.

Die Philanthropik aber schränkt diesen und den vorhergehenden auf die Verhältnisse der Billigkeit ein.

§. 12.

Caution und Eyd.

Einige rechnen auch hierzu noch bloße Caution und den Eyd; allein erstere ist ohne geschene Uebergabe an den Gläubiger, ohne Wirkung. Letzterer hat nach den bloßen und strengen Naturrecht ebenfalls keine weitere Wirkung *).

Boschaert an ex iuramento noua oriatur obligatio Lugd. Bat. 1742.

Brenning diss. de iuramento iure gentium incognito 1765.

Ch. F. Schott diss. iur. nat. T. I. p. 1.

*) Gottlos, ruchslos, schändlich handelt der Eydschwörige allemal, und daher gehört die Lehre vom Eyde für die natürliche Moralphilosophie; allein die äußere Ungerechtigkeit gegen den Nebenmenschen bleibt die nehmliche, obgleich die innere Verbindlichkeit durch den Eyd sehr verstärkt wird

Da das Vertraghalten auf äußere und innere Verbindlichkeit zugleich beruhet, und hier der Eyd noch dazu kommt. Der Eydbrüchige versündigt sich also vielfach an Gott, und indem er dabey auch seinen ganzen Credit zu Grund richtet, handelt er auch gegen die Menschenklugheit, denn wer wird dem trauen, den Ehrfurcht vor Gott nicht bindet.

Achtes Kapitel.

Von Erb-Verträgen.

A. F. Müller de successione hereditaria ex Iure naturae II. Progr. Lips. 1743. 4.

J. Nave Abhandlung von Erbrecht und in wie fern es aus Gründen der Vernunft bestimmt werde, in seinen Versuchen aus dem Naturrecht S. 139.

§. 1.

Verbindung.

Un die Lehre von Verträgen schließt sich nicht ohne Grund die Lehre von Erbrechte nach dem Naturrechte an, da solches allein durch Verträge möglich ist; und das Naturrecht keine Testamente noch gesetzliche (Intestat) Erbrechte kennt.

§. 2.

§. 2.

Erbvertrag.

Der Erbvertrag ist derjenige, worinnen der dem ich versprochen daß er mein Erbe seyn soll solches annimmt; das Eigenthum des Erben hebt mit den Tode des andern an, das Erbrecht aber von Zeit des Vertrags.

§. 3.

Arten.

• Uebrigens kann der Erbvertrag auf Widerruf gestellt, bedingt oder unbedingt, entgeltlich oder unentgeltlich geschlossen werden.

§. 4.

Miteigenthumsfortsetzung.

• Die alleinige Fortsetzung des Miteigenthums nach den Absterben des andern Miteigenthümers kann im eigentlichen Sinne nicht als ein Erbrecht angesehen werden.

Testamente kennt das Naturrecht so wenig als die Intestat-Erbfolge, und man streitet um Worte, wenn man sie im Naturrechte vertheidigen will, denn der Natur der Sache nach kann und darf der Testamentserbe bey Lebzeiten des Testirers nicht acceptiren, und mit den Tode des Testirers hört sein Eigenthum

thum an der Sache auf, wo hätte also der Erbe das Recht her? Die Sache wird res nullus, die jedem gehört die sie occupirt. Unter den vielen Schriften hierüber bemerke ich für die Testamente, L. F. Langemeck Lehre vom Testamente aus philosophischen Gründen hergeleitet. Berlin 1745. 8.

I. G. Daries de acquisitione hereditatis eiusque effectibus sec. Ius nat. Ienae. 1746.

I. Ch. Rudolf de ultimis voluntatibus Iure nat. validis. Erl. 1753.

L. H. Heydenreich Originalideen etc. der 4 Aufsätze.

Gegen die Gültigkeit, s. vorzüglich auffer Puffendorf, Thomasius, Treuer, Coccegi und Rave.

Deltrichs über die Ungültigkeit der Testamente nach dem Naturrecht, in Posselts wissenschaftlichen Magazine.

D. Höpfner in Naturrecht. S. 99. und 100.

Neuntes Kapitel.

Von der Verjährung.

§. 1.

Einige haben die Verjährung auch in den Naturrechte finden wollen, allein keiner von den Gründen

Gründen, worauf das bürgerliche Recht sie bauet, findet* im Naturrechte statt, so wenig als ein anderer; auch die undenkliche kann nicht im Naturrechte als solchs annehmen.

Ich habe sie hier am Schluße der Erwerbungslehren angehängt, für dieselbe sind außer mehreren ältern.

Madihn Gedanken von der Verjährung nach den Rechte der Natur. Halle 1764.

Dan. Gralath Gedanken von der Verjährung nach den Grundregeln der Naturgesetze und des allgemeinen Völkerechts. 1773. 8.

Gegen dieselbe.

Langemaf philosophische Abhandlung von der Verjährung. Berlin 1746. 8.

Andr. Wils. Pagenstecher Progr. de fundamento praescriptionis in iure Gentium positivo non naturali quaerendo. Marb. 1748.

Ch. H. Breuning de praescriptione iure gentium incognita. Lips. 1760. 4.

Dritter Abschnitt.

Von Aufhebung und Untergange der erworbenen Rechte, und Endigung der Verbindlichkeiten.

§. 1.

Die erworbenen Rechte können aufhören 1) durch mich selbst oder 2) durch dritte Personen, oder 3) durch Dinge die nicht in meiner noch anderer Gewalt stehn, im erstern Falle entweder durch unabsichtliche Handlungen von meiner Seite oder ohne dergleichen Handlungen.

§. 2.

Durch eine dazu besonders abzweckende Handlung hören Recht und Verbindlichkeit auf, durch Erlassung der Schuld, Vergleich, Zahlung, Geben und Leisten an Zahlung statt, Aufhebung des Vertrags, Novation, Delegation und Expromission, Cession, Assignation, und durch Verletzung des Vertrags.

§. 3.

Ohne dergleichen Handlung, zuweilen durch meine oder anderer Schuld, zuweilen ohne daß dabey

dabei etwas in meiner Gewalt steht, hören sie auf durch Confusion, Consolidation, Compensation, Untergang der Sache, völlige Veränderung der Umstände, Tod dessen der das Recht hatte; zuweilen auch dessen, der verbindlich war.

§. 4.

E r l a s s u n g.

Die Erlassung der Schuld ist ein Vertrag zur Hebung gewisser Verbindlichkeiten, daher ist auch Annahme acceptation des Andern nöthig. Sie kann unentgeltlich seyn, oder entgeltlich.

§. 5.

Zurückgabe des Schuldscheins nehmen die Naturalisten als stillschweigende Schulderrlassung an, allein sollte sie es nach der Strenge des N. R. seyn, da man doch nur den Beweis zurück giebt und Schuld ohne Schuldschein statt haben kann. Noch weit weniger, wenn man von zwey Schuldscheinen über einerley Forderung einen zurück giebt.

Ob man eine von dem andern beschworne Schuld erlassen kann? gehört eigentlich nicht für das Naturrecht. Erlassen kann sie der Gläubiger allerdings, ob aber der Schwörende dessen Erlaß annehmen kann? gehört für die Moralthologie.

§. 6.

Vergleich.

Geschieht der Erlaß entgeltlich oder bestimmt man im streitigen Falle Vertragsweise erst das, was erlassen werden soll, so heißt es Vergleich, *Transactio*.

§. 7.

Aufhebung des Vertrags.

Mit beiderseitiger Einwilligung werden sowohl einfache als wechselseitige Verträge aufgehoben. In Absicht der Beschworenen ist nach der Note des vorigen §. 5. zu entscheiden.

§. 8.

Zahlung.

Die wirkliche Leistung der schuldigen Sache von Seiten des Schuldners heißt Zahlung, man muß gerade das Schuldige zu bestimmter Zeit und an bestimmte Orte zahlen.

In weitern Sinne versteht man nur das erstere darunter ohne den letztern Beyfaß.

§. 9.

Arten der Zahlung.

Die Zahlung kann auf einmal aber auch mit Einwilligung beyder Theile Stück- oder Theilweise

weise geschehen; letztere heißt die Theil oder Stückzahlung.

§. 10.

Gültige Zahlung ist auch, wenn der Schuldner die schuldige Forderung wirklich darbringt oder leistet, der Gläubiger aber weicht sich ohne rechtmäßigen Grund sie anzunehmen, und kann sie doch in Empfang nehmen, der Schuldner aber nimmt sich ihrer auch weiter nicht an.

§. 11.

An Zahlungsstatt geben.

Zahlung ist auch das mit beiderseitiger Einwilligung geschehene Geben oder Leisten an Zahlungsstatt.

§. 12.

N e u r u n g.

Der Vertrag welcher eine bestimmte Verbindlichkeit aufhebt, aber an deren Stelle zugleich eine andere setzt, oder jene in diese verändert, heißt Novation (Neurung). Es kann geschehen in Ansehung des Grundes der Verbindlichkeit, der Form, des Gegenstandes, die Personen bleiben aber in der Regel die nehmlichen.

§. 13.

Delegation.

Der Vertrag zwischen Gläubiger *) Schuldner **) und einer dritten Person ***), welche mit Wissen und Willen der beyden Erstern die Verbindlichkeit des Schuldners übernimmt, heißt Delegation, der Regel nach hebt sie von Schuldner an.

*) Delegator. **) Delegant. ***) Delegat.

§. 14.

Expromission.

Uebernimmt ein dritter die Schuld von freyen Stücken, mit oder ohne Vorwissen des Schuldners, oder auch selbst wider dessen Willen, so ist es Expromission; Sie fängt in der Regel von den Expromittenten an.

Der Bürge haftet nur mit Wissen und Willen des Gläubigers und Schuldners in subsidium. Bey den Selbstschuldner wird der Hauptschuldner in Absicht des Gläubigers so lang die Zahlung noch nicht von Selbstschuldner erfolgt ist, nicht frey.

Der Delegat und Expromittent brauchen nicht schon in Schuldverhältnisse mit dem Schuldner zu stehn, dadurch differiren sie mit von der Assignation.

§. 15.

§. 15.

A s s i g n a t i o n.

Wenn der schuldige Gläubiger *) Jemanden an seinen Schuldner **) weist, damit er sich vor demselben die Zahlung leisten lasse, so ist das Anweisung. Sie hebt in der Regel vom Gläubiger an, und kann ohne Wissen des Schuldners geschehen. Der Assignant wird erst frey wenn der Assignat acceptirt.

*) Assignant. **) Assignatar. ***) Assignat.

§. 16.

C e s s i o n.

Ueberlaße ich *) mein an einen Andern **) erworbenes Recht an einen dritten ***) , so heißt dieses Abtretung, Cession. Sie kann entgeltlich oder unentgeltlich geschehen. Iura personalissima des N. R. können nach den N. R. nicht cedirt werden. Der Regel nach hebt das Geschäft mit dem Cedent oder Cessionar an, und hat ohne Vorwissen selbst wider Willen des Schuldners, statt.

*) Cedent. **) Cessus. Cessionar.

Ist Gewähr nöthig? Ist die Cession gerade zu ohne weitere Bestimmung geschehen, so scheint sie nach den N. R. nicht statt zu finden; außer bey den entgeltlichen.

§. 17.

§. 17.

Wortbrüchigkeit.

Wenn der mit dem ich einen Vertrag geschlossen, diesen oder einen andern Vertrag nicht erfüllen will *), so bin ich auch nicht zur Haltung verbunden.

*) Dieses leugnet Treuer über Pufendorf p. 326. und Schneider de fide perfidis servanda Halae 1733. allein da das Nacherecht des Beleidigten den bloßest strengen Naturrecht nach grenzenlos ist, so hat diese Meynung doch Gründe vor sich.

§. 18.

T o d.

In die andere Classe gehören der Tod dessen welcher Rechte oder Verbindlichkeiten hat, in so fern sie bloß persönliche sind. Indessen kann Vertrag hier eine Aenderung machen, welche aber die *lura personalissima* des N. R. nicht treffen.

§. 19.

S a c h u n t e r g a n g.

Geht die Sache worinn ich Recht habe, die sich bloß auf diese Individuelle Sache einschränken zu Grunde, so hört auch das Recht auf, ein anders ist es, wenn mein Recht bloß auf eine Sache von einer gewissen Gattung überhaupt geht.

§. 20.

§. 20.

Entschädigung.

ist ein dritter Schuld oder es sind Verträge zu meiner Sicherung auf diesen Fall da, so muß ich Entschädigung von dem erhalten, der dazu verbunden ist.

§. 21.

Änderung der Umstände.

Sind meine Rechte oder Verbindlichkeiten an gewisse äußere bestimmte Umstände, Bedingungen, Ort, Zeit, gebunden und dadurch eingeschränkt, so hören sie mit Änderung dieser Umstände auf; wenn nicht besondere Verträge sie sichern.

Carl Phil. Kopp de clausula rebus sic stantibus sec. Ius cum naturale tum civile
Marb. 1750.

§. 22.

Compensation.

Wenn der, welchem ich schuldig bin, mit eine Sache von gleicher Art schuldig ist; und beyde Forderungen offenbar klar und zugleich gefällig und auch sonst nicht durch äußere Umstände verschieden sind, so kann wechselseitige Aufhebung die Schuld eintreten.

§. 23.

§. 23.

C o n f u s i o n .

Sobald Recht und Verbindlichkeit oder Forderung und Schuld in einer Person vereinigt werden und dadurch aufhören, so nennt man dieses Confusion. Sie kann in Absicht der Hauptrechte und Verbindlichkeiten so wohl als bey Hilfsverbindlichkeiten eintreten.

§. 24.

C o n s o l i d a t i o n .

Wird hingegen getheiltes Eigenthum, dingliche oder andere Rechte in einer Person wieder vereinigt, es geschehe durch Vertrag oder auf andere Art, so heißt dieses Consolidation.

§. 25.

Außerdem giebt es noch mehrere Arten der Endigung der Verbindlichkeiten und Rechte, dahin gehört der ausbedungenen Widerruf, Ablauf der bestimmten Zeit, zufällig eintretenden Unmöglichkeit und andere.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten bey Streitigkeiten und eintretenden Beleidigungen.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten bey streitigen Ansprüchen.

J. J. F. Allgemeine Regeln wer von den streitenden Partheyen bey einem Rechtshandel den Beweis zu übernehmen. Erlangen 1754. 4.

Fr. Chr. Pestel de cauta applicatione doctrinae de notorio in iure naturae Frankf. 1720.

§. 1.

Beweis bey Streitigkeit.

Da bey den zweifelhaften Anspruche mein Zwangsrecht und die Beleidigung noch nicht gewiß ist, so habe ich auch noch kein Kriegerrecht; sondern es tritt Beweis ein.

§. 2.

§. 2.

Arten des Beweises.

Dieser ist 1) ein natürlicher oder künstlicher, je nachdem ich den streitigen Punkt unmittelbar und gerade zu erweise, oder 2) ein künstlicher, wenn ich solchen erst aus andern Sätzen durch richtige Schlüsse herleite. Bloße Vermuthungen, beweisen in strengen Naturrechte nicht.

§. 3.

Mittel.

Die Beweismittel sind nach dem Naturrechte Augenschein und Zeugen, selbst ein einziger, wenn nichts darüber verglichen ist, und richtige Vermunftschlüsse.

§. 4.

Wo er nicht nöthig.

Urrechte, sowohl die wesentlichen als die natürlichen bedürfen keines Beweises. Eben so wenig die Rechte welche aus Erwerbungen fließen, wenn letztere anerkennt ist; wohl aber hypothetische Rechte wenn die Thatsache, worauf sie beruhn, zweifelhaft ist.

§. 5.

Schiedsrichter.

Das strenge Naturrecht kennt keine Zwangsverbindlichkeit zu Schiedsrichtern, aber die Philanthro-

lantropik und Klugheit rath sie an; sind sie Ver-
tragsweise gewählt, so entscheiden sie, aber das
Urtheil muß der Sieger vollstrecken, und der
Schiedsrichter darf sich weiter nicht darein mi-
schen.

v. Cocceii diss. de officio et iure mediato-
rum pacis, in seinen Exercit. T. II. n. 32.

Zweytes Kapitel.

Von Beleidigung, Krieg und Frieden.

I. F. Homberg diss. de iure quod ex iniuria
oritur. Marb. 1712.

§. 1.

B e g r i f f.

Beleidigung nach den N. N. geschieht durch
Entziehung oder Vereitelung eines äußern
Zwangsrechts.

§. 2.

A r t e n.

Sie ist entweder schon geschehen, oder geschie-
het eben jetzt, oder steht noch bevor. In allen
drey Fällen ist der Beleidigte zur Gewalt darge-
gen berechtigt.

R

§. 3.

§. 3.

Grenzenlose Gewalt.

Nach der Strenge des Naturrechts ist diese Gewalt unbegrenzt *), d. h. sie ist nicht eingeschränkt in Absicht der Zwangsmittel zu Entschädigungen und Sicherungen für Beleidigungen.

*) Der weiseste Gesetzgeber suchte durch diese Strenge die Menscheneristenz moralisch zu sichern, gab ihr aber die Philanthropie und Menschenklugheit zur Gefährdin, damit er in der Ausübung sie einschränkte, damit den Bösewicht die Furcht schreckt, und der Beleidigte immer Gelegenheit hat, als moralisches Geschöpf zwischen Strenge und Menschlichkeit zu wählen.

§. 4.

Bei geschehener Beleidigung.

Bei geschehenen Beleidigungen geht das Recht des Beleidigten im Naturrechte 1) auf Schadenersatz und 2) auf Rache *), welche die Sicherstellung vor künftiger Beleidigung zur Absicht hat.

*) Rache ist unstreitig der bestimmteste Ausdruck weder Ahndung noch Strafe sind so zweckmäßig, denn sie setzen Ungleichheit voraus.

§. 5.

Ersatzbestimmung.

Die Bestimmung des Schadens und des Ersatzes desselben hängt ganz allein von dem Beleidigten

bigten ab; der Schade sey aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit *) ein positiver oder negativer Schade.

*) Bey beyden nimmt die Strenge des Naturrechts keine Rücksicht auf den Grad, wohl aber die Philanthropik. Auch macht es keinen Unterschied, ob ich z. B. bey Kontrakten die Nachlässigkeit des Andern überhaupt schon kannte.

Uebrigens versteht sich von selbst daß der Schaden imputabel seyn müsse. Daraus bestimmen sich die Fragen von Ersatz des Schadens den ein Kind, ein Rasender und das Thier des Andern thut, wenn er es nicht gegen mich reizt. Der Sklav des andern bleibt ein moralischer Mensch, und also für sich selbst verantwortlich; schadet er auf Antrieb seines Herrn, so sind es beyde; zwang ihn der Herr unwiderstehlich, der Herr allein.

§. 6.

Arten desselben.

Der Schadenersatz kann geschehen, 1) durch Wiedererstattung des Entzogenen, 2) durch ein Aequivalent, 3) durch anderweitige Genugthuung.

§. 7.

Mitbeleidiger.

Mitbeleidiger werde ich theils durch unmittelbare Theilnahme an der Beleidigung *), theils wenn ich den Beleidiger aufnehme und den Beleidig-

leidigten in Verfolgrechte oder in der Bemächtigung seines Feindes hindere **).

*) Daher ist die vertragsmäßige Hülfe keine Beleidigung.

**.) Selbst gefangen zu nehmen und auszuliefern brauche ich nicht, aber in der Auffuchung und Gefangennehmung darf ich den Beleidigten nicht hindern. Verfolgt aber der Andere einen unschuldigen in mein Eigenthum, so bin ich dazu nicht verbunden, sondern jener verletzt mein Eigenthum.

§. 8.

Vey gegenwärtigen Beleidigungen.

Vey der im Begriffe seyenden Beleidigung steht mir das Vertheidigungsrecht zu. In so fern ich meinen Leib und mein Leben durch Vertheidigung gegen einen ungerechten Angriff schütze, heißt sie Nothwehr, welche gegen jeden statt hat. Außerdem aber habe ich auch noch das Rache-recht.

Ist schon einiger Schade geschehen, so habe ich auch hier den Ersatz.

§. 9.

Bevorstehende.

Stehet mir die Beleidigung aber erst bevor, so daß sie moralisch gewiß ist, oder die absichtlichen Zubereitungen fangen schon an, so habe ich das
das

das Präventionsrecht und noch das Racherrecht;
bloßer Verdacht aber reicht nicht zu.

§. 10.

K r i e g.

Derjenige Zustand worinnen Menschen aus
feindseligen Absichten, Gewalthätigkeiten gegen
einander ausüben, heißt Krieg.

§. 11.

Gerechte Ursachen.

Die einzige gerechte Ursache des Kriegs ist
Beleidigung; daher ohne diese aller Krieg ein un-
gerechter ist; daher die Eintheilung in gerechte
und ungerechte Kriege.

Die lächerlichen Ursachen der *Asterpolitik* von
Raison d'etat, Gleichgewichte erscheinen da-
her in ihrer Blöße; auch Verfassung von
Liebespflichten ist keine Beleidigung zum
Krieg.

§. 12.

Kriegseintheilung.

Auch ist der Krieg entweder ein Angriffskrieg,
(offensiver) oder ein Verteidigungskrieg (defensi-
ver). Man kann auch noch einen verabredeten
Entscheidungskrieg annehmen.

R 3

§. 13.

§. 13.

Auch theilt man den Krieg ein in den heimlichen und offenbaren, in feyerlichen und nicht feyerlichen. Zu der ersten Art gehören vorzüglich Repräsalien und Retorsion.

§. 14.

Der gerechte Krieg ist 1) ein Ersatzkrieg, oder Entschädigungskrieg, oder 2) ein Vertheidigungskrieg, oder 3) ein Rachekrieg *), oder es sind in einem Kriege verschiedene dieser Arten verbunden.

*) Strafkrieg nennt man ihn zuweilen, aber irrig. Strafe findet unter gleichen nicht statt.

I. G. Ribov de bello poenae, Goett. 1741.

I. G. Quistorp de bello punitivo iure naturae haud illicito, Rostok 1757. 4.

§. 15.

Ankündigung.

Daß zuvor Ankündigung oder Rechtfertigung geschehe, bedarf der gerechte Krieg nicht, und der ungerechte gewinnt dadurch auch nichts.

§. 16.

Was ist erlaubt?

In einem gerechten Kriege ist der Strenge des N. N. nach gegen die Person und das Eigenthum

thum des Feindes alles *) erlaubt, was zum Erfas, Entschädigung oder Genugthuung dient, und mich vor zukünftigen Beleidigungen sichert.

*) Philanthropie und Klugheit aber macht hier in der Ausübung wichtige Einschränkungen, und misbilligt auf alle Fälle die Mittel, die dem Feinde die Nothwehr zu seiner Selbsterhaltung, wäre der Krieg auch ungerecht, unmöglich machen.

§. 17.

Kriegseroberung.

Daher kann man sich auch der feindlichen Güther und aller ihm zugehörigen Sachen bemächtigen; man erhält daher durch gerechte Kriegseroberung wahre Eigenthumsrechte, welche durch Abtretung im Frieden, nur von dem Feinde anerkannt werden.

§. 18.

Was ist nicht erlaubt?

Nur die Rechte dritter Personen, die nicht Feinde sind, darf ich durch Verfolg meines Kriegsrechte nicht beleidigen.

§. 19.

Der aus Verträgen verbundene ist zum Beystande im gerechten Kriege verpflichtet, nur kommt es darauf an, ob das Bündniß offensiv oder nur defensiv, oder beydes zugleich ist, und ob er sich anheischig gemacht hat selbst mit Krieg zu führen,

oder nur gewisse Unterstützung zu leisten. Er scheint der ältere Bundesgenoss selbst im Kriege, so habe ich nur das Vertheidigungsrecht, und im andern Falle, wenn er jemanden sendet, nur gegen den, den er sendet; aber in beyden kein Rache-
recht.

§. 20.

V e y s t a n d.

Indessen kann auch jeder andere Mensch den Beleidigten beystehen, und er ist dazu berechtiget *) nur wird er dadurch wirklicher Feind des Beleidigers.

*) ob er schon nicht äußerlich verpflichtet ist.

§. 21.

Neutralität.

Das gleiche Benehmen eines dritten gegen die im Kriege mit einander begriffenen Personen, in Absicht der äußern Verbindlichkeiten und Rechte, heißt Neutralität.

f. Abhandlung von der Neutralität in Kriegszeiten, 1758. 4.

I. G. Sammet de neutralium obligatione, in seinem Opusc. p. 267.

I. Ch. Murbeck de iuribus neutralium in bello. Gryphisw. 1771.

Das

Das Recht der Neutralität oder die gegenseitigen Pflichten Neutraler und Kriegsführender Mächte, aus dem Ital. des Herrn Galiani, von J. A. Cäsar, 1790.

Lampredi über den Handel neutraler Völker, von J. A. Cäsar, 1791.

§. 22.

Jeder ist dazu befugt, der nicht aus Verträgen zur Hülfe oder zur eigentlichen Theilnahme am Kriege verpflichtet ist; Zwang findet hier nicht statt *).

*) Ausnahmen können indessen aus positiven Verhältnissen eintreten, die aber nicht in das Naturrecht gehören.

§. 23.

Der Vertrag welcher den Krieg endiget, heißt der Friedensvertrag, Friedensschluß, welchen der Sieger auf alle Fälle zu halten verbunden, der Ueberwundene aber nur, wenn der Krieg seiner Seits ungerecht oder ein Entscheidungskrieg war; Furcht und Zwang kommen ihm nicht zu statten.

§. 24.

Ist aber der Besiegte der Gerechte, so ist er zur Haltung nur verpflichtet, wenn er ihn freiwillig schloß, oder den abgenöthigten Frieden im freyen Zustande genehmigte, und in einen Entscheidungskriege.

R 5

§. 25.

§. 25.

Uebrigens können auch im Naturstande Friedenszusammenkünfte, Traktaten, Vermittlungen bey den Friedensverträgen vorkommen; wo aber erstere keine Rechte und Verbindlichkeiten bewirken und bey letztern kein Zwang eintreten darf.

Fünfter Abschnitt.
Gesellschaftsrecht.

Erstes Kapitel.

Von den in der Gesellschaft eintretenden Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Heinr. Koehler *Iuris socialis et gentium ad Ius naturale reuocati specimina VII.* Ien. 1735. 4.

J. F. Langemack *allgemeines gesellschaftliches Recht,* Berlin 1745. 8.

Kave *Versuche aus dem Naturrechte,* 1765. 8.

G. F. Meiers *Lehre von den natürlichen Gesellschaftlichen Rechte und Pflichten der Menschen,* I. Halle 1770. II. 1773. 8.

Fr.

Fr. v. Schuckmann Von Entstehung der Gesellschaft. In der Berliner Monatsschrift 1783. St. 5.

§. 1.

B e g r i f f.

Eine Verbindung mehrerer Personen um mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen Entzweck zu erhalten, heißt eine Gesellschaft.

§. 2.

Eintheilungen.

Der Entzweck kann sich auf einen kurzen Zeitpunkt einschränken oder immer fort dauern, daher ist die Gesellschaft eine zeitige oder eine immer fort dauernde. Erstere ist entweder auf bestimmte Zeit oder auf Belieben und Wohlgefallen geschlossen.

§. 3.

Freywillig und gesetzlich.

Nach der Entstehungsart ist die Gesellschaft entweder eine freywillige, welche durch einen freywilligen Vertrag entsteht, oder 2) eine gesetzliche, welche von einem Gesetz befohlen wird, letztere ist entweder eine unmittelbar vorgeschriebene, oder eine vom Gesetz nur veranlaßte.

§. 4.

§. 4.

Erzungen.

Man kann auch eine erzungene Gesellschaft annehmen. Sie ist gültig bey dem Zwange des gerechten Siegers; er sey Mitglied oder ein Dritter, im Gegentheile aber ungültig.

§. 5.

Erlaubt und unerlaubt.

Die Gesellschaft ist ferner eine erlaubte, wenn sie einen erlaubten Entzweck hat, und sich dazu erlaubter Mittel bedient, ohne erlaubten Entzweck aber eine unerlaubte.

§. 6.

Gleich und ungleich.

Die Gesellschaft ist entweder gleich oder ungleich; in der letzten hat Einer oder Mehrere eine Oberherrschaft, die andern sind unterworfen. Die Ungleiche hat entweder einen beschränkten oder einen unbeschränkten Oberherrn, daher sie von zweyerley Art ist.

§. 7.

Einfach und zusammengesetzt.

Endlich sind die Gesellschaften entweder einfache oder zusammengesetzte; letztere entstehen durch

durch Vereiniung zweyer oder mehrerer einfacher. Bey den einfachen sind die Mitglieder einzelne Menschen.

§. 8.

Gesellschaftliche Rechte.

Rechte, die aus dem Begriffe der Gesellschaft fließen, heißen Gesellschaftliche, und der Inbegriff derselben das Gesellschaftsrecht. Sie sind entweder allgemeine oder besondere.

§. 9.

Inneres und äußeres Gesellschaftsrecht.

Die Mitglieder einer Gesellschaft haben als solche, theils Rechte und Verbindlichkeiten unter einander zu beobachten; diese machen das innere oder einheimische Gesellschaftsrecht aus, theils gegen dritte Personen außer der Gesellschaft, oder andere Gesellschaften, diese gehören für das äußere, auswärtige.

§. 10.

Zweck der Gesellschaft.

In der ungestörten Erreichung des Entzwecks der Gesellschaft bestehet das Wohl derselben. Die Beförderung dieses Entzwecks ist das oberste Gesetz für alle Glieder.

Die

Die S. 75 Kap. 10. angeführten Grundsätze geben die Regel bey Aufopferungen.

§. 11.

Gesellschaftliche Gesetze.

Hieraus ergeben sich die nähern Bestimmungen für die Handlungen der Glieder der Gesellschaft, zur Beförderung des Entzwecks derselben; die Gesetze der Gesellschaft.

§. 12.

Sie sind entweder allgemeine und fort-dauernde, oder sie sind für einzelne Fälle besondere.

§. 13.

Gesetzgebungsart bey gleichen Gesellschaften.

Die Gesellschaftlichen Gesetze, welche nicht aus der Natur der Gesellschaft fließen, sondern aus einer besondern Absicht der Gesellschaft, oder auch wenn erstere streitig sind, werden in gleichen Gesellschaften durch die Stimmen der Mitglieder bestimmt, welche, wenn nicht ein anderes ausgemacht ist, einstimmig seyn müssen, denn bloß die meisten Stimmen geben nach den natürlichen Gesellschaftlichen Rechte keine Entscheidung.

Ist aber etwas darüber festgesetzt, so kann die Stimme entscheidend. oder nur Consulta-

sultativ und nicht entscheidend, gleich oder ungleich seyn.

§. 14.

In ungleichen.

In der ungleichen Gesellschaft aber werden die Gesetze durch den oder die bestimmt, welche die Oberherrschaft haben; die erste Regel ist für sie: das Wohl der Gesellschaft sowohl in der Erreichung des allgemeinen, als des besondern Zwecks; und aus eben dieser Ursache sind auch die Untergebenen Gehorsam schuldig; sonst tritt Strafe ein.

Von den Rechten welche dem Unterworfenen auch unter der unbeschränkten Oberherrschaft in den ungleichen Gesellschaften bleiben, s. oben S. 75.

§. 15.

A b g a n g.

Kein Mitglied kann einseitig ohne rechtmäßige Ursache abgehen, auch in den Ungleichen, der Oberherr so wenig als der Untergebene. Nur durch wechselseitige Einwilligung, oder wenn Jemand dem Gesellschaftsvertrage oder den Gesellschaftsgesetzen zu wider handelt, oder eine Unfähigkeit und andere gültige Ursachen eintreten, geschieht es rechtmäßig, auch finden in einigen dieser Fälle

Fälle rechtmäßige Ausschließungen einzelner oder mehrerer Mitglieder statt.

§. 16.

Moralische Personalität.

Da die in einer Gesellschaft stehenden Mitglieder durch den Zweck zu einem moralischen Ganzen und Einheit vereinigt sind, und in dieser Rücksicht gewisse Verhältnisse, Recht und Verbindlichkeiten haben, so sieht man sie nicht ohne Grund als eine moralische Person an.

§. 17.

Die Gesellschaft hat deshalb gegen die nicht zu ihr gehörigen alle Rechte freyer, einzelner Menschen und Personen überhaupt, sowohl in Absicht des Erwerbs als des Verlusts der Rechte, vorzüglich aber auch bey Beleidigungen gegen die Gesellschaft oder eines einzelnen Mitgliedes derselben.

Aber ist nicht einige Vorsicht bey der Anwendung der Rechte des physischen Menschen auf Gesellschaften als moralische Personen nöthig? in bloßen natürlichen Gesellschaftsrechte treten wenig Fälle ein, weil bey Beleidigungen das Ersatz-, Rache- und Präventionsrecht nach eben der Regel des N. R. geht, und das Racherrecht, ebenfalls nach der Strenge genommen, nicht beschränkt ist.

ist. Allein mehrere Schwierigkeiten hat die Frage in Absicht der gesetzgebenden Klugheit und der Philanthropie; ein Hauptumstand scheint hier zu seyn: ob die Lebenserhaltung Eines oder mehrerer Mitglieder bey einer Beleidigung leidet.

§. 18.

Beleidigung.

Beleidigt ein Mitglied einen auswärtigen, so haftet die Gesellschaft bey ungerichten Beleidigungen nicht, sobald sie den Auswärtigen nicht in Verfolg seiner Kriegsrchte gegen das Mitglied hindert; allein den gerechten Ersas, Präventions- und Racherchte ihrer Mitglieder muß sie unterstützen, so bald sie zur Sicherung aller Rechte geschlossen ist, und nicht bloß einen ganz besondern Entzweck hat; daher kann sie auch die Rechte ihrer Mitglieder in Absicht der Beleidigungen, und der Ersas, Rache und Präventionsrechte bestimmen und einschränken.

§. 19.

Ende der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hört auf durch allerseitige Einwilligung der Mitglieder, nach geschעהener völligen Erreichung des beabsichtigten nicht fortbauenden Zwecks, oder wenn selbiger entweder an und vor sich, oder wegen des Todes, oder den Abgan-

Abgange wichtiger Glieder nicht mehr zu erreichen ist, nach Verfluß der bestimmten Zeit, durch den Tod aller Mitglieder, durch gewaltsame Trennung und Zerstörung der Gesellschaften.

§. 20.

Arten der einfachen.

Unter den einfachen Gesellschaften im Naturstande verdienen besonders bemerkt zu werden, die Gesellschaft unter Ehegatten, unter Eltern und Kindern und unter Herrn, Diener und auch Sklaven. Aus der Verbindung mehrerer dieser einfachen Gesellschaften entsteht die Familiengesellschaft.

Zweytes Kapitel.

Von der ehelichen Gesellschaft.

Io. Iac. Burlamaqui diss. de matrimonio. Gen. 1731.

C. F. Gans in Putlitz spec. philosophicum de societate coniugali. Halae 1772.

C. F. Hommelii Rhapsodia obf. Vol. I. 391.

J. Ph. Engelhard Versuch über den wahren Begriff der Ehe. 1776.

§. 1.

§. 1.

Begriff.

Die Gesellschaft zwischen zwey Personen beyderley Geschlechts zur Erzeugung, Ernährung und Erziehung der Kinder bis zur möglichen Selbsterhaltung *) heißt eine Ehe.

*) Denn ohne dieses wäre die ganze Absicht verticelt, und die Anstalten der Natur bey der Mutter zogen dahin. Nur muß man dabey nicht die bürgerlichen Perioden denken.

Der wahre Entzweck der Ehe nach der Moralität ist und bleibt Erzeugung der Kinder, und consequens auch deren Ernährung bis zur möglichen Selbsterhaltung. Bey der Behauptung: die Befriedigung des Begattungstriebes als Ursache sey doch eher als der Effect: werden physische und moralische Verhältnisse verwechselt, denn sobald man physische Verhältnisse unter moralischer Beziehung betrachtet, so wird der physische Effect die Absicht, Entzweck, die physische Ursache aber das Mittel. Andere Nebenabsichten z. E. wechselseitiger Beystand, gehören nicht zum Zweck der Ehe, ob sie gleich damit verbunden werden kann. Schließen zwey Personen beyderley Geschlechts deshalb allein einen Vertrag, so wäre dieses ein bloßer besonderer Gesellschaftsvertrag.

§. 2.

Ehevertrag.

Der Vertrag, wodurch die Ehe geschlossen wird, heißt der eheliche Vertrag, welchen man

§ 2

Vertr.

Verlobung nennt, wenn zwischen ihn und der Vollziehung einiger Zeitraum ist.

§. 3.

Wie weit gehört die Ehe ins N. N.

Die Ehe gehört für das Naturrecht nur in so fern als die Frage von äußerer Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit eintritt; über alle andere Fragen kann das Naturrecht nichts entscheiden, sondern diese gehören für die Ethik, für die Moraltheologie und die Philanthropik.

§. 4.

Daher ist die gleichzeitige Polygamie (*Polygamia simultanea*) mit ihren Arten gegen das Naturrecht, in so fern sie dem Ehevertrag ausdrücklich entgegen ist, und die Rechte des andern Ehegatten verletzt.

Die Streitschriften hierüber s. Meister Bibl. L. N. unter den Wort Polygamia.

Die Polyandrie hat eigene Gründe aus der Natur der Sache gegen sich. Die gleichzeitige Polygamie, wenn sie auch der Gatte erlaubte und dadurch keine strenge Ungerechtigkeit einträt, hat doch außer den Ehelichen und andern Gründen gegen sich das merklich gleiche Verhältniß beyder Geschlechter; und wie ich vorzüglich bemerkte, daß die
polyg

polygamischen Nationen des Handels mit Sklavinnen bedürfen; im Staate kommt noch dazu der so nöthige Familiengeist, worauf ein großer Theil des Patriotismus beruhet.

§. 5.

Was keine Ehe ist.

Auf die Rechte der Ehe nach dem N. R. kann die Gesellschaft von zwey Personen beyderley Geschlechts keinen Anspruch machen, wo entweder wegen des Alters oder wegen sonstiger Unfähigkeit der Entzweck der Ehe nicht erreicht werden kann; sie sind ungültig als Ehen, ob sie gleich als andere gesellschaftliche Verbindungen bestehen können.

§. 6.

Ungültige Ehe.

Ungültig ist die Ehe, welche durch Irrthum, Arglist und Betrug, aus Furcht und Zwang geschlossen, und nicht nachher genehmiget worden.

§. 7.

Rechte der Gatten.

Die Rechte der Ehegatten gegen ein ander gehen auf die Erfüllung des Zwecks der Ehe, nämlich Kinder mit einander zu erzeugen, und bis zur möglichen Selbsterhaltung zu erziehen.

§. 8.

E h e b r u c h.

Da diese Rechte und Verbindlichkeiten genau an die Personen gebunden sind, so können sie einseitig nicht an dritte Personen überlassen werden; daher ist Verletzung dieser Rechte, Ehebruch, während der wirklichen Ehe, eine Beleidigung des andern Ehegatten.

§. 9.

Gleichheit der Ehegatten.

Uebrigens sind Ehegatten nach den N. N. einander gleich; und findet keine Oberherrschaft des Einen über den Andern statt, wenn hierüber nicht Vertragsweise etwas ausgemacht ist.

Jägers Abhandlungen von der Herrschaft des Mannes über die Frau nach der Vernunft.

Etwas zum Beweis der Herrschaft des Mannes. 2c.

Jägers Anhang zu den Gedanken von der Herrschaft des Mannes. f.

Schotts juristisches Wochenblatt, 1 B. 737.

§. 10.

E o n c u b i n a t.

Auch der Concubinatus ist nach dem Naturrechte verboten, so bald man den Pellicanus oder die Rebs-

Kebsche, gegen den Willen des andern Gatten, darunter versteht.

Auch würde die Gesellschaft zweyer Personen beiderley Geschlechts, deren Hauptzweck bloß Benschlaf und nicht Kindererzeugung ist, nach den N. R. nicht Anspruch auf die Rechte des Ehevertrags machen können. Andere Arten des Concubinats aber, die die bürgerliche Gesetzgebung kennt, gehören nicht für das *Ius nat.* Von den Streitigkeiten darüber, wobey viel Wortstreit vorfiel, s. Meißner. *Bibl. Iur. nat. u. d. W. concubinatus*.

§. 11.

E n d i g u n g.

Die wirkliche Ehe kann sich nach den Naturrechte auf gewisse Zeit einschränken, die aber doch auf alle Fälle bis zur möglichen Selbsterhaltung der Erzeugten dauern muß, wenn nicht Eines von beyden allein, oder ein Drittes diese Pflicht übernimmt. Außerdem aber hört sie auf durch Ablauf der Zeit und durch den Tod. Man hat wieder hier zu unterscheiden strenges Naturrecht und ethische, philanthropische und theologisch-moralische Gründe.

§. 12.

Die auf bestimmte Zeit oder Lebenslang geschlossene Ehe kann während dieser Zeit bey dem Leben

ben der Ehegatten getrennt werden, 1) durch Einwilligung beyder Theile, 2) einseitig, wenn der andere Ehegatte nicht leistet, was er nach dem Entzweck und Natur der Ehe schuldig ist, oder den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen entgegen handelt.

Ghr. Aug. Hankel diff. de divortii iure nat. neutiquam prohibitis, Goetting. 1749.

Legislation du divorce etc. à Londres 1769.

Drittes Kapitel.

Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern und der elterlichen Gewalt.

Chr. Heinr. Breuning pr. I. II. de patria potestate eiusque effectibus ex principiis I. N. Lips. 1751. und. 1755. 4.

A. F. Schott diff. de indole patriae potestatis ex Iuris naturalis principiis, Lips. 1766. 4.

Dissertations sur l'autorité paternelle dont la premiere a remporté le prix. à Berlin, 1788. (von Villaume, D'aunon und Klein) 1789. 4.

v. Globig über die Grenzen und Gründe der natürlichen väterlichen Gewalt 1789.

§. 1.

§. 1.

Grund. der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt im Naturstande ist zu einem großen Theil in der Philanthropik und der natürlichen Theologie gegründet; die darinnen liegenden äußern Zwangsrechte aber, welche für das Naturrecht gehören, fließen 1) aus den Sätze der Collisionstheorie: suche den Zweck zu erhalten, wenn die Mittel streiten *) und 2) aus den Sätze, wenn ich zum Zweck Verbindlichkeit habe, so habe ich Recht auf alle erlaubte Mittel. 3) Aus der Verbindlichkeit der Unterhaltung und Erziehung bis zur möglichen Selbsterhaltung und Vernunftgebrauch.

*) Erfülle, wenn du dadurch ein Menschenleben erhalten kannst, die Philanthropik, wenn du schon äußerlich ungerecht werden mußt. Hierdurch wird auch äußerer Zwang in diesen Falle erlaubtes Mittel. Vornehmlich ist mit zu bemerken, daß diese Rechte bey Kindern eintreten, die sich weder selbst erhalten noch leiten können, daher wäre es irrig, wenn man aus diesen Sätzen falsche Folgerungen, in Absicht erwachsener Personen, ziehen wollte.

§. 2.

R e c h t e .

Hieraus fließt nun das Recht, alle Mittel, selbst Zwangsmittel zu brauchen, sobald dadurch die Menschengestalt des Kindes allein möglich wird;

wird; und zwar 1) so wohl gegen das Kind, als 2) gegen den Dritten, daß er darinne nicht hindere oder Eintrag thue.

§. 3.

Elterliche Gewalt.

Der Inbegriff dieser Rechte heißt elterliche Gewalt, denn beyde haben daran Antheil, da beyde die Verbindlichkeiten und Rechte haben, worauf sie sich gründet.

§. 4.

In der Regel gehört alles, was nicht ein Mittel ist, zur Wesentlichen und Naturmenscheneristenz, nicht zur elterlichen Gewalt, daher können Eltern nicht ganz nach zweckloser Willkühr mit Kindern schalten und walten; auch gehen bey der Collision der absoluten Menschenrechte mit den natürlichen Menschenrechten erstere vor *).

*) Daher können Eltern das Kind zu Sklaven verkaufen, wenn dieses das einzige Mittel wäre sein Leben zu retten. Aber weder verstümmeln noch tödten, noch wegsetzen, daß es umkomme.

§. 5.

Ungleichheit.

Als Gesellschaft betrachtet ist sie eine ungleiche und gesesliche, moralisch wirksam werden aber die gesellschaftlichen Verhältnisse von Seiten des Kindes

des erst mit den anfangenden Vernunftgebrauche, vorher sind sie blos physische.

§. 6.

Die elterliche Gewalt berechtigt also im N. N. die Handlungen der Kinder zu ihrer Menscheneristenz zu leiten, und selbst Zwang dabey zu gebrauchen.

§. 7.

Die elterliche Gewalt stehet zwar ursprünglich blos den Eltern für ihre Person zu; vor den Vernunftgebrauch des Kindes aber kann sie nach den N. N. an dritte Personen überlassen werden; bey ein tretenden Vernunftgebrauche aber nur mit Einwilligung des Kindes.

Hiermit ist nicht zu verwechseln Beyhülfe bey der Erziehung.

§. 8.

Verbindlichkeit der Kinder.

Die Verbindlichkeit der Kinder ist theils eine innere, die aber nicht in das N. N. gehört, äußere Zwangsverbindlichkeit läßt sich höchstens dadurch erweisen, daß man äußerlich ungerecht handle, wenn man Jemand in Erfüllung der äußern Gerechtigkeit vorsätzlich hindert.

Aber blos aus den Gegenverhältnissen des Zwangsrechts lassen sie sich nicht erweisen, da

da das Zwangsrecht hier aus der Collision und dem §. 6. S. 8. anführten fließt. Und beyde treten eigentlich doch nur erst dann ein, wenn der Vernunftgebrauch des Kindes anhebt.

§. 9.

Vertrag über elterliche Gewalt.

Uebrigens läßt sich auch eine elterliche Gewalt, die aus Verträgen entstehet, denken; wenn das zum Vernunftgebrauch gekommene Kind um gewisser Vortheile willen jemanden elterliche Gewalt über sich überläßt, oder die leiblichen Eltern, wie §. 7. bemerkt worden, sie einen Dritten Vertragsweise überlassen; hier geht es nach den Verträgen.

§. 10.

E u d e.

Die elterliche Gewalt hört auf mit den Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit und dem richtigen Vernunftgebrauche. Es bedarf keine besondere Erklärung, kann aber auch durch eine ausdrückliche Erklärung bestimmt werden.

§. 11.

Vormundschaft.

Bei der Vormundschaft, welche in Ermangelung der Eltern ein Dritter übernimmt, liegt
der

der Grund auch vorzüglich in der Philantropie, die Zwangsrechte des Vormunds bey der Erhaltung und Erziehung entstehen ebensals aus der oben §. 1. angeführten Collision und dem Verhältnis der Mittel zum Entzweck in Absicht deder die sich noch nicht selbst erhalten oder selbst leiten können.

Viertes Kapitel.

Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Diener.

Ioh. Mich. Teutscher *diff. de statu seruorum iure naturale licito*, Lips. 1722.

Wiesand *de ortu et progressu seruitutis secundum ius nat. et ciuile*, Lips. 1762. 4.

Chr. Fr. Schott *de seruitute Romana num Iur. Nat. fuerit conformis in diff. I. N. T. II.*

§. 1.

B e g r i f f.

Wenn man sich der Oberherrschaft eines andern unterwirft, zum Behuf gewisser häuslichen Dienste, welche zum Besten des Oberherrn allein abzwecken, so wird man der Diener desselben.

§. 2.

§. 2.

L o h n d i e n s t e.

Geschiehet dieses Vertragsweise gegen bestimmte Belohnung, mit Benbehaltung der persönlichen Freyheit und nach Massgabe des Contrakts, so ist das der Miethdienst.

§. 3.

S k l a v e r e y.

Geschiehet es aber ohne Lohn und mit Hingabe der persönlichen Freyheit, und so daß unbedingt alles nach Willkühr des Oberherrn in allen geht, so ist es Sklaverey.

§. 4.

B e d i n g t e S k l a v e r e y.

Indessen läßt sich auch eine bedingte Sklaverey annehmen, wo aber doch die persönliche Freyheit allezeit fehlt; man kann diese Leibeigenschaft nennen.

§. 5.

E n t s t e h u n g.

Sklaverey und Leibeigenschaft kann 1) durch Vertrag entstehen; aber auch 2) von den Sieger des ungerechten Besiegten erzwungen werden. Anders ist es bey den Besiegten Unschuldigen; und

und 3) durch freywillige Genehmigung des ungerechten Zwanges.

Denn nach den blos strengen Naturrecht kann ja die Rache dem Feinde das Leben nehmen, warum nicht auch ihn zu Sklav machen? anders aber verordnet die Philanthropik und Moralthologie. Daher irrt Rousseau in Contract social. Liv. I. Chap. 4.

§. 6.

Verhältnisse des Miethdieners.

Die Verhältnisse zwischen Hausherrn und Miethdiener gehen blos nach den Verträge und dessen Bestimmungen, sie sind in der Regel persönlich, wenn nicht im Verträge die Ueberlassung an andere ausbedungen werden.

§. 7.

Des Leibeigenen.

Ben der §. 4. erwähnten Leibeigenschaft müssen die Verhältnisse in Absicht der Einschränkung ebenfalls aus den Verträgen bestimmt werden.

§. 8.

Des Slaven.

Die Verhältnisse zwischen Herrn und Slaven hängen in der Regel blos von der Willkür des

des Herrn ab; die wesentlichen Vorrechte des Menschen ausgenommen, denn auch der Sklav bleibt wesentlicher Mensch, wenn auch zum Theil der Naturmensch in Bezug gegen seinen Herrn in ihm aufhört.

§. 9.

Was dem Herrn nicht zu kommt.

Daher hat der Herr kein Recht über Leben und Tod, kein Recht über Gliederverstümmelung; zur Entziehung der nöthigsten Lebensbedürfnisse, muß sein gegen ihm gethanes Versprechen ihm halten; darf ihn nicht in Glaubenssachen zwingen.

§. 10.

Weder die Frau des Sklaven *), noch die Kinder, sie mögen vor oder nach der Sklaverey erzeugt seyn, sind Sklaven; denn Sklaven werden nicht geboren.

*) Ein anders ist es, wenn sie als besiegte ungerechte Feindin besonders Sklavin wird.

Gottl. Christ. Besak de sabole seruorum libera; Lips. 1754.

§. 11.

Verhältniß gegen andere.

In Absicht anderer als seines Herrn ist der Sklav zwar nicht Sklav, denn es giebt keinen Skla-

Sklavenstand als einen allgemeinen Stand im Naturstande, wohl aber sind andere verbunden durch Geschäfte oder Verhältnisse mit den Sklaven nicht die Gerechtfame des Herrn zu beleidigen.

§. 12.

E n d i g u n g.

Die Dienerverhältnisse hören auf durch Ablauf der Zeit, beiderseitige Aufhebung des Vertrags, oder wenn der eine Theil den Vertrag nicht erfüllt, jedoch nur von Seiten des gerechten.

§. 13.

Wenn sie aus Verträgen entstand.

Leibeigenschaft und Sklaverei, wenn sie durch Verträge entstanden, durch Vertragsbruch von Seiten des Herrn, oder auch des Leibeignen und Sklaven, welches aber allezeit von der gerechten Seite abhängt.

§. 14.

Ohne Verträge.

Ohne Verträge aber hört sie auf durch den Tod des Herrn *), oder des Sklaven und Leibeigenen durch Beleidigung des Sklaven in wesentlichen Menschenurteilen, oder auch in Vertragsrechte; durch einseitige Erklärung des Herrn **).

M

*) Es

* Es wäre denn daß der Herr durch Erbverträge seine Rechte vererbt oder die Vertragsflaverey mit auf die Vertragserben des Herrn ausgemacht wäre.

** Bey der Vertragsflaverey scheint auch zur freywilligen Aufhebung beyder Einwilligung nöthig zu seyn.

§. 15.

Libertinität findet nicht statt.

Bey Beendigung und Aufhebung der Leibeigenschaft und Eslaverey bleiben keine äußern Zwangsverhältnisse übrig, wenn nicht durch Verträge solches verabredet wird.

Fünftes Kapitel.

Von der Familiengesellschaft und den Familienrechte.

J. G. Petch Entwicklung des Begriffs einer Familie nach dem natürlichen römischen und deutschen Rechte, Frankf. a. M. 1761.

§. 1.

B e g r i f f.

Eine Gesellschaft welche aus zwey oder drey bisher bemerkten einfachen mit einander verbundenen Gesellschaften bestehet, heißt eine Familie.

§. 2.

§. 2.

Entzweck.

Das Wohl derselben entstehet aus den Wohl der in ihr vereinigten häuslichen Gesellschaften, daher die Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten der einfachen häuslichen Gesellschaften dadurch bald näher bestimmt, bald eingeschränkt, bald vermehrt werden, da sie durch Beförderung des Wohls der einfachen Gesellschaften das Wohl der Familie zu befördern suchen müssen.

§. 3.

Zu dem Behufe lassen sich auch im natürlichsten Gesellschaftsrechte Familienverträge denken, welche nach den Vertrags- und den absoluten Familienrechte zu beurtheilen sind.

Sechstes Kapitel.

Von einigen andern Gesellschaftsrechten im Allgemeinen und dem kirchlichen insbesondere.

Chr. H. Schott primae lineae Iuris ecclesiast. vniuersalis. T. II. diff. Ius nat. n. 19.

f. D. Gottlieb Hufelands Abhandlung über das Recht protestantischer Fürsten unabänderlicher Lehrvorschriften fest zusetzen, 1781.

Ebend. Lehrsätze des Naturrechts. S. 161.

M 2

§. 1.

§. 1.

Allgemeine Bemerkung.

Es ließen sich noch mehrere Gesellschaftsrechte hier aufstellen, wenn man die Gesellschaften hier alle durchführen wollte, welche im Naturstande möglich sind; allein theils würde dieses das Lehrbuch ohne Noth zu sehr erweitern, theils treten dabey blos Anwendungen der ausgeführten allgemeinen Sätze des absoluten Naturrechts und des allgemeinen Gesellschaftsrechts ein, theils sind diese einzeln Gegenstände in Bezug auf das Menschengeschlecht im Ganzen zu eingeschränkt. Auch selbst die kirchliche Gesellschaft, da im Naturstande der Gottesdienst mehr patriarchalisch ist, schränkt sich mehr auf Familien ein; indessen ist sie doch immer eine sehr wichtige Gesellschaft, daher sie im Gesellschaftsrechte besonders erwähnt zu werden verdient, zu mal da diese allgemeinen Kirchenrechte ein Hauptgrund bey den positiven Kirchenrechte werden, und auch das allgemeine Staatsrecht, ob schon unter anderen Verhältnissen die Religionsverfassung mit behandelt.

B e g r i f f.

Eine Gesellschaft mehrerer Personen oder Familien, welche sich zu gemeinschaftlichen Religionsübungen vereiniget, heißt eine kirchliche, die einzelnen Personen Glieder der Kirche.

Hier

Hier können indessen blos die sogenannten Collegialrechte und zwar blos die äußern Zwangsrechte vorgetragen werden; nicht aber die Rechte und Einrichtungen, welche eine Staatsverfassung voraus setzen, z. E. der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatreligionsübung; wie wohl sich auch bey der zusammengesetzten ungleichen Kirche der Fall von letztern denken ließe.

§. 3.

Art der Kirche.

Die Kirche ist eine einfache, oder wenn mehrere kirchliche Gesellschaften sich verbunden, eine zusammengesetzte; diese Verbindung kann in Ab- sicht der unwesentlichen Religionsfälle mit gleichen oder mit ungleichen Rechte geschehen.

§. 4.

Gleichheit.

Die kirchliche Gesellschaft, so lange sie einfach ist, ist ihrer Natur nach eine gleiche Gesellschaft, nur durch Verträge können äußere Einrichtungen, Handlungen und Sätze, welche nicht eigent- liche Glaubenssachen betreffen, Unterordnung und Ungleichheit zu Beförderung des Kirchenwohls eingeführt werden.

§. 5.

Rechte der Kirche.

Die Kirche ist befugt Einrichtungen zu Beförderung ihres Entzwecks zu machen, in so fern sie weder die äußern Zwangsrechte Anderer außer ihr, noch auch bey ihren Mitgliedern, so weit sie sich derselben weder begeben haben noch konnten, kränken.

§. 6.

Sie kann Einrichtungen machen.

Sie kann daher durch Verträge und einmüßige Stimmen eine Kirchengewalt und Kirchenregiment errichten, und sie einzeln oder mehrern Gliedern der Gesellschaft, jedoch nach Maßgabe des vorigen §. übertragen, Lehrer besetzen, gottesdienstliche Anstalten errichten.

§. 7.

Symbole.

Sie kann gewisse Lehren als Kennzeichen bestimmen, wodurch sich die Glieder derselben von andern unterscheiden, und wenn ein Mitglied diese Lehren nicht vor wahr hält, es von ihrer kirchlichen Gesellschaft ausschließen, woraus die Rechtmäßigkeit der Symbole erhellet.

Dieses ist kein Gewissenszwang, denn dieses Recht steht jeder Gesellschaft zu, und ist wesentlichliche

festliche Bedingung für jedes Mitglied. Man verwechselt bey den Streite über die Symbole gewöhnlich 1) die Rechte der Kirche als bloße Gesellschaft überhaupt betrachtet, 2) die Rechte derselben, als Gesellschaft im Staate, 3) die Verhältnisse der wesentlichen Religionsätze und der damit wesentlich verbundenen äußern Handlungen, 4) bloße Sätze des dogmatischen Systems, 5) liturgische Einrichtungen, 6) Kirchenpolizey und mehrere andere Gegenstände

§. 8.

Recht einer moralischen Person.

Die Kirche hat wie jede Gesellschaft die Rechte einer moralischen Person, sie kann als solche erwerben und wieder aufgeben, beleidigen und beleidigt werden. Meinungsverschiedenheit aber ist keine Beleidigung, so lange nicht wirklich Zwangsrechte, innere Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft dadurch gestört werden.

§. 9.

Sie hört auf mit Aufhebung des gesellschaftlichen Vertrags und durch andere oben Kap. 1. §. 19. bemerkte der Natur der Sache nach bey ihr möglichen Arten; durch völlige Abänderung ihres Lehrbegriffs, wenn die Existenz der Gesellschaft unbedingt daran geknüpft ist.

M 4

Alles

Alles was in diesem Kapitel gesagt worden, gilt
bloß von der kirchlichen Gesellschaft im Na-
turstande; denn im Staate treten mehrere
Verhältnisse ein, welche aber hierher nicht
gehören; und wodurch in Abtich der kirch-
lichen Gesellschaftsrechte eben so Einschrän-
kungen nöthig werden, wie es bey dem
Rechte des Naturmenschen, bey seinem Zu-
tritt zum Staate geschehen muß; wovon
unter im allgemeinen Staatsrechte zu han-
deln.

Das

Das
Völk e r r e c h t
nach
den Grundsätzen der Vernunft.

MR 5

Das Völkerrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Gegenstände.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe eines Volkes und des
Völkerrechts nebst den Eintheilungen
des letztern.

§. 1.

Weitere Begriffe.

Im allgemeinen nennt man jede große freye und
fortdauernde Gesellschaft von Einzelnen, Fas-
milien und ganzen Stämmen ein Volk; allein
dieses ist eine uneigentliche Bedeutung.

§. 2.

Engerer.

Im engern Verstande gehört außerdem dem
obigen eine bürgerliche Verfassung unter einer be-
stimmten.

stimmten Regierungsform mit in den Begriff eines Volks; daher weder Mahme noch Rechte eines Volks bey einer anarchischen Menge oder Gesellschaft statt findet.

§. 3.

E i n t h e i l u n g.

Ein Volk ist entweder ganz frey oder abhängig, letzteres ist nur durch Verträge oder genehmigte gewaltsame Anmaßung möglich.

§. 4.

V ö l k e r r e c h t.

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander heißt das Völkerrecht.

§. 5.

E i n t h e i l u n g.

Dieses ist, in so fern es aus dem Begriff der Natur und Wesen eines Volks fließt, das natürliche *), und in so fern es auf alle Völker geht, das allgemeine; von beyden ist der Gegensatz das Positive.

*) Man kann sie auch Urrechte nennen.

§. 6.

§. 6.

Das natürliche heißt auch das absolute, in so fern es bloß aus den Wesen eines Volks fließt, ohne Voraussetzung einer Thatsache, 2) das hypothetische, in so fern es Thatsachen voraussetzt. Letzteres ist nicht mit den positiven zu verwechseln.

§. 7.

Das positive wird von Einigen eingetheilt 1) in das Vertragsvölkerrecht, 2) in das Gewohnheitsvölkerrecht und 3) in das Willkührliche. Allein nur das erstere ist das wahre positive Völkerrecht, die beyden andern Arten sind nicht Rechtsverbindlich, sondern machen bloß das Decorum Gentium aus. Gewohnheiten und Observanz haben nur dann unter Völkern Verbindlichkeit, wenn ihm Verträge solche beylegen.

§. 8.

Vorsichtsregeln.

Von den Vorsichtsregeln gehören mehrere von den im N. N. angezeigten auch hier her; vorzüglich aber bemerke ich außerdem, daß man unterscheide Völkerrecht von der Philanthropik unter Völkern, von der Völkerpolitik und den Decoro der Völker, daß man vorsichtig sey in Anwendung der Rechte einzelner Menschen als physischer Person auf Völker, und daß man nicht auf Hypothesen und Fiktionen, wozu z. E. die allgemeine

meine Völkerrepublik, Rechte des Stärkern, gehört, habe.

§. 9.

Erkenntnißgrund.

Uebrigens ist der Erkenntnißgrundsatz des allgemeinen Völkerrechts: Stöhre nicht die absolute Volkseristenz deines Nebenvolks, damit du nicht deine eigene Volkseristenz dadurch stöhrest.

Zweytes Kapitel.

Von der Litterairgeschichte und Litteratur
des Völkerrechts.

Litteratur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven, Völkerrechts, nebst vorausgeschickter Abhandlung von den Umfange des gesammten natürlichen, positiven u. von
Diedr. Heinrich Ludewich Freyherrn. v. Ompteda, 2 Theile 1785. 8.

§. 1.

Litteratur des allgemeinen V. R.

Das Völkerrecht hat mit den Naturrechte gleiche Schicksale in Absicht seiner Behandlung gehabt. Indessen verdienen hier außer den obigen
in

in so fern sie das Völkerrecht mit behandelt haben, bemerkt zu werden.

Ioh. Wolf Textor Synopsis Iuris Gentium.
Bas. 1680.

A. J. Glassen's Völkerrecht nach den Recht der
Vernunft betrachtet, Nürnberg. 1752. 4.

Chr. L. B. de Wolf Ius Gentium methodo
Scientifica pertractatum. Halae 1749. 4.

Le Droit de Gens per Msr. de Vattel à Lon-
dres 1758. 2 Tom. 4. neueste Ausgabe Am-
stelod. 1775. 2 T. 8. ist auch zu Basel
1777. 3 Vol. 12. und Neuschatel 1777.
3 Vol. 8. erschienen. Deutsch übersetzt ist es
von Schulin, Frankf. u. Leipz. 1760.

Fr. Loth Schrödt Systema Iuris Gentium
Bamberg 1780. 8.

De la Maillardiere Precis du Droit des Gens
de la Paix et des Ambassades. T. 1. à Paris
1776. 8.

§. 2.

Des positiven B. R.

In Absicht des positiven Völkerrechts gehören
außer den Moserischen Arbeiten hieher

Le Droit public de l'Europe par l'Abbé
Mably. 1747. nouv. edit. par Roussel.
1773. und in den Oeuvres politiques de
Msr. Mably 1777. T. IV.

Grund.

Grundriß eines europäischen Völkerrechts nach
Vernunftverträgen, Herkommen und Ana-
logie, Regensp. 1777.

de Martens primae lineae Iuris Gentium Eu-
ropaeorum practici. Gotting. 1785.

Precis du Droit des Gens moderne de l'Eu-
rope etc. par Mfr. Martens. 1780. T. I. II.

K. G. Günther Europäisches Völkerrecht in
Friedenszeiten nach Vernunftverträgen und
Herkommen mit Anwendung auf die deut-
schen Reichsstände. Altenb. 2r Th. 1786. 8.
2r Theil 1792.

§. 3.

Zu den Quellen des positiven.

Außerdem gehören auch noch hieher die Quel-
len für das positive Völkerrecht.

Leibnitii Codex Iuris Gentium diplomaticus.
Han. 1693. Guelf. 1743.

Corps universel diplomatique de Droit des
Gens par Mfr. L. du Mont à Amst. 1726—
40. 16 Tom. in 8 Vol.

Supplements au Corps diplomatique du
Mont. par Mfr. Barbeyrac et Mfr. Rouffet,
à Amst. 1739. T. V. in X Vol.

I. I. Schmaus Corp. Iur. Gent. Acad. 1730.
T. II.

Fr.

Fr. A. W. Wenk, *Codex Juris Gentium recentissimi* T. I. continens Diplomata inde ab 1735—43, Lips. 1781. T. II. 1789.

Recueil des principaux Traités d' Alliance de Paix de Treve de Neutralité de Commerce conclus par les Puissances de l' Europe etc. depuis 1761. jusqu. a present. par Mfr. Martens. T. I. 1761—1778. T. II. 1779—1786. T. III. 1787—1790. 1791.

§. 4.

Erläuterungen.

Auch gehören noch zur Erläuterung des positiven Völkerrechts vorzüglich folgende Werke:

Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII^e Siecle par Mfr. Lamberty, à Amst. 1735—1740. 14 T. 4.

Recueil historique d' Actes Negotiations, Memoires et Traités etc. par Mfr. Rousset, à la Haye et Amsterd. 1728—1755. 21 T. 8.

Zweyter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von dem absoluten Völkerrechte.

§. 1.

Moralische Personalität.

Ein Volk hat als eine moralische Person alle Rechte einzelner freyer Menschen, in so ferne nicht aus hinreichenden Gründen hierinne Verschiedenheiten eintreten.

f. 2te Abtheil. Kap. 1.

§. 2.

Auf Existenz.

Daher hat ein Volk Rechte auf seine Volks-
existenz und Selbstständigkeit oder Individualität
und die zu deren Behauptung nöthigen Mittel
als Zwangsrechte.

Ebendasselbst.

§. 3.

§. 3.

Auf Wirksamkeit,

Das Recht auf Wirksamkeit, auf seine Kräfte, auf Vervollkommnung seiner Existenz, Vergrößerung seiner Macht und Wohlstandes, in so fern es nicht die Zwangsrechte Anderer stößt, daher kann ein Volk nach Belieben produciren, Fabriken anlegen, Handel treiben, in so fern nicht Verträge binden.

§. 4.

Auf seine Glieder.

Recht über seine Glieder und ihre Gerechtsame, in Bezug gegen andere Völker, und das Recht sie zu schützen und zu behaupten.

§. 5.

Auf seine Moralität.

Recht auf sein Denken, Wollen und Moralität, in so fern es dadurch nicht die äußere Sicherheit anderer Völker stößt.

Ebend. Kap. 3 und 6. wenn z. B. ein Volk in das Gebiet des andern friedlichen Volks aufrührische Schriften sendet, so ist das eine solche Störung.

§. 6.

Auf Wahrheit.

Das Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu fordern, in so fern äußere Zwangsrechte dadurch gesichert werden, oder im Gegentheil dabey leiden würden.

Ebend. Kap. 7.

§. 7.

Freyheit.

Es hat die Rechte der natürlichen Freyheit, in so fern es ganz unabhängig von andern ist in Ansehung seines moralischen Ichs und seiner Handlungen, so weit es nicht andere Zwangsrechte kränkt, oder durch Verträge sich einschränkt, oder seine Rechte durch Beleidigung Anderer verliert.

Ebend. Kap. 4.

§. 8.

Gleichheit.

Das Recht der natürlichen Gleichheit, vermöge deren es die Volkssurrechte in gleicher Zahl, Umsange, Grade und Verhältniß besitzt.

Ebend. Kap. 5.

§. 9.

§. 9.

Uebrigens ist das Volk auch berechtigt; wenn es solches vor gut befindet, seine politische Freyheit aufzugeben und sich einem andern zu unterwerfen.

§. 10.

Auf guten Nahmen.

Recht auf einen guten Nahmen, so lange es seine Zwangsverbindlichkeiten nicht verlegt, und dann kann ihm doch nur das beleidigte Volk diesem absprechen. Hierunter gehören auch die Rechte auf seinen Credit.

Ebend. Kap. 8.

§. 11.

Auf natürliche Gütergemeinschaft.

Rechte auf die natürliche Gütergemeinschaft, in so fern diese noch da ist, in Absicht der Herrnlosen Dinge, um solche zu gebrauchen, oder sich eigenthümlich zu eignen.

Ebend. Kap. 9.

§. 12.

Nothrecht.

Bei einer eintretenden Collision der Pflichten, Verbindlichkeiten und Rechte hat es auch das

N 3

Noth-

Notrecht; welches auch, obschon nicht richtig, Conventionsrecht genennt wird, denn es ist immer noch ein Unterschied zwischen beyden.

Das Nothrecht mit Zwangsrechte tritt nur ein, wenn die wesentliche Volkseristenz in Gefahr ist, Conventionsrechte aber nur dann, wenn vervollkommte Völkereistenz Gefahr läuft, nur wenn diese sich auf erworbene Zwangsrechte gründet, findet Gewalt statt.

§. 13.

Einmischung in fremde Verfassung.

Aus den vorigen folgt, daß kein Volk berechtigt ist, sich in die Handlungen, Verfassung und Regierung des andern zu mischen, so lange dadurch nicht seine Zwangsrechte gekränkt werden.

§. 14.

• Bey eintretenden Aufruhr eines Volks gegen seinen Regenten, oder in einem Kriege des Regenten gegen seine treulosen Unterthanen, kann ein anderes Volk nur in dem Falle den Gerechten Beystand leisten, wenn es entweder aus ältern Verträgen dazu verbunden ist, oder von dem gerechten Theile durch einen zu den Behuf gegenwärtig geschlossenen Vertrag dazu verpflichtet, 2) oder auch angesprochen wird.

Von den Wirkungen der Garantie hierinne, so wie von der bloßen Vertragshülfe und wirklichen

lichen Kriegstheilnahme, s. theils das Naturrecht, S. 151. theils weiter unten.

§. 15.

R a n g.

Unter den Völkern ist ursprünglich kein Rang, und weder Macht noch Regierungsform, noch Reichthum entscheidet hier, sondern blos Verträge und Herkommen, wenn man solchen in Absicht dieses Punkts die Kraft der Verträge beygelegt.

Das positive sogenannte Europäische Völkerrecht hat eine Art von Rang angenommen.

§. 16.

Regentenanerkennung.

Wenn ein Volk Jemanden zu seinem Regenten annimmt, oder als solchen erkennt, so müssen solchen die andern Völker auch dafür gelten lassen, in so fern nicht Vertragsrechte oder sonstige erworbene Rechte oder durch Verträge autorisirte Observanz dabey eintreten, welche ein anderes bestimmen.

§. 17.

Rechtmäßige Vergrößerung.

Kein Volk darf das andere in der rechtmäßigen Vergrößerung seiner Macht und seines Wohl-

N 4

standes

Standes hindern. Auch die wahre und ächte Politik berechtigt dazu nicht.

Daher sind die Grundsätze von Gleichgewicht, von vorgeblichen Staatsintresse hierinnen verwerflich.

§. 18.

Staatsintresse

Das Staatsintresse eines Volks in Bezug gegen andere Völker wird im Völkerrechte nur dann ein gültiger Rechtsgrund zu Handlungen, wenn ein Volk außerdem aufhören würde ein freyes, oder überhaupt ein Volk zu seyn, und ist also blos auf Behauptung der absoluten Volks- existenz eingeschränkt; daher rechtfertiget bloße Vervollkommung der Völkereistenz so bald es über die Absolute hinaus geht, keine Ungerechtigkeiten.

§. 19.

Rechte für andere.

Rechte für andere hat kein Volk nach den absoluten Völkerrechte, wohl aber können dergleichen in hypothetischen Vertragsvölkerrechte vorkommen.

Zweytes

Zweytes Kapitel.

Von Veräußerung und Verlust dieser absoluten Rechte.

§. 1.

Was ist veräußerlich?

Bei der Frage: welche von diesen Rechten kann ein Volk veräußern, gelten unter den nöthigen Rücksichten die im Naturrecht angegebenen Grundsätze.

§. 2.

Was ist unveräußerlich?

Bei den wesentlichen Urrechten ist die Veräußerung unmöglich, da das freye Volk aufhören würde, ein freyes Volk zu seyn.

§. 3.

Veräußerlich.

Gingegen sind die nicht Wesentlichen aber gewöhnlichen Veräußerlich, da ohne sie das Volk ein politisch freyes Volk *) bleiben kann, bey manchen auf alle Fälle ein selbstbeständiges Volk bleibt.

N 5

*) Es

*) Es kann durch Verträge die Gleichheit aufgeben, also dem andern in Range nachstehen und bleibt doch ein freyes Volk.

§. 4.

Veräußerlich sind auch die Hypothesischen, in so fern sie nicht blos und ganz personal sind, bey einem Volk als moralische Person betrachtet. 3. B. das Recht des Beleidigten.

§. 5.

Wie sie geschehe?

Die Veräußerung geschieht durch freywillige, oder gerecht abgedrungene Entfagung, durch freye Genehmigung des ungerechten Abdringens und durch Verträge. Verlohren gehen sie durch aktive Beleidigung.

Dritter Abschnitt.

Hypothetisches Völkerrecht.

Ein freyes Volk als moralische Person hat ebenfalls hypothetische Rechte, hierunter gehören die Eigenthums- und Vertragsrechte und die bey Beleidigungen eintretenden Kriegs- und Friedensrechte; ingleichen die Gesandtschaftsrechte.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von dem Eigenthumsrechten eines Volks.

§. 1.

Nothwendigkeit.

Nothwendigkeit des Eigenthums der Völker beruhet auf eben den Gründen, wie bey den Naturmenschen mit Rücksicht auf die Völkerverhältnisse, woraus auch selbst neue Gründe entstehen.

s. oben S. 80.

§. 2.

A r t e n.

Die Hauptarten sind in Absicht der Erwerbung ebenfalls 1) das Occupationseigenthum, 2) das Industrieigenthum, 3) das Vertragseigenthum und 4) das Eroberungseigenthum. In Absicht der Gegenstände ist das Landeigenthum das wichtigste.

Ich verweise, in so fern das Völkerrecht hier mit den Naturrechtsfällen gleich ist, auf die oben befindlichen §§. S. 81 — 92. ingleichen wegen des Kriegs und Eroberungseigenthum S. 151. und bemerke hier nur die eigenen Sätze des V. R.

§. 3.

§. 3.

Meeres-Occupation.

Kein Volkseigenthum findet statt, so bald die Zwangsrechte Anderer dadurch verletzt werden, oder die Dinge ihrer Natur nach nicht im Eigenthum eines Volks seyn können. Daraus erhellet die Nichtigkeit des Streites: ob ein Volk das Meer occupiren könne? in Absicht der wirklichen Ausführbarkeit dieses Gedankens.

f. Hagemeyer Sylloge dissertationum de imperio maris, Frankf. 1663. 12.

Fr. Franz Ludw. Pestel diss. exhibens selecta Capita Iuris Gentium maritimi Lugd. B. 1786.

§. 4.

Vermeyntliche Occupation.

Die vermeyntliche Occupation ist keine Völkerrechtsverletzung, und daher auch keine rechtmäßige Kriegsursache.

§. 5.

Zeichen.

Zweckmäßige Zeichen des Eigenthums sind auch bey Völkern nöthig, sie richten sich nach den S. 85 angegebenen Grundsätzen, sind aber nach den

den allgemeinen Völkerrechte nicht eben die, welche das positive Völkerrecht annimmt.

§. 6.

Wassereigenthum.

Uebrigens sind die Zeichen des Eigenthums nicht zu verwechseln mit den Gränzen des Eigenthums, welche, wenn Niemand gehörige Dinge an mein bestimmtes Eigenthum gränzen, so weit gehen, als ich mein Eigenthumsrecht in diesen Dingen gültig machen kann. Hierher gehört das Eigenthum des Antheils der See, so weit sie von Ufer aus mit den Kanonen bestrichen werden kann.

Streng genommen scheint auch dieses schon positives Völkerrecht zu seyn, so bald ich nicht wirklich den Theil der See in Besitz genommen und mit Zeichen meines Eigenthums versehen habe.

§. 7.

§ 14. l. f. e.

Ein Fluß welcher zwey Völkergelände scheidet, gehört beyden Völkern, verläßt er sein Bett, so glaube ich mit Grotius, muß dem strengen Rechte nach im Zweifelsfall dieses die Grenze bleiben, denn nur die Art der Grenze ändert sich, und Bett ist ja auch ein Theil des Flusses.

§. 8.

§. 8.

Wirkungen des Eigenthums.

Aus den Eigenthumsrechte überhaupt und den ausschließlichen Niesbrauche desselben fließt, daß ein Volk dem strengen Rechte nach nicht verbunden ist, einem Fremden aus seinem Gebiete Nutzen ziehen zu lassen, nicht zur Verstattung der Durchreise, Aufenthalt.

§. 9.

Daß es, wenn es auch dieses verstattet, die Bedingungen, unter welchen es geschehen dürfe, allein bestimmen kann, worauf sich die rechtmäßigkeit der Zolle und andere von Fremden zu erhebende Abgaben, und selbst die zeitige Unterthänigkeit der Fremden gründet.

§. 10.

Sogenannte Völkerdienstbarkeit.

Erwirbt ein Volk Rechte auf einem andern Volksgebiete, so werden die Eigenthumsrechte, welche es betrifft, bey den letztern nach Verhältniß ein eingeschränktes oder unvollkommenes Eigenthum, welches man nicht Völkerservitut nennen sollte.

I. C. Schmidt diss. de servitutibus Iuris publ. falso nomine sic appellatis. Jen. 1764.

§. 11.

§. II.

Accession.

Auch in Absicht der Accession und des bloßen Besitzes gelten hier eben die Grundsätze, welche im Naturrecht angegeben werden.

§. 90—94.

§. 12.

E n d e .

Das Eigenthum eines Volks endigt sich durch freiwillige Verlassung und Aufgebung der Sache, durch Untergang derselben, durch den wirklichen moralischen Tod des Volk, durch Verträge und durch Kriegsverlust.

§. 13.

Das Eigenthum eines Volks wird verletzt durch Gewaltsame oder listige Entziehung seiner Besitzungen, durch Verwüstung derselben, Hinderung in ihren Gebrauche, ungerechte Annahmen in denselben, eigenmächtige Durchzüge, Verfolgung des Feindes in denselben ohne dessen Willen.

Zweytes

Zwentes Kapitel.

Von Verträgen unter den Völkern.

Ioh. Werlhof de pactis liberarum gentium.
Helmst. 1691.

Gottlieb Sam. Treuer de auctoritate et fide
gentium atque rerum publ. Lips. 1747.

Neuron de vi foederum inter gentes specia-
tim de obligatione successoris ex foede-
re antecessoris. Goett. 1778.

v. Steef Ausführung politischer und rechtlicher
Materien. Num. 2.

Beiträge zu dem allgemeinen europäischen
Völkerrechte, besonders bey Gelegenheit des
gegenwärtigen nordischen Kriegs, von L. F.
Hagemelster 1 St. 1790.

Waechter de modis tollendi pacta inter
gentes. 1790.

§. I.

Vertragsrecht.

Völker schließen als moralische Personen Ver-
träge unter sich, und ihre Gültigkeit beruhet auf
den oben angegebenen Gründen. Man nennt sie
meistens auch Bündnisse, obgleich Bündniß ei-
gentlich nur Beystand gegen Feinde zur Absicht hat.

§. 2

§. 2.

Durch den Regenten.

Ist der Regent des Volks, vermöge der Staatsverfassung, befugt, Völkerverträge allein zu schließen, so ist das Volk an den Vertrag gebunden, welchen der Regent schloß. Es sey denn, daß der Vertrag ungerecht ist, denn Gerechtigkeit ist notwendige Bedingung bey der Ueberlassung dieses Rechts.

§. 3.

Ist er hingegen dazu nicht befugt, so muß er besondern Auftrag haben, oder das Volk solchen genehmigen, und nur die Collision kann hier Ausnahme machen.

§. 4.

Wey Regierungsveränderung.

Mit Veränderung des Regenten oder einer Familie oder der Regierungsform *) verlieren Völkerverträge nicht ihre Gültigkeit, wenn nicht die Verbindlichkeit des Vertrags auf die Person des Regenten, oder auf eine Familie, oder auf eine bestimmte Regierungsform eingeschränkt worden, oder der Andere bey dieser Veränderung ohne Schuld, Wissen und Zustimmung Rechte verlieret.

D

Daber

Daher die Verbindlichkeit des Nachfolgers seines Vorfahren Schulden zu bezahlen, wenn sie mit Einwilligung des Volks gemacht sind, oder eine Collision eintrat; der Fall, wenn er dessen Erbe ist, entscheidet hier in Bestimmung der Völkerrechte allein nicht.

- *) Aber tritt hier nicht ein *mors civilis* ein? Dieses ist unstreitig einer von den Fällen des Misbrauchs des Vergleichs der Rechte zwischen physischen und moralischen Personen.

§. 5.

Bei gefangenen Regenten.

Schließt der gefangene Regent eines Volks einen Vertrag in der Gefangenschaft, so schließt er ihn entweder ganz freiwillig ohne die mindeste Rücksicht auf seine Gefangenschaft, oder aus Furcht und Zwang. Im ersten Falle tritt §. 2. und 3. ein. Doch rathet die Klugheit auch Genehmigung des Volks an.

C. L. de Dankelmann *diff. de pactis et mandatis principis captivi*. Halae 1718. und 1741.

§. 6.

Im andern Falle ist weder er noch das Volk gebunden, so bald Gerechtigkeit des Kriegs auf seiner Seite war, war aber der Krieg von seiner Seite

Seite ungerecht, so gilt der Vertrag, wenn der Fall des §. 2. eintritt, aber im Fall des §. 3. nicht ohne Genehmigung des Volks.

§. 7.

In Absicht des Dritten.

Obgleich Verträge nur die schließenden verbinden, so können doch auch fremde Nationen mit eingeschlossen werden, wenn sie solches verlangen oder genehmigen, oder ein Compaciscent zur Beförderung des Intresse des Dritten aus Verträgen in bestimmten Falle verpflichtet ist.

§. 8.

E n d e.

Die Verträge unter freyen Völkern hören auf durch wechselseitige Einwilligung der Interessenten, zuweilen auch selbst eines Dritten, bey den wirklichen und fortdauernden Civiltrods eines freyen Volks, nicht aber wenn es blos aufhört unabhängig zu seyn, bey Beleidigungen und ungerechten Kriegen in Absicht der Rechte des Beleidigers, und der Verbindlichkeiten des Beleidigten, durch Gegenverträge, die ausdrücklich oder von selbst stillschweigend die ältern aufheben.

§. 9.

Dauer im Kriege.

Hingegen bleiben bey eintretenden Kriege die ältern Vertragsrechte des Beleidigten und die Verbindlichkeiten des Beleidigers, selbst bey den Kriege, in so fern der Beleidigte solches will, ein Umstand den man gewöhnlich nicht gehörig bemerkt.

§. 10.

Außerdem aber können auch die Vertragsrechte, unter den gehörigen Rücksichten, durch die im Naturrechte *) angegebenen Arten beendiget werden.

s. oben S. 134.

§. 11.

Können ältere Bündnisse durch ein neues mit einem Dritten aufgehoben werden?

Ein älteres Bündniß mit einer Nation kann durch ein anderes mit einer dritten Macht geschlossenes nicht aufgehoben werden; wenn letzteres nicht während eines auf Seiten der erstern Nation ungerechten Kriegs unter den beyden ältern Contractanten geschieht, oder der Entzweck und Gegenstand des Bündnisses ganz aufgehört.

Einigermassen ist dieses untersucht in den Beyträgen zum allgemeinen europäischen Völkerrecht.

ferrecht ic. von C. F. Hagemeister. Stralsund 1790. 1 St.

§. 12.

Geschieht es außer diesen Falle so ist zu unterscheiden 1) ob die dritte Macht dieses ältere Bündniß nicht kannte oder ob es beyde nicht kannten, 2) ob beyde die Unmöglichkeit der Erfüllung wußten. Im letztern Falle ist es an sich ungültig, in den zwey erstern geht es nach den Regeln des Irrthums.

§. 13.

Bev Betrug und List.

Tritt bey den Irrthume oder auch allein Betrug und Arglist ein; so muß der Fall, nach den oben bey diesen Gegenständen angegebenen Grundsätzen entschieden werden.

§. 14.

Bev Furcht und Zwang.

Tritt Furcht und Zwang ein, so geht es zwar auch nach den obigen deshalb angegebenen Sätzen, nur mit den Unterschiede, daß, wenn der Gezwungene der Ungerechte war, der Zwang hier dennoch keinen rechtsbeständigen Vertrag bewirkt, da ich das erstere Volk in Absicht seiner ältern Vertragsrechte weder mittelbar noch unmittelbar beleidigen darf.

§. 15.

Concurrenz der Verträge.

Treffen mehrere Verträge in einem Falle zusammen und können nicht zugleich erfüllt werden, so entscheidet 1) die Gerechtigkeit der Sache; kann diese nicht entscheiden, so geht es 2) nach den Alter der Verträge. Sind sie gleichzeitig und entscheidet die Gerechtigkeit der Sache nicht, dann tritt Theilung der Verbindlichkeit ein, oder ist diese nicht möglich, eine nothwendige Neutralität.

Phil. Ad Schulthéis de iure belli pro foederatis contra foederatos. 1738.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen wichtigern Arten
und besondern Verträgen zwischen Völkern.

§. 1.

Einleitung.

Die Eintheilungen und Arten der Verträge, welche im Naturrechte bemerkt worden, treten im ganzen auch hier, jedoch zu weilen mit einigen eigenen Bestimmungen ein.

§. 2.

§. 2.

Eintheilungen.

Sie sind zeitige oder immer dauernde, erstere nennt man gewöhnliche Conventionen, persönliche Familien und eigentliche Volksverträge; Reala oder Landsverträge, die auf besondere Lande eingeschränkt sind, gleich oder ungleich, wo die Vertragsrechte nicht für jede Parthey gleich viel oder gleich vortheilhaft sind.

§. 3.

Vorzügliche Arten.

Vorzüglich sind hier zu bemerken 1) Freundschaftsverträge, 2) Familienverträge, 3) Erbverträge, 4) Handlungsverträge, 5) eigentliche Bündnisse oder Alliancen, 6) Garantien und andere Sicherungsverträge, 7) während des Krieges geschlossene Interimsverträge, 8) Friedensverträge.

Von den Friedensverträgen s. unten.

§. 4.

Freundschaftsverträge.

Bei Freundschaftsverträgen versprechen Völker einander alle wechselseitige Freundschaftsbezeugungen und gute Gesinnungen, auch daß sie einander auf keine Art beleidigen wollen.

§. 5.

Familienverträge.

Familienverträge werden unter verwandten Regenten zu Beförderung des gemeinschaftlichen Familienintresse geschlossen.

§. 6.

Handlungsverträge betreffen die wechselseitige Handlung, deren Erleichterung und Beförderung.

I. F. Bachov ab Echt diff. de eo quod iustum est circa Commercium inter Gentes. 1730.

I. I. Mascov. diff. de foederibus Commerciorum, Lips. 1735.

Perillustr. L. B. a Gutschmidt diff. de favore Commerciorum, Lips. 1750.

§. 7.

Eigentliche Bündnisse gehen auf einseitigen oder wechselseitigen Beystand gegen Feinde, sie sind entweder offensive oder defensiva oder beydes zugleich.

§. 8.

Beide setzen Gerechtigkeit des Kriegs voraus. Aber tritt das Defensivbündniß auch ein bey der Collisivdefension im ungerechten Kriege, in der äußersten Gefahr zur Erhaltung der absoluten Volkseristenz? Ich halte ausdrückliche Bestimmung

stimmung dieses Falls im Vertrage vor nöthig; außerdem nicht.

§. 9.

Subsidienverträge sind von eigentlichen Bündnissen unterschieden, indem sie nicht zur Selbsttheilnahme an Kriegen verpflichten, sondern nur zu Stellung einer Truppenzahl, es geschehe entgeltlich oder unentgeltlich.

§. 10.

Kriegsverträge werden während des Kriegs mit dem Feinde zu bestimmten Absichten geschlossen. Sie müssen auch den offenbar ungerechten Feinde gehalten werden *), denn indem ich mit ihm schliesse, fallen in Absicht dieses Punktes die feindlichen Verhältnisse weg.

*) Einige Naturalisten läugnen dieses ohne Grund. Allein ein anderes ist Kriegslist, ein anderes ernsthafter Vertrag.

§. 11.

Zu diesen Kriegsverträgen gehören sicheres Geleit für Personen, Sachen und Orte, Verträge über Auswechslungen der Gefangenen, oder Ranzionirung, Loslassung eines oder mehrerer Gefangenen aufs Ehrenwort, Waffenstillstand, Capitulation.

Joh. Wilh. Neumayr Tractat von Friedens-
handlungen und Verträgen in Kriegszeiten,
Jena 1624. 4.

§. 12.

G a r a n t i e.

Unter den Sicherungsverträgen bemerke ich
vorzüglich die Garantie, worunter man bald eine
jede Sicherheitsleistung, bald aber die Si-
cherungsverträge versteht, worinne man auf dem
Falle des Vertragsbruchs den Wortbrüchigen zur
Erfüllung des Vertrags zu nöthigen, und zu den
Behuf selbst mit gewafueter Hand bezustehen
verspricht.

§. 13.

Sie ist entweder eine wechselseitige, oder nur
ein Theil der Vertragsschließenden garantirt dem
Andern Etwas, oder ein Dritter garantirt den
Vertrag, oder die Vertragenden garantiren einem
Dritten Etwas.

§. 14.

Der Garant eines Vertrags ist nicht zugleich
auch Garant der in diesen Verträgen erwähnten
ältern Verträge, wenn solches nicht ausdrücklich
ausgemacht wird.

§. 15.

§. 15.

Wenn einem Volk die Verfassung des andern garantirt, so ist zu unterscheiden, ob diese ein dritter stöhet, oder ob das Volk selbst freiwillige Aenderungen macht, oder aber im Volke selbst durch Zwiespalt oder Parthenen gestöhet wird. In keinen Falle darf der Garant ungerufen sich einmischen, im zweyten würde er durch Einmischung selbst das garantirte Volk beleidigen. Nur dann kann er sich ungerufen thätig einmischen, wenn er wirkliche Zwangsrechte dabey verliert.

Von der Garantie s.

Fr. Lud. Waldner de Freudenstein diss. de firmamentis conventionum publicarum. Gies. 1753.

Die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen betrachtet, von D. Scheidemantel, Jena 1782. 8.

v. Steck Versuche u. 5te Abhandlung.

Neyron Essai historique et politique sur les Garanties et en general sur les diverses methodes des anciens et des nations modernes de l'Europe d'assurer les Traites publics, Goetting. 1777. 8.

D. Chr. Dan. Erhard de sponsoribus Iuris Gentium Prolusio 1785. 4.

§. 16.

§. 16.

Außerdem treten unter den Völkern zur Sicherung der Verträge auch Pfandschaften und Geiseln ein, gegen welche bis zur Erfüllung des Vertrags nur die Rechte statt finden, welche ihrer Person versichern; andere treten im Unterbleibungsfalle ein.

Schilter de iure obsidum in seinen Exercit. ad Pand. p. 71.

J. Chr. W. v. Steck, von den Geiseln und Conservatoren der Verträge mittlerer Zeiten und dem Ursprunge der Garantien, in sein. Versuchen 2c. 5te Abhandl.

Nic. Hierou. Gundling de iure oppignorati territorii in seinen Exercit. Acad. Vol. I. p. 31.

Von Eynen als Versicherungsmittel s. oben das Naturrecht.

Viertes Kapitel.

Von Erbschafts- und Verjährungsrechte
unter den Völkern.

Kavens Versuche aus dem Naturrechte. S. 139.

Pagenstecher de fundamento praescriptionis in Iure gentium positivo non naturali quaerendo. Marb. 1748.

Chr.

Chr. H. Breuning de praescriptione Iure gentium incognita. Lips. 1760. 4.

L. Fr. Fredersdorf Versuch einer Untersuchung über die Frage: Ob die Usukapion unter freyen Völkern statt finde? Braunschweig 1785. 8.

§. 1.

Erbrechte.

Erbrechte unter Völkern entstehen nach den allgemeinen Völkerrechte vorzüglich durch Erbverträge, woben die Grundsätze der Vertragsrechte überhaupt eintreten; sie sind aktive oder passive.

§. 2.

Passive Erbverträge.

Indessen kann kein passiver Erbvertrag mit einem andern Volke, auch selbst in erblichen Reichen ohne besondere Genehmigung des Volks geschlossen werden, da Erblichkeit nicht das Erbvertragsrecht in sich schließt.

§. 3.

Volkseinwilligung.

Ja wenn der Regent auch das Vertragsrecht hat, ist Volkseinwilligung auch in Erbreichen bey passiven Erbverträgen nöthig; da es außer den gewöhn-

gewöhnlichen Umfange der Ueberlassung des Vertragsrechts liegt.

§. 4.

T e s t a m e n t e .

Aber auch Testamente können unter Völkern gültig eintreten, wenn sie in der Staatsverfassung des Volks oder in seiner besondern Einwilligung begründet sind. Denn ob schon der Regent stirbt, so lebt doch das Volk fort, und das eingesezte Volk kann nun acceptiren. Außer diesen Fälle aber finden sie nicht statt.

H. de Cocceii de testamentis principum Francof. ad Viadr. 1699. und in seiner Diss. Vol. II. n. 19.

§. 5.

Verjährung kennt das Völkerrecht so wenig als das Naturrecht, weder die zeitige noch die sogenannte undenkliche, wenn sie nicht durch Verträge zwischen Völkern angenommen werden.

Vierter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von den Rechte und Verbindlichkeiten der Völker bey Streitigkeiten.

§. 1.

Vey streitigen Verhältnissen.

Bey noch streitigen Rechten unter Völkern treten die Verhältnisse ein, welche oben bemerkt worden.

§. 2.

Friedliche Mittel.

Auch sucht man selbst, wenn die Verletzung gewiß ist, öfters durch friedliche Mittel, wozu Vergleiche und Compromisse, Congresse und Mediationen gehören, den Kriege auszuweichen, wozu indessen das Völkerrecht keine Zwangsverbindlichkeit kennt; so wie auch die nehmlichen Mittel zu Beendigung des Krieges dienen.

§. 3.

§. 3.

Mediation.

Uebrigens kann man weder zur Mediation Jemanden zwingen, noch sich als einen Mediateur aufdringen, auch kann er als solcher nicht die Rechte eines Garants verlangen, noch solche von ihm gefordert werden, wenn es nicht ausdrücklich ausgemacht ist.

f. Gottl. Dan. Treuer de prudentia circa officia pacificatoris inter gentes, Helmst. 1727.

§. 4.

Retorsion und Repressalien.

Feindliche Mittel aber zu Verhütung eines offenbaren Kriegs sind Retorsionen, wo man sich auf die nehmliche Art, wie man beleidigt wird, Genugthuung schafft, und Repressalien, wo man es auf jeden andern Wege thut.

L. M. Kahle de iustis repressaliarum limitibus. Goetting. 1746. 4.

§. 5.

Indessen verbindet das strenge Völkerrecht zu allen diesen nicht, so bald wahre Beleidigung eintritt, sondern es berechtigt sogleich zum Kriege.

§. 6.

§. 5.

Rechtmäßige Kriegsurſache.

Wahre Beleidigung, d. h. Entziehung eines Zwangsrechts, und unterlaſſene Zwangsverbindlichkeit iſt die alleinige rechtmäßige Urſache zum Kriege.

Alle andere Urſachen, wohin das ſogenannte Gleichgewicht, die Machtvergrößerung oder Verhütung deſſelben, die Staatsraſion und andere dergleichen Vorwände gehören, mißachtet der gewiſſenhafte Fürſt und Staatsmann verabscheuen, da der thätige Mann von Kopf und Kenntniſſen unzählige erlaubte Wege hat, den dadurch etwa möglichen Uebeln von Seiten entgegen zu arbeiten, und für ſein Volk unſchädlich zu machen.

v. Juſti Chimäre des Gleichgewichts von Europa, Alt. 1738.

§. 7.

Ankündigung und Maniſte.

Weder vorhergeſehene Ankündigung, noch Maniſte, noch ſonſtige Feyerlichkeiten ſind nöthig zur Gerechtigkeit des Kriegs; es wäre denn daß man die Ankündigung Vertragsweiſe ausgemacht. Indeffen wird doch meiſt ein gewiſſes Decorum gentium beobachtet, wohin auch Abrufung der Geſandten ohne Abſchied und einige andere Maßregeln gehören.

¶

F. S.

F. S. Treuer de decoro gentium circa belli initia. Helmst. 1727.

Sonne Entdeckung der Ursachen warum die Kriegsankündigung unter freyen Völkern für nöthig gehalten werden, 1743.

§. 8.

Was ist erlaubt im Kriege?

Da das Recht des Beleidigten auch nach den Völkerrechte nicht beschränkt ist, so sind in Völkerkriege alle Mittel wodurch ich dem Feinde Schaden und mir Genugthuung schaffen kann gerecht.

Aber deshalb nicht nach der Moral überhaupt alle erlaubt, s. auch vorne S. 151.

§. 9.

Wer ist Feind?

Feind ist 1) der, welcher mich beleidiget ohne kriegerischen Angriff, 2) durch kriegerischen Angriff, 3) wer meinem Feinde Hülfe leistet ohne ein älteres Bündniß mit ihm zu haben, 4) Wer sich zu diesen Kriege ansanqs oder während desselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung gegen mich verbindet. Gegen ihn, gegen sein Land und Untertanen betrage ich mich feindlich.

§. 10.

§. 10

Wer nicht?

Hingegen ist der nicht mein Feind, welcher nur die aus ältern Verträgen zu stellenden Subsidien sendet, daher kann ich auch weder sein Land noch seine Unterthanen, außer die, die gegen mich streiten, feindlich behandeln.

§. 11.

Offensivkrieg.

Den Krieg fängt der Beleidiger oder der Beleidigte an, in beyden Fällen ist er Offensiv; in letztern besonders wenn der Angriff Genugthuung und Rache zur Absicht hat.

Dadurch daß man Beleidigung und Krieg so oft mit einander verwechselte, entstanden die meisten Schwierigkeiten in Bestimmung des Offensiv- und Defensivkriegs.

§. 12.

Defensivkrieg.

Defensiv ist er wenn der Schuldige oder Unschuldige vorzüglich den Angriff und seine Nachtheile durch Krieg abzuwenden sucht, ohne Schadenersatz oder Rache hauptsächlich zu suchen.

Darnach bestimmen sich nun auch genauer die Begriffe von Offensiv- und Defensivbünd-

nig. Man sieht indessen wie leicht der Uebergang zwischen beyden ist.

§. 13.

Kriegseroberung.

Kriegseroberungen, welche der ungerechte Feind von den Gerechten macht, giebt kein Eigenthum, sondern bloßen Besitz so lange er es behauptet, wohl aber erhält der Gerechte dadurch Eigenthum; der Friede bestimmt, ob es in jenen Falle Eigenthum überhaupt, oder in diesen ein fortbauernes werden solle.

§. 14.

Recht gegen den Feind.

Wer sich im Kriege Bewafnet widersetzt, den kann man im Kampf tödten; auch dem strengen Rechte nach den, den man gewaltsam entwafnete, aber nicht den, der sich selbst gefangen ergiebt.

§. 15.

Neutralität bestehet in den gleichen Benehmen eines Volks gegen die Kriegführenden Mächte in Absicht der äußern Rechte und Verbindlichkeiten. Der Neutrale kann nicht gezwungen werden zur Theilnahme, wenn er nicht selbst von der Neutralität freywillig abgeht, oder Verträge zu erfüllen hat.

Schmidlin

Schmidlin de Iuribus et obligationibus gentium mediarum in bello, Stutz. 1780. 4.

Galliani de' doveri de' principi neutrali verso i principi guerreggianti, Napoli 1782.

Deutsch übersetzt v. J. A. Casar 1790.

G. M. Lampredi del commercio del popoli neutrali in tempo di guerra. Florent. 1788.

Deutsch übersetzt v. J. A. Casar 1791.

De Martens in dem Precis de Droit des Gens.

p. 378.

§. 16.

Der Neutrale hat überhaupt gleiche Verbindlichkeiten und Rechte gegen jeden Kriegenden im Handel und allen andern Verhältnissen, außer wo ältere Verträge eine Ausnahme machen *) zu beobachten. Er ist nicht verbunden eine von beyden Parthien in sein Land zu lassen oder Angriff und Verfolgung darinnen zu gestatten.

*) Z. E. wo ein Vertrag zwischen zwey Nationen davon die eine in Krieg befangen ist, worinnen bestimmt wäre, daß auch im Fall des Kriegs ihr sollte Waffen, Getreyde vor der andern Nation verabfolgt werden.

§. 17.

Neutralität.

Klugheit und Vorsicht lehrt die Völker oft die Rechte der Neutralität nach den allgemeinen Völkerrechte

ferrechte noch durch besondere Neutralitätsverträge befestigen; wozu noch seit 1780 das System der bewaffneten Neutralität kam.

Einige schreiben dem verstorbenen Könige von Preußen Friedrich II. andern dem Russischen Hofe die erste Idee dieses Systems zu. Es gehört indessen mehr für das Europ. Völkerrecht. s. *Précis du Droit des Gens par M. de Martens. p. 397 — 400.*

§. 18.

F r i e d e.

Den Krieg beendet der Friede, bey welchem die Präliminarien, der Hauptvertrag und zuweilen auch Separatartikel vorkommen. Letztere stehen zuweilen in keiner Verbindung mit der Hauptsache.

Noch einige Unterschiede kennt das europäische Völkerrecht, so wie auch das Friedenscerimoniel. S. Hofmann de *observantia gentium circa praeliminaria pacis. Frf. ad Viadr. 1736. 4.*

§. 19.

Er ist entweder ein allgemeiner, der alle kriegende Partheyen betrifft, oder ein besonderer.

§. 20.

§. 20.

Einen besondern kann eine der kriegsführenden Mächte nur dann schließen, wenn die andern oder ältere Verträge es erlauben oder in der Collision im Falle des wirklichen Nothrechts.

§. 21.

Außerdem ist der Friede ein eigentlich erzwungener, oder ein Nothfriede, oder ein freywillig geschlossener, oder ein durch nachherige Genehmigungen bestätigter.

§. 22.

Der eigentlich erzwungene gilt, wenn der Gerechte den ungerechten Feind zwingt, aber nicht wenn der Ungerechte den Gerechten dazu zwingt. Letzterer müßten ihn denn nachher frey genehmigen.

§. 23.

Der Nothfriede wobey kein äußerlich physischer Zwang, sondern nur innere Ueberzeugung von der Gefahr zu Grunde zu gehn, wenn man ihn nicht schließt, ist ebenfalls zu recht beständig.

§. 24.

Bev den Friedensschlusse wird gewöhnlich eine allgemeine, zuweilen auch noch eine besondere

Amnestie, b. i. Vergessenheit wegen der vor oder in diesen Kriege zugefügten Uebel, und daß sie keine Ursache zu neuen Kriegen geben sollen, festgesetzt. Sie betrifft nur die mit diesen Kriege und Friedensschlusse in Verbindung stehenden Gegenstände.

W. Chr. a Klüx de amnestia seu lege obliuionis. Lips. 1736.

S. 25.

In den Frieden werden die gemachten Eroberungen, es habe sie der gerechte oder ungerechte Theil gemacht, entweder in Absicht des Eigenthums auf immer oder auf bestimmte Zeiten überlassen, oder sie, wie auch gefangene Personen werden zurück gegeben, welches man gewöhnlich das Jus postliminii nennt.

f. Henr. de Cocceii de iure postliminii in pace et Amnestia, n. f. Exerc. T. I. n. 78.

Bwey

Zweytes Kapitel.

Von den Gesandten.

§. 1.

Uebergang und Litteratur.

Da die Völkerverträge und mehrere andere Geschäfte derselben meist durch Gesandten geschlossen und abgethan werden, so ist auch von diesen das wesentlichste hier zu behandeln nöthig.

Indessen werden hier nur die allgemeynen Völkerrechtssätze über diesen Gegenstand bemerkt, da die einzeln oft sehr schweren Fälle und die sich dahin besonders beziehenden Rechtsätze für das eigentliche Gesandtschaftsrecht und die Kunst zu verhandeln, so wie die Grundsätze der Politik hierinnen in die Gesandtschaftswissenschaft überhaupt gehören; so wie auch die Art zu verhandeln, und die verschiedenen Arten der öffentlichen Schriften dabey nicht hieher, sondern theils in die Völkerpolitik, letztere aber in das europäische Völkerrecht gehören. S. *Precis du Droit des Gens* par M^{re} Martens. Lib. VI. p. 222. und Liv. VII.

Von der hierher gehörigen Litteratur s.

P 5

Meister

Meister Bibl. Iur. nat. u. b. **W. Legatus** und
v. Ompteda in der Litteratur des Völker-
rechts. Ich bemerke indessen hier

Ioh. Wiquefort l' Ambassadeur et ses fon-
ctions. Col. 1679. und Amst. 1746. T.
II. 8.

Callieres de la maniere de negocier avec
les souverains. Bruxelles 1716. 8.

Cornel. v. Bynckershoek de foro legati L. B.
1721. 8. auch Franz. übersetzt von Bar-
beyrac.

Chr. Gotth. L. B. de Gutschmid. *diff. de prae-
rogativa ordinis inter legatos.* Lipsi, 1755.

Des Frhrn. von Vaccassè Einleitung in die
sämmtl. Gesandtschaftsrechte. Wien 1778.

Ahnert Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfors-
dernisse und Rechte der Gesandten, Dresd.
1784. 2 T. 8.

v. Kömer Versuch einer Einleitung in die
rechtliche moralisch. u. politisch. Verhältnisse
der Gesandtschaften u. als Lehrbuch, Gotha
1788. 8.

Précis du Droit des Gens par Msr. Martens.
lib. VII.

§. 2.

B e g r i f f.

Eine öffentliche Person, welche von einem Volk an das andere geschickt wird, um im Namen seines Volks ein oder mehrere öffentliche Geschäfte zu verrichten, heißt ein Gesandter, Botschafter.

§. 3.

Vorstellender Charakter.

Zwar stellt ein jeder Gesandter seinen Prinzipal in dem ihm anvertrauten öffentlichen Geschäfte vor. Allein man muß bey dem Repräsentativcharakter unterscheiden, 1) Personatorrechte und Ehrenbezeugungen des Prinzipals, 2) Gerechtfame des Prinzipal als solches in Bezug auf das Geschäft überhaupt. Jenes ist der Repräsentativcharakter in specie.

f. H. de Cocceii diss. de repraesentativa legatorum qualitate. Heidelb. 1680. und in der Exerc. T. I. n. 38.

§. 4.

Classe der Gesandten.

Die Gesandten sind in Ansehung des Ranges Gesandten vom ersten Range, Botschafter, Ambassadeur *), oder vom zweyten Range Envoye. Erstere haben den Repräsentativcharakter in specie,

die, letztere nur den allgemeinen. Die Vorrechte der Erstem äußern sich im Range, in der Exzellenz und in den Visiten; welches aber mehr für das europäische Völkerrecht gehört.

Des Frhrn. v. Gutshmid diss. de praerogativa ordinis inter legatos. Lips. 1755.

*) In dem Creditiven jener heißt es: Wollen Ewr. solchen gleich uns selbst auf; und annehmen, wie wir ihm denn die Macht ertheilt sich aller uns zustehenden Prärogativen zu bedienen ic.

Im Creditiv des Envoye' aber heißt es: wir wollen ic. ihm in allen, was er vorbringen wird gleich uns selbst Glauben bey messen.

Von den Ceremoniel s.

Gottfr. Stief Europ. Hofcerimoniel. P. III. c. 1—15.

I. Ch. Lunig Theatrum cerimoniale hist. pol. Lips. 1719. T. I. c. 5. 6.

Le Cerimonial diplomatique des Cours de l'Europe recueilli en partie par Msr. Du Mont. mis in ordre et augmenté par Msr. Rouffet T. I. II.

§. 5.

Andereitige Eintheilung.

In Ansehung der Gewalt und des Umfangs ihrer Vollmacht sind sie 1) Plenipotentiarii oder nicht; und in Absicht der Zeitbestimmung ihres Aufenthalts entweder ordinarii, Residentes, oder Extraordinarii.

Con.

Consuls und Agenten gehören eigentlich nicht hierher.

Petr. Muller, *diss. de Residentibus*. Ien. 1690. 4.

Ioh. Chr. Dorn *de eo quod iustum est circa legationes assiduas*. Ien. 1716. 4.

§. 6.

Noch andere Arten.

Außerdem hat man auch geheime Gesandten, *Envoyé Secret* welche nur geheime Audienzen bei den Regenten haben; aber die *Emissaires-Cachés* gehören nicht unter die öffentlichen Personen.

S. v. Paccass. S. 21. 22.

§. 7.

Die Legitimationen eines Gesandten sind gewöhnlich 1) ein oder mehrere Creditiven, Beglaubigungsschreiben, 2) die Vollmacht, 3) die geheime Instruktion.

Ioh. Fr. Kugler *diss. de litteris Credentialibus legatorum*. 1741.

Von mehrern Creditiven s. v. Paccass. 115.

Nettelblatt *de forma litterarum credentialium*. Halae 1753.

§. 8.

§. 8.

Müssen Gesandte angenommen werden?

Dem absoluten und strengen Völkerrechte nach gehört es nicht unter die Zwangspflichten einen Gesandten anzunehmen, außer bey den Friedensgesandten; und eben so wenig Einen Gesandten Aufenthalt oder Durchreise zu gestatten.

f. Achenwall diss. de transitu et admissione legati ex pacto repetendis. Goett. 1748.

§. 9.

Ist einmal der Gesandte als solcher angenommen, so kann und will er, in diesen Geschäften, da sein Volk, das er vorstellt, und dessen Regent frey und nicht unterthan ist, so wenig als es sein Volk will, nicht Unterthan des Volks seyn, bey welchen er dieses Geschäfts wegen, ist. Man nennt dieses Exterritorialität.

§. 10.

Bey den Streite über die Allgemeinheit der Exterritorialität unterscheide man 1) die Person des Gesandten, 2) die Verhältnisse die aus seinen Handlungen entstehen. Die Person, glaube ich, ist der Regel nach, vermöge des vorigen §. allezeit Exterritorial, aber bey den Verhältnissen aus seinen Handlungen ist zu unterscheiden der Gegenstand seiner Gesandtschaft und die damit verbundenen Geschäfte, von denen, die darauf keinen Bezug

Bezug haben, in Absicht letzterer ist er, so lange nicht die Freyheit seiner Person, denn diese muß wegen seine Hauptbestimmung bleiben, dabey leidet, nicht exterritorial.

Ich habe hier blos die Frage nach den allgemeinen und absoluten Völkerrechte zu bestimmen gesucht, wo man die verschiedenen moralischen Personen des Gesandten, die aus der Verschiedenheit seiner Geschäfte sich ergeben, unterscheiden muß.

§. 11.

Anderer Vorrechte.

Außerdem gehört zu seinen Rechte als Gesandter die vorzügliche Unverletzlichkeit, die Befreyung von der Civiljurisdiction in allen Gesandtschaftsverhältnissen *), und überhaupt in Absicht seiner persönlichen Freyheit, wie auch von der Criminaljurisdiction, ingleichen der Hausgottesdienst.

*) Nur in so fern kennt sie das allgemeine Völkerrecht. Weiter aber geht das europäische B. N.

L. H. Boehmer de priuatis legatorum sacris.

1713. 4.

§. 12.

Absrecht.

Die Quartierfreyheit und Absrecht, die eigene Gerichtsbarkeit über seine Sulte, sind im absoluten

ten allgemeinen Völkerrechte eigentlich nicht begründet aber im europäischen meist angenommen.

Chr. Thomafius de iure afyli legatorum aedibus Competente. Lips. 1689.

I. Vpmark de Franchisia quarteriorum. Vpfall 1706.

van Boezeluer quatenus legatorum aedes iure afyli gaudeant. 1754. 4.

C. G. Roeffig de Iure Afyli secundum Ius gentium absolutum dubio. 1787. 4.

S. Fr. Villenberg de iurisdictione legati in comites suos. Gedan. 1705.

§. 13.

Ende.

Die Gesandtschaft hört auf 1) durch den Tod des Gesandten und durch dessen Zurückberufung, wie wohl da meist der Gesandtschaftssecretair einsteuillien! die nöthigsten Sachen besorgt, 2) durch den Tod des Regenten in Wahlstaaten und in Erbreichen bis das neue Creditiv und Vollmacht wieder da ist, 3) durch Krieg zwischen beyden Völkern, 4) mit Endigung des Geschäfts bey den außerordentlichen Gesandten. 5) Endlich auch durch ein Verbrechen des Gesandten, wo die Collision die Beraubung der persönlichen Freyheit nöthig macht.

Ich erinnere nochmals daß ich hier von den absoluten Völkerrechte nur die nöthigsten Sätze des Gesandtschaftsrechts bemerkte, da das ausführlicher für die oben §. 1. in der Note benannte Wissenschaften gehört.

